

JOHANN PETER WURM

Veme, Landfriede und westfälische Herzogswürde in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts

Mit der Veme trat Mitte des 14. Jahrhunderts ein ganz neues Element in die Herzogspolitik des Kölner Erzbischofs. Mit dem Anspruch, als Herzog von Westfalen oberster Herr über die Vemeerichte zu sein, verliet der Erzbischof seiner schwindenden westfälischen Herzogsmacht eine neue Grundlage, für die er unter den Luxemburgern auch Stück für Stück die königliche Anerkennung gewann. Die Grundlage für die Gleichsetzung von Herzogsgewalt und Statthalterschaft über die Vemeerichte bildete die Sorge um die Landfriedenswahrung, das zweite wichtige Element der kurkölnischen Herzogspolitik. An und für sich aber waren Veme und Landfriede zwei verschiedene Grundlagen der Herzogspolitik. Verbunden miteinander waren sie zunächst nur durch die Herzogspolitik. Das Moment, in dem sich beide trafen, das westfälische Friedensrecht Kaiser Karls IV. von 1371, steht daher im Zentrum der vorliegenden Arbeit. Wird die Entwicklung von Veme und Landfriede bis 1371 in zwei Abschnitten getrennt untersucht, so beschreibt der letzte Abschnitt beide Phänomene im Zusammenhang. Er verbindet die Darstellungsstränge der beiden vorhergehenden Abschnitte. Das westfälische Friedensrecht bildet dabei den Knotenpunkt.

Der Zustand der Überlieferung und ihrer Edition läßt bezüglich des hier zu behandelnden Themenbereichs eigentlich nur wenig zu wünschen übrig. Wenn das überlieferte Quellenmaterial über die Tätigkeit der Veme dennoch als äußerst unsicher bezeichnet werden muß, liegt das vor allem an der Tatsache, daß Vemegerichtsverfahren nicht schriftlich aufgezeichnet wurden, sowie an den strengen Geheimhaltungsvorschriften der Veme. Die Landfriedensverträge und die die kurkölnische Politik betreffenden Urkunden liegen fast ausnahmslos gedruckt oder in Form von Regesten vor. Die Überlieferungslage wirkte sich entsprechend auf die Sekundärliteratur aus. Die Literatur über die Veme ist zwar umfangreich, doch eben wegen der unsicheren Quellenlage äußerst kontrovers. Im Verlauf der Arbeit wird darauf einzugehen sein. Überschaubarer ist die Literatur zum Landfrieden in Westfalen. Die westfälischen Landfrieden bis 1371 wurden von der Forschung bereits ausführlich und eingehend behandelt. Ganz anders verhält es sich jedoch mit der Darstellung des Zeitraumes vom Erlaß des westfälischen Friedensrechts, 1371, bis zum Ende der Landfrieden in Westfalen, 1392. Hier finden sich in der Literatur zahlreiche Mißverständnisse, Irrtümer und Ungenauigkeiten. Die nach wie vor besten Darstellungen des westfälischen Landfriedens liefern E. Bock, der in seinem Aufsatz „Der Kampf um die

Landfriedenshoheit in Westfalen und die Freigerichte bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts“ gewissenhaft die wesentlichen Veränderungen herausgearbeitet hat, und natürlich Th. Lindner. Obwohl bereits vor einem Jahrhundert, 1888, erschienen, ist Th. Lindners Buch „Die Veme“ heute noch das grundlegende Werk für den hier zu behandelnden Themenkomplex von Veme, Landfriede und westfälischer Herzogswürde.¹

Das Ziel der folgenden Darstellung ist es, das bisherige Bild von Veme, Landfriede und westfälischer Herzogswürde in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einer notwendigen Revision zu unterziehen und es vor dem Hintergrund der heutigen Quellenlage neu zu zeichnen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Frage, auf welche Weise die Kölner Erzbischöfe die Vemegerichte dem Ausbau ihrer Herzogsgewalt nutzbar machten, sowie der Frage, welche Bedeutung dem an und für sich königsoffenen Strukturelement der Veme in der königlichen Politik zukam. Schließlich soll die Rolle, die das kaiserliche Friedensrecht von 1371 in der westfälischen Landfriedenspolitik spielte, eingehende Betrachtung erfahren.

Die Veme

Die Entstehung und Entwicklung der westfälischen Freigrafschaften

1888 stellte sich Theodor Lindner in seinem heute noch grundlegenden Werk „Die Veme“ die nur allzu berechtigte Frage: „Wie kam es, dass auf einem ziemlich eng begrenzten Gebiete altsächsischen Bodens sich eine Form des Gerichtes bildete oder erhielt, welche den anderen Theilen des Reiches, namentlich auch dem übrigen Sachsen fehlte, obgleich die ursprüngliche Grundlage überall die gleiche war?“ Die wenig befriedigende Antwort auf diese Frage konnte lediglich lauten: „In den Gegenden, in welchen die Vemegerichte auftreten, blieb der Königsbann in einer abgewandelten aber doch alten Form lebendig.“²

Aber verhindert hier, abgesehen von der unsicheren Überlieferungslage, nicht schon die Formulierung der Frage eine befriedigende Antwort? Schränkt die darin enthaltene Prämisse nicht den Sichtkreis ein? War die „ursprüngliche Grundlage“ wirklich überall die gleiche?

Nach Betrachtung der Ergebnisse der Forschung zu den rechtlichen Verhältnissen in Westfalen ist vielmehr festzustellen, daß hier von auch nur halbwegs

1 Theodor Lindner: Die Veme, Münster/Paderborn 1888; Ernst Bock: Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen und die Freigerichte bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts, ZRG GA 48 (1928), S. 379-441. Auf eine eigene Deutung des Begriffs der Veme muß hier verzichtet werden. Ich verweise daher auf die Handbuchartikel (mit weiterführenden Literaturangaben) von R. Gimbel: Femegerichte, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1100-1103, und Karl Kroeschell: Feme, in: LexMa, Bd. 4, München/Zürich 1987, Sp. 346-349.

2 Lindner, wie Anm. 1, S. 318.

geschlossenen Grafschaften keine Rede sein kann.³ Es konnten hier sogar am gleichen Ort Grafenrechte verschiedener Grafen bestehen. Dabei sei betont, daß in diesem Gebiet zwischen der karolingischen, der ottonischen und der salischen Grafschaft keine ungebrochene Kontinuität besteht, weder in räumlicher noch in funktionaler Hinsicht.⁴ Besonders bemerkenswert ist, daß von den bekannten alten Gerichtsstätten keine einzige mit den späteren Dingstätten der Frei- und Gogerichte zusammenfällt.⁵

Droege kommt so gegenüber den älteren Theorien, die die westfälischen Freigrafenschaften entweder als Sondergerichtsbarkeit über Königsfreie sehen oder in ihnen eine Kontinuität der karolingischen Grafschaftsverfassung erblicken, bei der Behandlung von Landrecht und Lehnrecht in Westfalen zu dem Ergebnis, daß die westfälischen Freigrafenschaften starke landrechtliche Züge zeigen, da sie meist auf Eigentum und Schutzherrschaft über Freie beruhten.⁶ Dabei geht Droege davon aus, daß sich gerade in Sachsen eine größere Zahl von landrechtlich freien Leuten erhalten hat, die zusammen mit Königs- und Rodungsfreien das Substrat für die Freigerichtsbarkeit abgegeben haben.⁷ Durch die Herleitung der Freigrafenschaften aus verschiedenen Wurzeln ist ihm eine Synthese der älteren monokausalen Theorien gelungen. Die landrechtliche Vorstellung, die dieser Auffassung zugrunde liegt, ist jedoch neu. In ihr verbinden sich Eigentum an Land und Leuten mit Vogteirechten über Freie, die an sich auch über Eigentum und Hörige verfügen konnten und deren Stand dadurch, daß sie sich in den Schutz eines Herrn begaben, nicht gemindert wurde, zu autogener Adelherrschaft.⁸ Für die Ministerialen gilt, daß sie seit dem 13. Jahrhundert Lehen oder Allod hatten und daß die

3 Georg Droege: Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969, S. 170.

4 Wie Anm. 3, S. 178.

5 Wie Anm. 3, S. 173/174.

6 Wie Anm. 3, S. 192-199. Entgegen der älteren Sicht, der noch ganz das Kontinuitätsverständnis zugrunde lag und die die Freigerichte als ordentliche Gerichte mit allgemeiner Zuständigkeit begriff, ist zuerst von Philippi die neue, schon bald herrschende Lehre, die westfälischen Freigerichte seien Sondergerichte für einen besonderen Personenkreis und für besondere Fälle, vorgebracht worden. Er dachte dabei an fränkische Militärkolonisten, die in Sachsen nach fränkischem Recht lebten. Friedrich Philippi: Zur Gerichtsverfassung Sachsens im hohen Mittelalter, *MIOG* 35 (1914), S. 209-259; ders.: Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung, *HZ* 129 (1924), S. 189-232; Heinrich Dannenbauer: Freigrafenschaften und Freigerichte, in: *VuF* 2, Konstanz 1955, S. 57-76.

7 Otto Merker: Grafschaft, Go und Landesherrschaft. Ein Versuch über die Entwicklung früh- und hochmittelalterlicher Staatlichkeit, vornehmlich im sächsischen Stammesgebiet, *NSJB* 38 (1966), S. 19-26; Droege, wie Anm. 3, S. 184; ders.: Fränkische Siedlung in Westfalen, in: *Frühmittelalterliche Studien* 4 (1970), S. 271-288.

8 Wilhelm Jansen: A. K. Hömbergs Deutung von Ursprung und Entwicklung der Veme in Westfalen, in: *Der Raum Westfalen*, Bd. 6, 2. Lfg., hg. v. Franz Petri, Peter Schöller u. Alfred Hartlieb von Wallthor, Münster 1987, S. 17.

Bezeichnung „ministeriales“ seit der Mitte des 13. Jahrhunderts durch „miles“ oder „famulus“ ersetzt wurde.⁹

Während im Reich im allgemeinen zwischen Adligen und Freien kein prinzipieller Unterschied bestand und deshalb nur wenige landrechtliche Freie übrigblieben, war in Sachsen der Freienstand in „nobiles“ und „liberi“ unterteilt, wobei die „liberi“ weitgehend einer Schutzherrschaft unterstanden. Die Quellen weisen deutlich die selbständige, nicht abgeleitete Herrschaftsstellung der „nobiles“ aus.¹⁰ Obwohl die Freigerichte im Rheinland früher bezeugt sind, sind sie dort wegen des Mangels an landrechtlichen „liberi“ wieder eingegangen, während sie sich in Westfalen behaupten konnten.¹¹ Die Freigrafschaften waren, vergleichbar den Reichsvogteien, landrechtlich begründete adlige Schutzherrschaften über freie Leute, seien es ursprünglich Freie, Königsfreie, Rodungsfreie oder aufgestiegene Unfreie des Grafschaftsinhabers. Sie waren an allodiale Besitz- und Herrschaftszentren angebunden und mit Königsgut ausgestattet. Sie bildeten kein geschlossenes, fest umgrenztes „Territorium“, sondern wiesen eher eine Streuleage auf.

An dieser Stelle erscheint es sinnvoll, einen kleinen Exkurs über Hömbergs Deutung der westfälischen Freigrafschaften als Nachfolger der alten karolingischen Grafschaften zu halten, da seine Interpretation bis heute zu Mißdeutungen der Freigerichte geführt hat.¹² So hat sich erst jüngst wieder Fricke seinen Ausführungen voll angeschlossen.¹³ Hömberg stützte sich vor allem auf drei Argumente. Zum einen sah er die Freigerichte zuständig für alle Stände vom Adel bis zu den Unfreien, zum zweiten konstruierte er eine räumliche Identität von Grafschaft und Freigrafschaft, und zum dritten betrachtete er das Richten unter Königsbann als Verbindung der Grafschaft und der Freigrafschaft miteinander. Westfalen stellte danach ein „Reliktgebiet einer älteren Ordnung“ dar, in dem sich die Königsbannerichte gegen eine im 10. Jahrhundert von Bayern ausgehende Bewegung, die das ganze Reich unterhöhlte, halten konnten.¹⁴ Das erste Argument läßt sich jedoch kaum beweisen. Zudem argumentiert Hömberg retroprospektivisch, denn er kann erst Belege aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert

9 *Droege*, wie Anm. 3, S. 187.

10 Wie Anm. 3, S. 180.

11 Wie Anm. 3, S. 192.

12 Dennoch gebührt Hömberg das Verdienst, die notwendige Revision der bereits zur allgemeinen Forschungsmeinung gewordenen Sondergerichtsthese eingeleitet zu haben. Albert K. *Hömberg: Grafschaft. Freigrafschaft. Gografschaft*, Münster 1949, S. 5-28; ders.: Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, *WZ 101/102* (1953), S. 52-126; ders.: Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung, in: *Der Raum Westfalen*, Bd. 2, T. 1, hg. v. Hermann Aubin, Münster 1955, S. 141-143. *Janssen*, wie Anm. 8, S. 2/3.

13 Eberhard *Fricke*: Die westfälische Veme. Dargestellt am Beispiel des Freistuhls zu Lüdenscheid, Altena 1985, S. 31; ders.: Hinweise auf die westfälische Frei- und Vemegerichtsbarkeit in der politischen und privaten Korrespondenz des Herzogs Adolf I. von Jülich und Berg (1423 bis 1437) mit dem Herzoghaus Bayern-München. *OberbayA 109,2* (1984), S. 276.

14 *Hömberg*, wie Anm. 12, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften, S. 7.

beibringen.¹⁵ Dagegen geht schon der Sachsenspiegel von einer ständisch gegliederten Gerichtsbarkeit aus, was sich nicht allein durch Hömbergs scharf betonten Widerspruch widerlegen läßt, und zudem beweisen die früheren Quellen eindeutig, daß das Freigericht eine Versammlung der Freien war.¹⁶ Zum zweiten ist zu wiederholen, daß keine einzige der bekannten alten Grafengerichtsstätten mit den späteren Dingstätten der Frei- oder Gogerichte zusammenfällt. Es gab entgegen Hömberg keine straffe, das Land überspannende karolingische Grafschaftsorganisation.¹⁷ Unter Freigrafenschaft war eben kein festumgrenzter territorialer Bezirk zu verstehen, zu dem alle darin lebenden Personen zu rechnen waren.¹⁸ Die Frage, inwieweit das Richten unter Königsbann ein Kontinuum von der alten Grafschaft zur Freigrafenschaft darstellt, wird noch weiter unten unter dem Aspekt des Aufkommens der Veme zu behandeln sein.

Doch nicht die Freigerichtsbarkeit war eine westfälische Besonderheit, sondern die Veme. Ihr Erfolg beruhte im wesentlichen auf der Anschauung, welche die Freigrafen vertraten und schließlich auch zur allgemeinen Anerkennung brachten, die westfälischen Freigerichte seien als Königsbanngerichte Reichsgerichte mit territorienübergreifendem Jurisdiktionsanspruch.¹⁹ Dies mag zunächst als schroffer Widerspruch zu dem oben Gesagten erscheinen. Warum richteten die Freigerichte in Westfalen, auch wenn sie autogener landrechtlicher Herrschaft entsprangen, im Spätmittelalter unter königlichem Bann? Wenn man sich nun gleichzeitig vergegenwärtigt, daß der Zeitraum für diese neue Verbindung mit dem Königtum in eine Zeit fällt, in der Westfalen reichsferner denn je war, der politische Einfluß der Reichsgewalt geringer denn je, so scheint die Verwirrung komplett.

Betrachten wir aber den ursprünglichen Verbreitungsraum für das Richten unter Königsbann in den Freigerichten, so beschränkt sich dieser auf das Münsterland und den Hellwegraum, Gebiete also, in denen schon die Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen nicht durchdringen konnte.²⁰ Daß sich gerade in diesen innerwestfälischen Gebieten die Gewohnheit des Richtens unter Königsbann hielt, hing wahrscheinlich mit der abwehrenden Haltung der westfälischen Herren zusammen, die auf diese Weise vermutlich Rückhalt bei der Reichsgewalt suchten. Zwar war nach dem Sturz Heinrichs des Löwen im Kernraum Westfalens kein Machtvakuum entstanden, da das sächsische Herzogtum dort niemals wirk-

15 Wie Anm. 14, S. 31-39.

16 Wie Anm. 14, S. 52.

17 *Hömberg*, wie Anm. 12, Grafschaft, S. 31/32 u. Karte im Anhg.; ders.: Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses, WZ 100 (1950), S. 9-11. Ruth *Schölkopf*: Die sächsischen Grafen (912-1024), Göttingen 1957, S. 147-152, widerlegt Hömberg; *Droege*, wie Anm. 3, S. 178.

18 *Hömberg*, wie Anm. 12, Grafschaft, S. 71/72; ders.: wie Anm. 14, S. 31; Johanna *Naendrup-Reimann*: Karl IV. und die westfälischen Freigerichte, BildLg 114 (1978), S. 292.

19 Karl-Friedrich *Krieger*: Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter, Aalen 1979, S. 292/293.

20 *Hömberg*, wie Anm. 14, S. 2.

lich durchgedrungen war und der Kölner Erzbischof somit zunächst nicht viel mehr als einen wohlklingenden Herzogstitel geerbt hatte, doch machte dieser sich schon bald daran, diesem Titel reale Macht zu verschaffen.²¹ Im Münsterland und im kölnischen Westfalen rangen in der Folgezeit die Gogerichtsbarkeit des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster, die beide herzogliche Rechte beanspruchten, und die Freigerichtsbarkeit des weltlichen Adels um die Territorialherrschaft. Mit dem Einholen des Königsbannes wurde dabei das Ziel verfolgt, die landrechtliche Herrschaft des Freigrafen im Gerichtswesen unmittelbar dem König zu unterstellen, um sie gegen die herzogliche bannbildende Gogerichtsbarkeit, deren vordringende Landesherrschaft, zu behaupten. So war das Richten unter Königsbann keine Sache der Tradition, sondern vielmehr eine Schutzmaßnahme, die die landrechtliche Adelherrschaft zur Stärkung ihrer Position gegen die übermächtige geistliche Territorienbildung ergriffen hatte. Diese Erklärung Droege, warum gerade in dem von der Reichsgewalt zu jener Zeit so fernen Westfalen die königliche Bannleihe erhalten blieb oder wiederbelebt wurde, ist allemal überzeugender als die Hömbergs, der die Pflege alter karolingischer Tradition für das treue Festhalten an dem Richten unter Königsbann verantwortlich sieht.²² Dieser Tradition widerspricht übrigens auch der unterschiedliche Charakter der Strafgerichtsbarkeit der Veme, denn an den alten gräflichen und vogteilichen Hochgerichten wurde das Kompositionsstrafrecht praktiziert, an den Frei- und Gogerichten dagegen Blutgerichtsbarkeit.²³

Erst im 13. Jahrhundert wurde die Vorstellung, daß alle hohe Gerichtsbarkeit vom König stamme, zum verbindlichen Reichsrecht, wie die Rechtsspiegel und Weistümer ausweisen. Die Belehnung der Reichsfürsten beinhaltete danach gleichzeitig die hohe Gerichtsgewalt. Alle außerhalb des Reichslehnsverbandes stehende Hochgerichtsbarkeit sowie nochmalige Weiterbelehnung mit derselben bedurften theoretisch der Legitimation durch den König mittels Einholen des königlichen Bannes. Dies galt dann auch für alle Fälle, in denen der Belehnte die Hochgerichtsbarkeit von dritter Hand ausüben lassen wollte. Praktisch scheint in diesen Fällen jedoch nur selten der Königsbann eingeholt worden zu sein. Die Reichsfürsten blockten dies wohl ab, um unmittelbare Kontakte ihrer Lehns- oder Dienstleute zum König zu verhindern. Zudem erlangten die Reichsfürsten generell und die anderen Reichsstände individuell vom König das Recht, selbständig den Bann weiterzugeben zu können. So wurde die Vorstellung eines Reichslehn-

21 Ders.: wie Anm. 12, Die Veme, S. 146-148.

22 Wie Anm. 21; Droege, wie Anm. 3, S. 200-203.

23 Walter *Schlesinger*: Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften, in: ders.: Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. 2, Göttingen 1963, S. 219/220.

rechts kaum wirksam.²⁴ Wenn nun also ein Stuhlherr das Richteramt nicht selbst ausübte und es an einen Vertreter weitergab, mußte dieser theoretisch um Bannleihe beim König nachsuchen. Damit geriet das Gericht selbst jedoch nicht in die Lehnsabhängigkeit vom König, schließlich blieb der Stuhlherr als Gerichtsherr auch weiterhin mit der Gerichtsleihe ausgestattet. Als solcher hatte er auch nicht zuletzt durch sein Vorschlagsrecht den wesentlichen Einfluß auf den Freigrafen. Lindner ist somit zu widersprechen, wenn er meint, daß der Freigraf von König und Reich belehnt gewesen sei, nicht aber der Stuhlherr.²⁵

Aus dem „Königsbann-Mythos“, wie es Hömberg nennt, entstand nun die Veme. Dem Richten unter Königsbann, der unmittelbaren Ableitung ihrer Legitimität von königlichem Gebot, verdankten die westfälischen Freigerichte nicht nur ihr Bestehen in der Konkurrenz mit anderen Gerichten, namentlich den Gogerichten, sondern auch die Entwicklung zur Vemejustiz. Aus dem „banno regis“ entwickelte sich die Anschauung, daß die Freigerichte in Westfalen königliche Gerichte wären und als solche einen höheren Rang hätten als die Gerichte der Territorialherren. Folglich bildete sich die Ansicht heraus, daß die Freigerichte dazu berufen wären, dem Recht Geltung zu verschaffen, wenn die zuständigen Gerichte der Territorialherren versagten. Schließlich fühlten sich die Freigerichte nicht mehr nur für einen festbegrenzten Gerichtssprengel und einen bestimmten Personenkreis zuständig, sondern dehnten ihren Wirkungskreis auf das ganze Reich aus. Prinzipiell konnten sie bei jeder Rechtsverweigerung durch die ordentlichen Gerichte, auch außerhalb ihres Sprengels, tätig werden. Fälle von Rechtsverweigerung und angebliches Versagen territorialer Gerichte bildeten das Hauptaufgabengebiet der Veme Gerichte. Daß damit die Gegnerschaft der westfälischen Territorialherren gegen die in ihrem Gebiet liegenden, aber ihrem Zugriff entzogenen Freistühle hervorgerufen wurde, liegt auf der Hand.²⁶

24 Heinrich *Mitteis*: Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch, neu bearb. v. Heinz *Lieberich*, München ¹⁶1981, S. 178; *Janssen*, wie Anm. 8, S. 19.

25 *Lindner*, wie Anm. 1, S. 430; *Droege*, wie Anm. 3, S. 68/69; *Naendrup*, wie Anm. 18, S. 294.

26 *Lindner*, wie Anm. 1, S. 427/428; *Hömberg*, wie Anm. 14, S. 1-12. Ausgehend von dem Verständnis des Spätmittelalters als einer Zeit rechtlicher Innovationen und Differenzierungen, spricht *Hanisch* in bezug auf die Veme von einer Ergänzung und Arbeitsteilung im Rahmen der Dezentralisierung der Rechtspflege des Königshofes. „Dieser reist, und das Hofgericht ist theoretisch dauernd mit ihm unterwegs. Hingegen sind die Femgerichte die ortsgebundenen Halsgerichte, und diese werden zuständig für die Klagen bei Verzögerung und Rechtsverweigerung“; Wilhelm *Hanisch*: Anmerkungen zu neueren Ansichten über die Feme, ZRG GA 102 (1985), S. 251. Diese Annahme gründet auf der Idealvorstellung, der Königsbann sei die direkte Verbindung zwischen einem bestimmten ortsgebundenen und von den wechselnden Zentren der Königsmacht weit entfernten Gerichtsstuhl und dem Reich. Diese Ansicht erscheint mir jedoch zu theoretisch und spiegelt sich in der Praxis kaum wider, wie wir noch sehen werden. So vermag *Hanisch* nur wenig überzeugende Quellenzeugnisse beizubringen, die seine Ansicht unterstützen. Die große Mehrheit der Quellen spricht viel eher dagegen. Jenes Ineinandergreifen von Vemegerichtsbarkeit und königlicher Gerichtsbarkeit hat es nie gegeben. Außerdem standen von vornherein die jeweiligen Inhaber der Freigrafenschaften zwischen dem König und den Freistühlen. Dem König fehlte so auch weiterhin eine wirksame rechtliche Handhabe zur Einflußnahme in Westfalen. Politischen Einfluß konnte er allerdings durch die Vergabe von Privilegien

Die Freigerichte und die kurkölnische Herzogspolitik

Gerade im 14. Jahrhundert trat der Reichsgedanke bei der Ausformung der Freigerichtsbarkeit und der Veme mehr und mehr in den Vordergrund. Doch war diese Verbindung von Freigerichtsbarkeit und Reichsrecht zunächst nicht von der Reichsgewalt betrieben worden, sondern von territorialen Kräften. Hatten die Freigrafen mit aller Zähigkeit an der königlichen Bannleihe festgehalten, um auf diese Weise eine Verankerung ihrer Rechte gegen die auf die Verfügung über die Gogerichte gestützten Territorialisierungstendenzen insbesondere der Bischöfe zu erreichen, so ernteten nun im 14. Jahrhundert gerade diese, allen voran die Erzbischöfe von Köln als Herzöge von Westfalen, die Früchte dieser Anbindung der Freigerichte an König und Reich. Mit dem Anspruch, auf Grund ihrer westfälischen Herzogswürde eine Oberstellung über die Veme innezuhaben, gaben die Kölner Erzbischöfe ihrer geschwächten Herzogsgewalt in Westfalen wieder neuen Inhalt und wurden dadurch schließlich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu den eifrigsten Förderern des Vemewesens. Seit Karl IV., der den Wünschen der Erzbischöfe fast prinzipiell wohlgesonnen war, wandten sie sich entschlossen den Freigerichten zu. Mit Erzbischof Wilhelm von Gennepe kam das neue Moment in die kurkölnische Herzogspolitik, das dann noch im Verlauf des 14. Jahrhunderts zu reichem Ertrag und 1422 unter Erzbischof Dietrich von Moers endlich zum gänzlichen Erfolg führen sollte.²⁷

Doch schon im Jahre 1322 findet sich der Anspruch des Erzbischofs auf die Oberhoheit über die Veme formuliert, und zwar in der Verleihung einer Ratsordnung für die kurkölnische Stadt Rheinberg, einer auch sonst für die Entstehungsgeschichte der Veme sehr aufschlußreichen Urkunde. Erzbischof Heinrich von Virneburg behauptete darin, daß er das „*ius seu iudicium secretum quod dicitur Veme . . . tanquam dux Westphaliae a sacro imperio*“ zu Lehen trage. Daher müsse er als Herzog von Westfalen dafür sorgen, daß die Veme nicht außerhalb des ihr vom Reich mit den Grenzen Westfalens abgesteckten Geltungsbereiches, sondern nur im kölnischen Herzogtum Westfalen ausgeübt werde. Kein Freischöffe dürfe daher linksrheinisch ein Vemegericht durch die Verurteilung zum Tode oder die Vollstreckung der Todesstrafe abhalten. Wer jemanden wegen begangener Verbrechen verurteilen lassen wolle, „*hoc faciat coram iudice loci per sententiam scabinorum*“, der tue dies vor dem örtlichen Schöffengericht, denn die Rechtsprechung der Vemegerichte könne nicht ohne die Genehmigung des Reichs und des Erzbischofs von Köln über die Grenzen Westfalens hinaus ausgedehnt werden. Wer gegen diese Bestimmungen verstoße und linksseits des Rheins unter dem Vorwand der Veme, „*sub colore dicti iudicii*“, wie bereits geschehen, ohne

über Freigrafschaften ausüben. Hier näher auf *Hanischs* Anmerkungen einzugehen bedeutete, den Rahmen des Kapitels zu sprengen. Ebenda, S. 251-261. Vgl. Anm. 133 dieser Arbeit.

²⁷ *Lindner*, wie Anm. 1, S. XVIII/XIX; *Naendrup*, wie Anm. 18, S. 303; *Janssen*, wie Anm. 8, S. 24/25.

Hinzuziehen eines ordentlichen Richters einen Christen oder Juden erhänge oder auch nur das Gericht selbst abhalte, gegen den sollten die jeweiligen örtlichen Richter, Schöffen und Gemeinden einschreiten wie gegen Mörder und andere Verbrecher, und kein Recht auf freies Geleit sollte ihn davor schützen.

Diese Urkunde liefert uns nicht nur einen frühen Beleg für das Wort „Veme“, sondern ist auch in rechtlicher und politischer Hinsicht höchst informativ. Sie liefert zum ersten Mal eine Aufzählung von „vemewrogigen“ Delikten: „super debitis, violentiis, furtis vel criminibus quibuscumque“. Außerdem bezeugt sie, daß die Vemegerichte ihre Strafergerichtsbarkeit bereits nach dem Handhaftverfahren ausübten: „quosdam praetextu dicti iudicii per suspendium tanquam licite ultimo supplicio necaverint“ und daß die Freigrafen und Freischöffen dabei bereits die Grenzen Westfalens überschritten und angaben, ihr Geltungsbereich erstreckte sich bis auf das linke Rheinufer. Ferner zeigt sich in der Gleichsetzung von „ducatu nostro Westphaliae“ mit dem Land Westfalen sowie in der aus dem Herzogtitel abgeleiteten Oberhoheit über die westfälischen Vemegerichte der maximale Machtanspruch der Kölner Erzbischöfe.²⁸ Noch elf Jahre zuvor hatte ein und derselbe Erzbischof dem englischen König, der Westfalen für eine „villa“ hielt, erklärt, daß es sich dabei um ein Land handle, das nicht nur unter kölnischer Landeshoheit stehe, sondern unter der mehrerer Bischöfe, Grafen und Freiherren.²⁹ Ganz offensichtlich sind die Freigerichte durch den Vorfall bei Rheinberg oder ähnliche Vorfälle in die Aufmerksamkeit des Kölner Erzbischofs geraten, so daß dieser sich gezwungen sah, die eigenen Gerichte vor den Übergriffen der Vemegerichte, die sich seinem Zugriff entzogen, zu schützen, indem er versuchte, die Veme seiner Kontrolle zu unterwerfen. Von diesem Gedanken her lag der Anspruch des Kölner Erzbischofs, als Herzog von Westfalen auch oberster Stuhlherr in Westfalen zu sein, recht nahe. Die Sorge um die Wahrung des Landfriedens, für die sich der westfälische Herzog verantwortlich sah, rechtfertigte so ohne weiteres die Gleichsetzung der Herzogsgewalt mit der Oberherrschaft über die Veme.

Dann hören wir fast 30 Jahre nichts mehr von einem Anspruch des Kölner Erzbischofs auf die Freigerichte. Freilich konnte Heinrich von Virneburg, als unbeirrbarer Anhänger des Papstes und umgeben von Anhängern Ludwigs des Bayern, kaum darauf zählen, diesen Anspruch wirklich durchsetzen zu können, und sein Nachfolger Walram von Jülich, der ein politisch und kriegerisch arg bedrängtes Erzstift übernahm, war vielmehr darauf bedacht, dieses wieder zu

28 Aloys *Wittrup*: Rechts- und Verfassungsgeschichte der kurkölnischen Stadt Rheinberg, Quellenanhang, Rheinberg 1914, Nr. 15, S. 16. Außerdem belegt die Urkunde, daß die Veme hier noch gleichermaßen über Christen und Juden richtete, während die Juden später sowohl als Beklagte wie als Kläger von der Veme ausgenommen waren; vgl. Diethard *Aschoff*: Die Feme und die Juden, *BeitrGDortmundsGftMark* 72 (1980), S. 31-47.

29 Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (REbK), Bd. 4, bearb. v. Wilhelm *Kisky*, Bonn 1915, Nr. 612.

konsolidieren und dem Kaiser keinen Vorwand zu einem Eingreifen zu liefern. Doch gehörte Walram zu den Kurfürsten, die 1346 in Rhense Karl IV. zum Gegenkönig erhoben. Erst der Regierungsantritt Karls IV. verschaffte den Wünschen der Kölner Erzbischöfe wieder freie Bahn, so daß wohl kaum ein anderer Kölner Erzbischof während des Spätmittelalters größere außenpolitische Erfolge verzeichnen konnte als Wilhelm von Gennepe.³⁰

Den ersten Erfolg für die Durchsetzung des Anspruchs auf Oberherrschaft über die Freigerichte brachten die beiden Urkunden, welche Wilhelm von Gennepe im Dezember 1353 von Karl IV. erhielt. In ihnen zeigt sich wiederum sehr deutlich das schon 1322 angedeutete Prinzip, die Unabhängigkeit der westfälischen Freigerichte einzuschränken und sie gleichzeitig dem Ausbau der herzoglichen Macht in Westfalen politisch dienstbar zu machen. So war die eine Urkunde noch ganz darauf bedacht, Übergriffe der Veme abzuwehren. Sie verlieh dem Erzbischof auf seine Beschwerde hin das Recht, die „per iudicium comitum scabinorum comitatum liberorum qui vulgariter frygraifschafft vel stilgericht nuncupantur“ ungerichtet Verurteilten wieder zu begnadigen, wobei dieses Recht jedoch ausdrücklich auf das Herzogtum Westfalen beschränkt wird.³¹ Wichtiger ist allerdings die zweite Urkunde. In ihr erfahren wir, daß der Erzbischof dem König mitgeteilt hatte, daß, wie es sich für das vom Reich der Kölner Kirche verliehene Herzogtum Westfalen gehöre, von alters her und auf Grund der Herzogswürde alle Freigrafschaften dieses Herzogtums dem Kölner Erzbischof und seiner Kirche gehörten. Daher solle niemand innerhalb des Herzogtums Freigrafschaften haben können oder dürfen, der nicht vom Kölner Erzbischof damit belehnt wäre. Da diese Wahrheit aber bisher unterdrückt worden sei, revoziert und kassiert Karl IV. alle von ihm und von Ludwig dem Bayern zu Unrecht erteilten Verleihungen innerhalb des Herzogtums Westfalen. Alte Verleihungen werden jedoch davon ausgeschlossen.³²

Freilich erscheint der letzte Satz zunächst vollkommen unlogisch. Wenn es von alters her dem Herzog von Westfalen zustand, Freigrafschaften zu verleihen, dann konnten alte Verleihungen durch den König theoretisch nicht zu Recht bestehen.³³ Naendrup-Reimann läßt den widersprüchlichen Satz kaum kommentiert durchgehen: „Der Erzbischof von Köln mußte, obwohl diese Verleihung eine für

30 Wilhelm Janssen: „Under dem volke verhasst“. Zum Episkopat des Kölner Erzbischofs Wilhelm von Gennepe (1349-1362), AHVNR 177 (1975), S. 51/52; ders.: Der Bischof. Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, hg. v. Odilo Engels u. Peter Berglar, Köln 1986, S. 206/207.

31 Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, hg. v. Johann Suibert Seibert, Bd. 2, Arnsberg 1843, Nr. 727.

32 Wie Anm. 31, Nr. 728, S. 431: „Antiquis concessionibus infeodationibus siue jurisdictionibus dumtaxat exceptis quas in suo robore volumus permanere.“

33 Lindner, wie Anm. 1, S. 411.

ihn grundsätzliche Anerkenntnis einschloß, hinnehmen, daß die Freistühle im Herzogtum Westfalen generell nie von Köln zu Lehen gegangen sind und frühere Verleihungen daher zu Recht bestehen sollten.³⁴ Folgte man aber der allerdings keineswegs zwingenden Ansicht Grauert, auf der auch die Argumentation Jansens aufbaut, daß unter „antiquis concessionibus infeodationibus siue jurisdictionibus dumtaxat exceptis“ nur Belehnungen von Freigrafen für bereits bestehende Freistühle zu verstehen seien und daß von daher also nur neuerrichtete Freistühle von der Urkunde betroffen gewesen seien, denn für bestehende Freistühle haben die Könige auch später noch Freigrafen ernannt, so erhalte die Ausnahme im letzten Satz der Urkunde sehr wohl Sinn.³⁵ Wenn die Urkunde aber nur neuerrichtete Freistühle aufheben soll, kann ihr Ziel kaum in Innerwestfalen zu suchen sein, denn im kölnischen Westfalen und auch im Münsterland bestanden die Freistühle ja bereits seit langem. Grauert kommt nach diesen Spekulationen zu dem Schluß, daß die Aufhebung nur die Privilegierung des Hochstiftes Minden durch Ludwig den Bayern 1332 betreffen kann, was weitreichende Folgen für die erzbischöfliche Herzogspolitik haben würde.³⁶

In diesem Privileg nämlich, welches übrigens das erste seiner Art ist, hatte Ludwig der Bayer für sich und seine Nachfolger dem Bischof von Minden ein freies Herzogtum in seinem Stift und darin ein Freigericht verliehen, in dem unter seinem Vorsitz weltliches Gericht unter Königsbann nach Vemerecht, wie es im Land Westfalen Recht ist, abgehalten werden sollte. Dem Bischof wurde gestattet, in seinem Freiherzogtum drei Freistühle an genannten Orten zu haben und drei weitere dorthin zu legen, wo es ihm gefalle, also drei neue Freistühle zu errichten. Denn wenn seine Vorgänger im Amt den Bischöfen von Köln, Münster und Paderborn diese Gnade erwiesen hätten, so stünde dem Bischof von Minden mit dem gleichen Recht dieselbe Gnade zu. Gleichzeitig freite der Kaiser Burchard Cruse, der ein Dienstmann des Stifts Minden war und vom Bischof zum Freigrafen gefreit worden war, um für den Bischof zu Gericht zu sitzen. Sollte er dem Gericht nicht vorsitzen, konnte der Bischof einen anderen Freigrafen einsetzen, der dann an den Kaiser herantreten und sein Lehen empfangen sollte.³⁷

Halten wir bei dieser Urkunde kurz inne, bevor wir im Kontext weiterfahren. „Deme Byscop Lodwig von Minden und seinen nakomen Byscofen tzo Minden“ wurde 1332 „ein vri Hertzochdom in dem Stifte tzo Minden“ gegeben, und der

34 *Naendrup*, wie Anm. 18, S. 29.

35 *Seibertz* 2, wie Anm. 31, Nr. 728, S. 431; Hermann *Grauert*: Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrich's des Löwen. T. 1: Die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bistümern Münster, Osnabrück und Minden, Paderborn 1877, S. 124.

36 Ebenda; Max *Jansen*: Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts, München 1895, S. 115.

37 Johannes *Pistorius*: *Rerum Germanicarum veteres iam primum publicati scriptores*, hg. v. Burcardus Gotthelf *Struwe*, Regensburg 1726, S. 840; neue Edition durch *Hanisch*, wie Anm. 26, S. 249 A. 13.

Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Münster und Paderborn besaßen bereits ein solches.³⁸ Was aber, so fragt man sich unweigerlich, ist denn ein Freiherzogtum? Nun geht dies recht deutlich aus dem Urkundentext hervor. Das Freiherzogtum bedeutete danach soviel wie die Stuhlherrschaft, hier des Bischofs von Minden, über die Freistühle in diesem Herzogtum. Das Freiherzogtum war nur von der Reichsgewalt lehnsabhängig, die es in Zusammenhang mit den Freistühlen errichtete.³⁹ Ludwig der Bayer hat auch an weltliche Herren solche Herzogtümer vergeben.⁴⁰ Lindner hat für das Bistum Münster die Gleichbedeutung von Freiherzogtum mit einer Art Reichsherzogtum nachgewiesen, wenn gleich hier das Freiherzogtum nicht so eng an die Freigerichte angebunden war.⁴¹

Für die genannten Bischöfe von Köln, Münster, Paderborn und Minden galt nun dasselbe Recht. Dem Kölner Erzbischof wurde dabei keine hervorgehobene Rechtsstellung eingeräumt, auch wenn er selbst eine solche beanspruchte.⁴² Tatsächlich sehen wir die Bischöfe von Münster schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts als Herzöge auftreten. Sie bezeichneten sich sogar als „ecclesie Monasteriensis episcopus idemque dux per terminos nostre dyocesis“, und Güterübertragungen wurden durch „coram nobis summo comite libero utpote dyocesis nostre duce“ durchgeführt.⁴³ Unter dem Herzogtum Münster wurde also sogar das Gebiet der Diözese verstanden. Im Landfrieden von 1298 wurden „dyocesis ac dominii Monasteriensis“ gar gleichberechtigt neben „ducatus Westphaliae“ gestellt.⁴⁴ Wahrscheinlich waren die Münsteraner Bischöfe nie mit einem Reichsherzogtum belehnt worden, doch war es ihnen dennoch gelungen, diesem usurpierten Titel zu allgemeiner Anerkennung zu verhelfen und ihn ihrer Territorialpolitik dienstbar zu machen. Das Reich hat das Bistum Münster jedoch nie formal als Herzogtum anerkannt, diesen Anspruch allerdings auch nie bestritten.⁴⁵ Von den Mindener Bischöfen hören wir nichts von alledem. Die Urkunden des Bistums Minden schweigen sich über die Tätigkeit der genannten Mindener Freistühle aus. Angesichts dieses Schweigens erscheint das Privileg Kaiser Ludwigs von 1332 in der Tat als „ein Schriftstück von so eigenthümlicher Fassung, dass man Fälschung

38 *Hanisch*, wie Anm. 26, S. 249 A. 13.

39 Wie Anm. 26, S. 252/253.

40 So vergab Ludwig der Bayer 1338 „ducatum infra terminos domini sui“ an den Grafen von Arnsberg; *Seibertz*, 2, wie Anm. 31, Nr. 666.

41 *Lindner*, wie Anm. 1, S. 344.

42 *Wittrup*, wie Anm. 28, Nr. 15; *Seibertz* 2, wie Anm. 31, Nr. 728, S. 430.

43 Westfälisches Urkundenbuch (WUB), Bd. 3: Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201-1300, bearb. v. Roger *Wilmans*, Münster 1871, Nr. 907, 922 u. 1103.

44 WUB 3, Nr. 1615 A. 3.

45 *Lindner*, wie Anm. 1, S. 344-347.

vermuthen könnte, wenn nicht das unzweifelhaft echte Original im Münsterschen Staatsarchiv vorläge“.⁴⁶

Doch kehren wir zur Urkunde von 1353 zurück. Wenn sich diese tatsächlich auf das Mindener Privileg bezöge, ergäbe sich daraus zwingend, daß Karl IV. auch die Freistühle im Hochstift Minden als innerhalb des Herzogtums Westfalen gelegen betrachtete, er also das Herzogtum des Kölner Erzbischofs für ganz Westfalen anerkannte. Damit freilich hätte der Erzbischof schon 1353 zumindest formal die Statthalterschaft über alle westfälischen Freigerichte erreicht. In der Tat spricht zunächst einiges für diese Ansicht Grauerts und Jansens, so daß sie nicht mit dem bloßen Hinweis, Karl IV. selbst habe vier Wochen später dem Bischof von Minden ein neues Privileg über zwei weitere Freistühle gegeben, widerlegt werden kann.⁴⁷ Dieses könnte immerhin noch mit der Vergeßlichkeit der kaiserlichen Kanzlei erklärt werden. Mit der Erneuerung der beiden Privilegien von 1353 am 5. Januar 1355 wäre das neue Privileg dann ohnehin wieder kassiert worden.⁴⁸ Dafür spräche auch die Tatsache, daß wir nichts weiter von dem Freiherzogtum Minden und den dazugehörigen Freistühlen hören.⁴⁹ Auch die Urkunde, in welcher Karl IV. dem Kölner Erzbischof 1361 die Erlaubnis erteilte, im Namen des Kaisers für die Osnabrücker Kirche, den Grafen von Moers und den Herrn von Strünkede Freistühle zu errichten und mit Freigrafen und Freischöffen zu besetzen, scheint diese Ansicht zu unterstützen.⁵⁰ Nur liegt die Grafschaft Moers nicht in Westfalen. Außerdem sehen wir, wie ausgerechnet Ludwig der Bayer schon im Jahre 1338 in der Verleihung eines Herzogtums innerhalb der Grenzen seiner Herrschaft an den Grafen von Arnsberg den Erzbischof ausdrücklich als „*summum ducem Westfalie*“ bezeichnete und dem „*ducatum infra terminos domini*“ des Arnsberger Grafen gegenüberstellte. Allerdings kann sich der Passus „*summum ducem Westfalie*“ auch auf die 1180 in der Gelnhausener Urkunde festgelegten Grenzen des Herzogtums Westfalen und Engern beziehen, denn auch danach liegt dieses Freiherzogtum innerhalb des Herzogtums des Kölner Erzbischofs.⁵¹

Obwohl ich mich nicht der Ansicht Grauerts anschließe, hielt ich es doch für notwendig, sie in ausführlicher Form abzuhandeln. Schließlich ist sie nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Ich will nun versuchen zu erklären, warum ich

46 Ebenda, S. 357; Staatsarchiv Münster (StA Ms), Minden Urk., Nr. 120.

47 *Pistorius*, wie Anm. 37, S. 839; *Grauert*, wie Anm. 35, S. 125 A. 2; *Jansen*, wie Anm. 36, S. 115/116 A. 5; *Lindner*, wie Anm. 1, S. 411.

48 REbK 6, bearb. v. Wilhelm *Janssen*, Köln/Bonn 1977, Nr. 627.

49 *Lindner*, wie Anm. 1, S. 192/193.

50 Index lectionum quae auspicii augustissimi ac potentissimi principis Gueelmi Germanorum imperatoris Borssorum regis in academia theologica et philosophica Monasteriensi per menses aestivos a. MDCCCLXXXIV inde a die XVI. mensis aprilis publice privatimque habebuntur, Münster 1884, Nr. 1.

51 *Seibertz 2*, wie Anm. 31, Nr. 666; *Lindner*, wie Anm. 1, S. 348/349, faßt allerdings den König als „*summum ducem Westfalie*“ auf.

die besagte Urkunde von 1353 dennoch anders begreife und eher den Folgerungen Lindners zuneige.⁵² Gehen wir dazu wieder zurück ins Jahr 1322.

Wie wir sahen, haben die Kölner Erzbischöfe schon sehr früh erkannt, welche Bedeutung der Veme zukam.⁵³ Da die Kölner Erzbischöfe jedoch selbst nur über wenige Freigrafschaften verfügten, versuchten sie aus ihrer Herzogswürde den Anspruch auf Oberherrschaft über alle Freistühle des Herzogtums, später sogar des ganzen Landes Westfalen abzuleiten. An und für sich aber war das Verfügungsrecht über die Freistühle ursprünglich von den Bischöfen schlichtweg usurpiert worden. Erst nachträglich wurde es vom König sanktioniert. Allerdings verlied die Verantwortung des Herzogs für die Wahrung des Landfriedens dem Anspruch auf Kontrolle der Veme von vornherein eine gewisse Legitimation.

Daß in den Urkunden von 1353 der Zusammenhang zwischen Herzogswürde und Veme anerkannt wird, ist von daher gar nicht so erstaunlich und muß nicht ausschließlich mit der 1292 vom König verliehenen Statthalterschaft des Kölner Erzbischofs über den westfälischen Landfrieden erklärt werden.⁵⁴ Schon 1272 und 1280 sprechen Urkunden des Bistums Münster diesen Zusammenhang deutlich aus.⁵⁵ Das Mindener Privileg von 1332 schließlich weist aus, daß bereits Ludwig der Bayer Herzogtum und Freigerichtsbarkeit im Zusammenhang sah.⁵⁶

Auch wenn es zu Zeiten Karls IV. sicher selbstverständlich war, daß ein Herzog in seinem Herzogtum die Gerichtshoheit besaß, war nicht zu leugnen, daß die Freigrafschaften ursprünglich nicht vom Erzbischof zu Lehen gegangen waren. Im Interesse der Sonderrolle der Freigerichte als Königsbanngerichte, die sie gegenüber den unter herzoglichem Bann richtenden Gogerichten auszeichnete, mußte diese Tatsache anerkannt werden. Wenn man von dem Widerspruch zwischen „antiquis concessionibus infeodationibus siue jurisdictionibus dumtaxat exceptis“ zu „ab antiquo“, das sich auf das Verfügungsrecht der Kölner Kirche über die Freigrafschaften bezieht, absieht, kann man den vielzitierten Passus auch so verstehen, daß lediglich die Freigrafschaften ausgenommen sind, deren Inhaber schon vor Ludwig dem Bayern damit belehnt worden waren.⁵⁷ Erledigte Lehen fallen dann aber nicht ans Reich zurück, sondern an den Erzbischof. Auf die

52 *Grauert*, wie Anm. 35, Die Herzogsgewalt, S. 124-126; *Lindner*, wie Anm. 1, S. 411.

53 *Wittrup*, wie Anm. 28, Nr. 15, S. 16.

54 *Jansen*, wie Anm. 36, Die Herzogsgewalt, S. 106; Monumenta Germaniae Historica, Legum sectio 4, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (MGH Const.), Bd. 3, hg. v. Jakob *Schwalm*, Hannover/Leipzig 1904-1906, Nr. 488; Johann Friedrich *Böhmer*: Regesta Imperii (RI), Bd. 6, 2. Abt., neu bearb. v. Vincenz *Samanek*, Innsbruck 1933-1948, Nr. 96; *Seibertz* 2, wie Anm. 31, Nr. 727 u. 728.

55 WUB 3, Nr. 922, S. 478: „coram nobis summo comite libero, utpote dyocesis nostre duce“; WUB 3, Nr. 1103, S. 576: „coram nobis utpote nostre civitatis et dyocesis duce et supremo nichilominus libero comite“.

56 *Hanisch*, wie Anm. 26, S. 249 A. 13.

57 *Seibertz* 2, wie Anm. 31, Nr. 728, S. 431.

Tätigkeit der von der Ausnahme betroffenen Freistühle konnte der Erzbischof aber immerhin noch durch sein Recht auf Begnadigung der durch die Freigerichte Verurteilten einwirken.⁵⁸

Die obige Erklärung vermag zwar nicht, die Widersprüchlichkeit der Urkunde vollends zu beseitigen, doch ist sie in Anbetracht der weiteren Entwicklung die wahrscheinlichste. Daraus folgert, daß es dem Erzbischof mit dieser Urkunde zunächst darauf ankam, ganz bestimmte Verleihungen rückgängig zu machen und die Veme unter seine Kontrolle zu bringen, und zwar im kölnischen Teil Westfalens und nicht im fernen Hochstift Minden. Der wesentliche Unterschied zwischen Lindner und Grauert besteht darin, daß ersterer diese Funktion der Urkunde betont, während letzterer das Hauptziel des Kölners in der Ausweitung seiner herzoglichen Gewalt auf das ganze Land Westfalen sieht, denn die Kassation von drei Freistühlen im Hochstift Minden wäre dabei wohl eher nebensächlich gewesen.⁵⁹ Es erscheint weitaus wahrscheinlicher, daß der Erzbischof zunächst im kölnischen Westfalen die Verfügungsgewalt über die Freigerichte zu erlangen suchte, als daß er, wenn er schon mit der Verbindung von Herzogtum und Veme argumentiert, die Grenzen des Herzogtums auf ganz Westfalen auszudehnen bemüht war, um dies aber zu erreichen, gleichzeitig anerkennt, daß fast alle darin liegenden Freistühle, gerade die im Marschallamt, von ihm unabhängig bestanden, was Grauerts Ansicht ja beinhaltet. Der Erzbischof hätte auf diese Weise seinen Interessen bald mehr geschadet als genutzt, denn mit einer Durchsetzung seiner Herzogsgewalt in ganz Westfalen durfte er kaum rechnen.

Das wiederum bringt uns zu der heiklen Frage, auf welche Freigrafschaften er es denn im besonderen abgesehen haben könnte. Dies waren nämlich ganz offensichtlich die im Marschallamt und im Vest gelegenen Freigrafschaften, denn Verleihungen in anderen Teilen des Herzogtums blieben auch nach den Aufhebungen von 1353 und 1355 bestehen oder wurden gar neu getätigt. Natürlich ist es immer möglich, daß die ein oder andere Kassation verlorengegangen ist, so daß sich letztlich Gewißheit also nicht gewinnen läßt, doch ist es sehr wahrscheinlich, daß die Sorge der Politik Wilhelms von Gennep der Sicherung der landesherrlichen Gerichtshoheit gegen Beeinträchtigungen durch die Freigerichte und der Konsolidierung der Territorialherrschaft in Westfalen galt, sie sich somit auf die territorialen Machtzentren Kurkölns in Westfalen konzentrierte.

Ein gutes Beispiel hierfür liefert die umstrittene Verleihung der Dortmunder Freigrafschaft, die als Reichsfreigrafschaft allerdings auch einen Sonderfall darstellt.⁶⁰ Am 11. August 1316 nämlich verlieh der Gegenkönig Friedrich der Schöne Erzbischof Heinrich von Virneburg die durch den Tod des Dortmunder Grafen Konrad von Lindenhorst an das Reich zurückgefallene Grafschaft Dortmund und

58 *Seibertz* 2, wie Anm. 31, Nr. 727.

59 *Grauert*, wie Anm. 35, S. 125/126; *Lindner*, wie Anm. 1, S. 411.

60 *Droege*, wie Anm. 3, S. 198.

mit ihr das Gericht, welches Freigrafschaft genannt wird, das weltliche Gericht, die Münze, den Zoll und andere Lehen, „que quondam Conradus comes Tremoniensis a nobis et sacro Romano imperio in feodo tenebat“, während Ludwig der Bayer zwei Tag darauf Hermann von Lindenhorst mit den Reichslehen in Dortmund ausstattete und seinen Sohn Konrad investierte.⁶¹ Die Kölner Kirche versuchte in der Folgezeit vergeblich, ihre Ansprüche durchzusetzen.⁶² Zwar übergab Karl IV. gleich nach seinem Regierungsantritt Erzbischof Walram von Jülich zur Tilgung alter Schulden, die seine Vorgänger der Kölner Kirche schuldig geblieben waren, die Stadt Dortmund mit ihrem Territorium, der Freigrafschaft, ihren Juden, der weltlichen Gerichtsbarkeit und allen Einkünften des Reichs, belehnte aber drei Jahre später, 1349, selbst wieder den Sohn Konrads von Lindenhorst mit der Grafschaft.⁶³ Tatsächlich muß die Verpfändung Dortmunds an den Erzbischof einige Jahre hindurch Wirkung gehabt haben, denn sonst hätte Karl IV. nicht alle Privilegien der Stadt, die für die Verpfändung von Nachteil waren, widerrufen und noch 1352 die Dortmunder, deren Privilegien bei den Nachbarn offenbar Mißvergnügen hervorriefen, dem erzbischöflichen Schutz befohlen.⁶⁴ Ob der Erzbischof allerdings auch die Stuhlherrschaft über das Freigericht erlangen konnte, ist zweifelhaft. Die Privilegien von 1353 und 1355 wirkten sich auf die Freigrafschaft Dortmund jedoch zu keinem Zeitpunkt aus. Vielmehr setzte der Kaiser auf Präsentation des Grafen und der Stadt den Freigrafen ein. Der Erzbischof von Köln findet in diesem Zusammenhang keine Erwähnung.⁶⁵ Auch im Falle der Privilegierung Graf Gottfrieds IV. von Arnsberg, die sowohl Go- wie Freigrafschaften beinhaltete, erfolgte seitens des Kölners keine Reaktion.⁶⁶

Im kölnischen Westfalen allerdings sehen wir ihn sehr wohl reagieren. Bis zum Jahre 1353 konnte er nur in den Freigerichten, in denen er Stuhlherr war, zu Soest, Rüthen, Scherfede, Kantstein, Medebach und Marsberg, bei der Einsetzung der Freigrafen mitwirken.⁶⁷ In und um Marsberg mußte er sich die Stuhlherrschaft mit

61 Dortmund Urkundenbuch (DUB), Bd. 1, hg. v. Karl *Rübel*, Dortmund 1881-1885, Nr. 345 u. 346; DUB Ergänzungsbd., hg. v. Karl *Rübel*, Dortmund 1910, Nr. 500 u. 501.

62 DUB 1, Nr. 379 u. 464.

63 DUB 1, Nr. 616 u. 653; DUB Erg., Nr. 832 u. 878.

64 DUB Erg., Nr. 883; DUB 1, Nr. 698.

65 DUB 1, Nr. 745 u. 746; DUB 2, hg. v. Karl *Rübel* u. Eduard *Roese*, Dortmund 1890-1895, Nr. 110, 113 u. 133.

66 Ludwig der Bayer verlieh dem Grafen von Arnsberg „Aduocatiā in Susato, tres Gograuias que volgo Goggericht dicuntur vnam scilicet in Huuele alteram in Wicke tertiam in Calle, omnes Cometiās que Frigrafschaft wlgariter nuncupantur“; *Seibertz* 2, wie Anm. 31, Nr. 666.

67 Johann Suibert *Seibertz*: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, T. 1, Arnsberg 1860, S. 396, 625 u. 644; *Jansen*, wie Anm. 36, S. 42; *Naendrup*, wie Anm. 18, S. 299.

dem Abt von Corvey teilen.⁶⁸ Dieser hatte 1349 von Karl IV. das Recht erhalten, an genannten Orten Freistühle zu errichten, drei bei Corvey und vier in der Gegend von Marsberg.⁶⁹ 1358 schenkte er der Stadt Marsberg die halbe Freigrafenschaft Horhusen, was noch wiederholt erneuert wurde.⁷⁰ Schon 1327 bestätigte der Kölner Erzbischof seiner Stadt Marsberg das Vemegericht und nahm gleichzeitig die Bürgerschaft vom Zugriff des geheimen Gerichts aus.⁷¹ Offensichtlich also arrangierte man sich, so daß sich in und um Marsberg das Erzbistum, die Abtei und die Stadt die Freigerichtsbarkeit teilten.

Anders lag es jedoch in Padberg, wo Karl IV., gegen die Rechte der Kölner Kirche verstoßend, den Edlen Johann von Padberg auf sein Ersuchen hin zum Freigrafen gemacht hatte.⁷² Sehr bald schon erhob der Erzbischof dagegen Protest und erreichte auch die Kassation der Verleihung durch den Kaiser. Da niemand außer dem Erzbischof von Köln in dem Herzogtum Westfalen Freigrafen ernennen und belehnen sollte und da der Kaiser aber schon etliche Freigrafen in diesem Herzogtum widerrechtlich belehnt hatte, widerrief der Kaiser 1360 die Ernennung Johanns von Padberg und erklärte alle Maßnahmen, die Johann inzwischen gegen den Erzbischof und das Erzstift unternommen hatte, für ungültig.⁷³ Johann beeindruckte dies jedoch in keiner Weise. Trotz weiterer Schritte, die vom Reich, vom Landgrafen von Hessen und vom westfälischen Landfriedensbund gegen sie eingeleitet wurden, behielten er und seine Nachkommen unbeirrt die Freigrafenschaft bei, bis sie schließlich fast vier Jahrzehnte später vom westfälischen Landfriedensbund niedergeworfen wurden.⁷⁴

Auch im Vest Recklinghausen machten sich die Privilegien des Kölner Erzbischofs bemerkbar, wenngleich es ihm hier nicht gelang, ihnen zu Wirksamkeit zu verhelfen. Etwa zur gleichen Zeit, wie Kaiser Karl IV. die Belehnung des Padbergers widerrief und die kölnischen Privilegien wiederholte, verstieß der Kaiser selbst erneut gegen dieselben, indem er dem Edlen Johann von Grafschaft und anderen Herren zuwiderlaufende Urkunden ausstellte und dabei dem Burchard Stecke und dem Richard Hildigehand „bannum sive comitatum liberum in districtu Reckhusen dicto vulgariter dat Veste Colon. dioec.“ verlieh.⁷⁵ Auf die

68 *Lindner*, wie Anm. 1, S. 150; *Naendrup*, wie Anm. 18, S. 299 A. 77; Albert K. *Hömberg*: Zwischen Rhein und Weser. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte Westfalens, Münster 1967, Karte S. 277.

69 RI 8, bearb. v. Alfons *Huber*, Innsbruck 1877, Nr. 842.

70 *Seibertz* 2, wie Anm. 31, Nr. 746; *Seibertz* 3, Arnsberg 1854, Nr. 1128.

71 REbK 4, Nr. 1635.

72 REbK 6, Nr. 1266. Über Johann von Padberg s. Regina *Görner*: Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen, Münster 1987, S. 199/200.

73 *Seibertz* 2, wie Anm. 31, Nr. 760; REbK 6, Nr. 1366.

74 *Seibertz* 2, wie Anm. 31, Nr. 893; *Lindner*, wie Anm. 1, S. 148/149.

75 RI 8, Nr. 3361; *Lindner*, wie Anm. 1, S. 412/413.

Beschwerde des Erzbischofs hin unternahm der Kaiser nur sehr zögerlich etwas gegen diese unrechtmäßige Verleihung. Erst 1374 verbot er den von Burchard Stecke und Richard Hildigehand ernannten Freigrafen, Amtshandlungen vorzunehmen, bevor vom Reich eine Entscheidung herbeigeführt worden sei. Niemand dürfe das Amt eines Freigrafen im Territorium der Kölner Kirche ausüben, der nicht von ihr oder ihrem Erzbischof dazu ernannt worden sei.⁷⁶ Natürlich fragt man sich, welche Entscheidung das Reich noch fällen will, wo es diese doch bereits in die Urkunde miteingeschlossen hat. Doch spielt dies keine Rolle, denn das Verbot zeitigte keinerlei Wirkung und mußte noch Jahrzehnte später wiederholt werden.⁷⁷ Schließlich noch durch den Grafen von der Mark verstärkt, war es auch den beiden zu Unrecht belehnten Freistuhlinhabern ganz offensichtlich gelungen, sich sowohl gegenüber dem Erzbischof wie gegenüber dem Reich zu behaupten.

Die Privilegien von 1353 sowie ihre Erneuerung von 1355 hatten dem Kölner Erzbischof also nicht viel reale Macht eingebracht. Selbst in den kölnischen Gebieten Westfalens konnte er, soweit wir wissen, in keinem einzigen Fall seinen Anspruch auf Oberstuhlherrschaft wirklich durchsetzen. Zunächst war nicht viel mehr erreicht als die grundsätzliche Anerkennung dieses Anspruchs, was an sich den ersten entscheidenden Schritt hin zum Erwerb der Statthalterschaft über die gesamten Freigerichte Westfalens bedeutete. Wenige Jahre darauf, 1359, erfolgte der zweite Schritt in diese Richtung, und zwar erneut auf eine Beschwerde Wilhelms von Gennep hin, daß gewissen der Kölner Kirche gehörenden Freigrafchaften im Herzogtum Westfalen von Karl IV. oder von seinen Vorgängern „persone insufficientes et minus idonee“ vorgesetzt worden wären. Der Kaiser entschuldigte darauf seine Unkenntnis in diesen Angelegenheiten mit der großen Entfernung. Deshalb verlieh er dem Kölner Erzbischof das Recht, geeignete Personen als Freigrafen einzusetzen und ungünstig gelegene Freistühle zu verlegen. Der Erzbischof sollte dabei „tantum roboris habere firmitatem, ac si talia per nos aut successores nostros imperatores et reges Romanorum fierint ac fieri contingerent quovismodo“.⁷⁸ Die Frage, ob darin das Recht auf Erteilung des Königsbannes mitinbegriffen war, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten und bleibe dahingestellt.⁷⁹

Mit einem klaren Ja läßt sich diese Frage im Falle des Privilegs vom 14. April 1361 beantworten. Und die Tatsache, daß dieses Recht darin für Territorien außerhalb des Herzogtums, ja sogar außerhalb des Landes Westfalen vergeben

⁷⁶ *Seibertz* 2, wie Anm. 31, S. 470 A. 517; REBK 8, bearb. v. Norbert *Andernach*, Düsseldorf 1981, Nr. 1061.

⁷⁷ Carl Philipp *Kopp*: Über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, vollend. u. hg. v. Ulrich Friedrich *Kopp*, Göttingen 1794, Nr. 3, S. 369; Index lect. acad. Monast. 1884, Nr. 2

⁷⁸ Paul *Wigand*: Das Fehmgericht Westfalens nach den Quellen dargestellt und durch Urkunden erläutert. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Halle 1893, Nr. 12, S. 185/186.

⁷⁹ Ebenso die Frage, was Lindner eigentlich so sicher macht, daß dem nicht so war, *Lindner*, wie Anm. 1, S. 412; *Naendrup*, wie Anm. 18, S. 300, schließt sich ihm an.

wurde, legt doch die Vermutung nahe, daß der Erzbischof in seinem Herzogtum mindestens genauso viele Rechte besaß wie in Territorien außerhalb desselben, er also das Recht, den Freigrafen in seinem Herzogtum den Königsbann zu verleihen, mit der Urkunde von 1359 erhalten hatte. Am 14. April 1361 nämlich bevollmächtigte Karl IV. auf dem Reichstag zu Nürnberg Erzbischof Wilhelm von Köln, da es ihm selbst nicht möglich wäre, überall im weiten Reich persönlich die Staatsgeschäfte zu führen, und er diese deswegen häufig an erprobte und treue Männer deligiere, an Statt des Bischofs Johann von Osnabrück und dessen Kirche, des Grafen Dietrich von Moers und des Edlen Heinrich von Strünkede in deren Territorien Freistühle, Freigrafen und Freischöffen zu ordinieren, zu kreieren und „nostris auctoritate vice et nomine“ zur Ausübung des Freigerichts einzusetzen. Von diesen Freigrafen und Freischöffen durfte alles das verhandelt werden, was man an den entsprechenden Freistühlen an anderen Orten im Reich zu verhandeln pflegte.⁸⁰ Dieses sehr weitgehende Privileg bedeutete jedoch nur einen theoretischen Fortschritt, praktisch blieb es ohne Auswirkungen. Entweder kam es dem Kölner Erzbischof vorerst nur auf die Bestätigung seiner Ansprüche an, oder die betroffenen Landesherren hatten sich erfolgreich gegen eine Durchführung der Bestimmungen des Privilegs gewehrt, was sicher nicht schwer gewesen sein dürfte.⁸¹

Nach dem Tode Wilhelms von Gennep 1362 erfuhr die kurkölnische Herzogspolitik mit dem märkischen Intermezzo auf dem Erzstuhl eine kurze Unterbrechung, bevor sie vom Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein als Administrator des Erzstifts und dessen Nachfolger Friedrich von Saarwerden wiederaufgenommen und weiter ausgebaut wurde. Abgesehen von der Übertragung der Oberstuhlherrschaft über die Freigerichte von Erzbischof Engelbert von der Mark auf seinen Administrator Kuno von Falkenstein, die die Oberstuhlherrschaft ein weiteres Mal auf das Herzogtum Westfalen beschränkte, hören wir erst wieder unter Friedrich von Saarwerden von dem Anspruch auf Oberherrschaft über die Freigerichte.⁸² Wilhelm von Gennep konnte noch nicht so befreit auftrumpfen, wie dies seine Nachfolger taten, da seine Politik eher auf die Bewahrung des Bestehenden bedacht war und es wohl auch sein mußte. Zwar galt er Karl IV. zu

80 Index lect. acad. Monast. 1884, Nr. 1, S. 4. Es gilt zu beachten, daß das Recht auf Verleihung des Königsbannes hier nur für die von dieser Urkunde betroffenen Freigerichte verliehen wurde.

81 Auch die Drohung, daß, wer gegen die Bestimmungen verstieß, eine Buße von 50 Mark „auri puri tocies quocius contrafactum fuerit“ zu zahlen hatte, verhalf der Urkunde zu keiner Wirksamkeit; Index lect. acad. Monast. 1884, Nr. 1, S. 4/5. *Lindner*, wie Anm. 1, S. 413. Höchstwahrscheinlich geriet dieses Privileg und damit wohl auch der Erwerb des Rechts auf Erteilung des Königsbanns schon bald wieder in Vergessenheit.

82 *Seibertz* 2, wie Anm. 31, Nr. 785.

Recht als erprobt und treu, doch ist hinlänglich bekannt, daß die Unterstützung durch die Reichsgewalt in Westfalen keine allzu große Hilfe bedeutete.⁸³

Im großen und ganzen machte Wilhelm von Gennep von den erwirkten Privilegien nur dann Gebrauch, wenn seine Gerichtshoheit im eigenen Territorium bedroht war. Ganz bewußt also beschränkte er sich auf die kurkölnischen Territorien in Westfalen, und selbst dort bestand er nicht überall auf seinen Rechten. Dort, wo er aber versuchte, diese durchzusetzen, drang er zwar beim Reich mit seinen Forderungen durch, doch scheiterte er am Ort selbst völlig, so geschehen in Padberg und im Vest Recklinghausen. Wenn Johann von Padberg und die Recklinghäuser Stuhlherren im Konzert mit dem Grafen von der Mark es sich sogar leisten konnten, sich königlichen Verboten zu widersetzen, wie hätte Wilhelm von Gennep dann erst in der Grafschaft Arnsberg, in der Reichsgrafenschaft Dortmund oder gar in den Territorien außerhalb des Herzogtums, dem Bistum Osnabrück oder der Grafschaft Moers, seinen Ansprüchen gegen den Willen des jeweiligen Territorialherren den nötigen Nachdruck verschaffen können? Ihm kam es zunächst darauf an, seine landesherrliche Gerichtshoheit gegen Beeinträchtigungen durch die Freigerichte im eigenen Land und gegen Übergriffe von Freigrafschaften benachbarter Gebiete zu schützen. Vor allem dieses Ziel verfolgte seine Politik sehr konsequent, und die allgemein gefaßten königlichen Privilegien waren dafür durchaus geeignete Mittel. Darüber hinaus schufen sie, sicher nicht unbeabsichtigt, das Fundament, auf das die Herzogspolitik seiner Nachfolger erfolgreich aufbauen konnte.

Landfriede

Die westfälischen Landfriedenseinungen

„Wenn nämlich der westfälische Landfriede dies mit allen anderen erörterten Landfrieden des norddeutschen Raumes gemeinsam hat, daß die Reichsgewalt daran keinen Anteil nimmt und die Befriedung ganz den Territorialherren überläßt, so erwachsen doch hier aus der Vorrangstellung des Erzbischofs von Köln und seiner Politik Probleme und Tatsachen, die im Gegensatz zu denen in anderen norddeutschen Territorien und Friedensräumen auch für den Nachfolger Ludwigs, den Luxemburger Karl IV., unwiderruflich waren.“⁸⁴

Aus der so von Angermeier formulierten Sonderstellung des westfälischen Landfriedensraumes folgt, daß der Landfriedensgewalt der Territorialmächte hier größere Bedeutung zukam als anderswo. Das Fehlen einer königlichen Landfriedenshoheit sowie die Vorrangstellung des Kölner Erzbischofs verhinderten in

⁸³ Janssen, wie Anm. 30, Wilhelm von Gennep, S. 51/52.

⁸⁴ Heinz Angermeier: *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, S. 151.

Westfalen das Zustandekommen umfassender Landfriedenseinungen mit paritätischer Machtverteilung.⁸⁵

Besonders bezeichnend für die politische Lage in Westfalen zur Zeit des Regierungsantritts Karls IV. waren die beiden im Februar 1348 geschlossenen Landfrieden, welche beide weder unter der Mitwirkung der Reichsgewalt entstanden waren noch dieselbe überhaupt erwähnten. Am 8. Februar vereinigten sich die Bischöfe von Osnabrück und Minden, die Grafen von Ravensberg, Holstein-Schauenburg und Everstein, der Herr von der Lippe und deren Städte Osnabrück, Minden, Herford, Lübbecke und wahrscheinlich auch Lemgo auf fünf Jahre zu einem ostwestfälischen Landfriedensbund, der sich den vom Kölner Erzbischof und vom Münsteraner Bischof dominierten Landfrieden von 1338, 1344 und 1345 gegenüberstellte und den sie „mit des lantvredes ingesegele besegelet hebben“. Im ostwestfälischen Landfriedensbund gab es kein den anderen gegenüber vorgesetztes Mitglied. Auch einen Landfriedenshauptmann kannte man nicht. Jedes Mitglied entsandte zwei Sathmannen in die Landfriedensbehörde, welche Streitigkeiten zu entscheiden, Exekutionen durchzuführen oder Erhöhungen der Landfriedenskontingente zu beschließen hatte. Außer als Gegenpol zum südwestwestfälischen Landfrieden erlangte der ostwestfälische Landfriede keine besondere Bedeutung. Er dürfte das Ende seiner Laufzeit kaum mehr erlebt haben.⁸⁶

Mit Bischof Gottfried von Osnabrück war ihm ein Mitglied des Landfriedens

⁸⁵ Wie Anm. 84, S. 225/226.

⁸⁶ MGH Const. 8, hg. v. Karl Zeumer u. Richard Salomon, Hannover/Leipzig 1910-1926, Nr. 520; Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins (NRÜB), hg. v. Theodor Joseph Lacomblet, Bd. 3, Düsseldorf 1853, Nr. 456 A. 1. Dem Landfrieden von 1338 gehörten der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster und Osnabrück und die Städte Münster, Osnabrück und Soest an. Er umfaßte den Raum zwischen Wupper und Weser; NRÜB 3, Nr. 319. Noch vor Ablauf der dreijährigen Gültigkeit zerbrach er an einer Fehde zwischen den Städten Münster und Osnabrück und wurde durch die Frieden von 1344 und 1345 ersetzt; H. Mendthal: Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis zum Jahre 1371. Ein Beitrag zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland, Königsberg 1879, S. 41; Jansen, wie Anm. 36, S. 111. Dem Landfrieden von 1344 gehörten der westfälische Marschall und die Burgmänner und Städte des Marschallamtes an; Seibertz 2, wie Anm. 31, Nr. 691; dem von 1345 der Marschall und der Bischof von Münster sowie deren Städte; inseriert in Franciscus Dominicus Haebelin: *Analecta mediæ ævi ad illustranda iura et res Germanicas*, Nürnberg/Leipzig 1764, Nr. 25, S. 304-309. – Letzterer enthält übrigens erstmals eine Bestimmung, welche erst wieder in dem Landfrieden von 1374 auftritt: „Vortmer, vorde eyn Man mit blikendem Schine an Gherichte vorordelt, wey sick des anneme, dat sule Wy beyde widerstaen sementlicken den ghenen, de sick dar thegen wolten setten“; Haebelin, wie oben, Nr. 25, S. 307. – Bei der Aufzählung der Teilnehmer des ostwestfälischen Landfriedens verwechselt Angermeier die Stadt Lübbecke („Lubbeke“) mit der Stadt Lübeck; Angermeier, wie Anm. 84, S. 226. – Die Stadt Lemgo wird nur einmal im Urkundentext genannt, dann nämlich, als es um die Aufbewahrung des Landfriedenssiegels geht. Salomon vermutet daher, daß der Schreiber der Urkunde an dieser Stelle irrtümlich Lemgo anstatt Lübbecke schrieb; MGH Const. 8, Nr. 520 A. h. Hierfür spricht auch, daß die Städte Lemgo und Lübbecke nie im Zusammenhang genannt werden. Außerdem wird Lemgo weder unter den Teilnehmern noch in der Corroboratio namentlich aufgeführt. Trotz allem jedenfalls war sie in dem Landfrieden mit inbegriffen, denn ebenso wie die anderen Herren siegelte Herr Otto von der Lippe zu Lemgo auch für seine Städte, und warum sollte die lippische Stadt dann nicht auch Landfriedenssiegelbewahrerin gewesen sein?

von 1338 beigetreten. Es bestand nun für Bischof Ludwig II. von Münster und Erzbischof Walram von Köln die Gefahr, daß sich weitere Bundesgenossen dem ostwestfälischen Landfrieden anschließen würden oder daß es im südlichen und westlichen Westfalen zu ähnlichen Bündnissen kommen würde. Hier ist freilich vor allem an den traditionellen Gegner des Erzstifts Köln in Westfalen zu denken, den Grafen von der Mark. Zwar hatte sich Walram von Jülich beim Regierungsantritt Graf Engelberts III. mit diesem zunächst verglichen, doch diente dies bestenfalls zur vorübergehenden Entspannung. Wollte der Erzbischof den Grafen für einen neuen westfälischen Landfrieden gewinnen, mußte er sich wohl oder übel zu weitgehenden Zugeständnissen herbeilassen, was er denn auch tat.⁸⁷ So brachte er bereits 20 Tage nach der Errichtung des ostwestfälischen Landfriedens, am 28. Februar 1348, einen südwestwestfälischen Landfrieden zu Wege, dem neben dem Kölner Erzbischof, der Bischof von Münster, der Graf von der Mark und die Städte Soest, Münster und Dortmund angehörten und dem fünf Wochen später auch noch der Graf von Arnsberg beitrug.⁸⁸

Der südwestwestfälische Landfriede von 1348 schloß an den Landfrieden von 1338 an, der wiederum den von 1319 fortgeführt hatte.⁸⁹ Die Bestimmungen dieser Landfrieden waren im großen und ganzen die gleichen. So wurde die Aufbewahrung des Friedenssiegels nicht mehr allgemein dem Friedensausschuß, sondern monatlich wechselnd den Städten Soest und Münster ihrer Stadtherren wegen, dem Grafen von der Mark und der Reichsstadt Dortmund übertragen. Der jeweilige Landfriedenssiegelbewahrer sollte den Vorsitz in der Einung übernehmen und damit das Recht haben, die Landfriedensbehörde, in der alle Mitglieder gleichermaßen vertreten waren, nach ihrem Gutdünken einzuberufen.⁹⁰ Die Städte Soest und Münster übten diese Befugnisse jedoch nur im Auftrag ihres jeweiligen bischöflichen Herren aus, was bedeutete, daß jedes Mitglied der Landfriedenseinung alle vier Monate den Vorsitz übernahm.

Die Tendenz der spätmittelalterlichen Landfriedenseinungen, besonders der westfälischen, landesherrliche Rechte und Freiheiten vor Eingriffen übergeordneter Instanzen der Einungsgewalt möglichst weit zu schützen, fand im Landfrieden von 1348 im Verhältnis zu seinem zehn Jahre älteren Vorgänger eine konsequente Fortführung. Die Anerkennung des Verfügungsrechtes der Territorialherren über

87 K. Weber: Graf Engelbert III. von der Mark 1347-1391, T. 1, BeitrGDortmundsGftMark 18 (1910), S. 84/85; Bock, wie Anm. 1, S. 399/400.

88 MGH Const. 8, Nr. 522 u. 523; REbK 5, bearb. v. Wilhelm Janssen, Köln/Bonn 1973, Nr. 1467 u. 1472.

89 DUB 1, Nr. 377; NRUB 3, Nr. 319; MGH Const. 8, Nr. 522.

90 Über die Zusammensetzung der Landfriedensbehörde erfahren wir aus den Landfriedensurkunden 1319 bis 1352 nichts. Sie darf aber wohl dem Landfrieden von 1358 entnommen werden, der ein Nachfolger dieser Landfrieden ist. Danach stellte jedes Mitglied zwei Landvögte für das Landfriedensgericht; Abdruck des Landfriedens bei Ludger Tewes: Zu Teilnehmerkreis und Urkunde des westfälischen Landfriedens vom 31. Oktober 1358, SoesterZ 94 (1982), S. 16 Art. 4.

ihre Untertanen wurde nun mit dem Zusatz versehen, daß bei Streitigkeiten zwischen Leuten, die in eines Herren Land ansässig waren, die Urteilsfindung zunächst dem zuständigen örtlichen Gericht zukommen sollte. Nur im Falle von Rechtsverweigerung sollte das Landfriedensgericht in Aktion treten. Dies galt sogar für Streitigkeiten zwischen Bewohnern verschiedener Territorien. Der Kläger sollte sich zuerst an das für den Beklagten zuständige örtliche Gericht wenden und nur bei Rechtsverweigerung an das Landfriedensgericht, das dann auch den betreffenden Amtmann oder Richter zur Rechenschaft ziehen sollte. Außerdem mußte nun jeder, der einen Prozeß vor dem Landfriedensgericht anstrengen wollte, seine Klage mit zwei Eideshelfern und vier Zeugen erhärten. Das diente zum einen dazu, Mißbräuche zu verhindern, erschwerte zum anderen aber die Klage vor dem Landfriedensgericht und verhinderte somit auch dessen Einflußnahme auf territoriale Gerichte. Mit diesen Einschränkungen der Gerichtsbarkeit der Landfriedensbehörde fand die landesherrliche Gerichtshoheit volle Anerkennung. Walram von Jülich gab damit den alten Anspruch der Kölner Erzbischöfe auf die Friedens- und Gerichtshoheit im Herzogtum Westfalen fast gänzlich preis. Lediglich der Umstand, daß die Exekutivgewalt innerhalb des Herzogtums, also für das gesamte Landfriedensgebiet südlich der Lippe, beim westfälischen Marschall Johann von Reifferscheid lag, verlieh dem Erzbischof noch seine traditionelle Vorrangstellung als „dominus pacis“.⁹¹

Bei aller politischen Gegensätzlichkeit ist dem südwestwestfälischen und dem ostwestfälischen Landfrieden manches gemein, denn beide haben ihre Ursache in der Abwehr einer übergreifenden Friedensgewalt des Erzbischofs von Köln und nicht in dem Wunsch, eine wirkliche Einungsgewalt zur Landfriedenssicherung zu schaffen, denn gerade die wurde ja durch den weitgehenden Übergang der Landfriedensgerichtsbarkeit auf die territorialen Gerichte stark geschwächt.⁹²

Der südwestwestfälische Landfriede von 1348 blieb jedoch erfolglos. Bald bildete sich schon ein engeres Bündnis innerhalb des Bundes. Trotz der großen Zugeständnisse seitens des Kölners verbündete sich Graf Engelbert III. von der Mark bereits im Dezember desselben Jahres mit seinem Schwager, Graf Gerhard von Berg-Ravensberg aus dem Haus Jülich, womit er die Verbindung zum ostwestfälischen Landfriedensbund herstellte.⁹³ Dagegen bildete sich nun unter den übrigen Mitgliedern des südwestwestfälischen Bundes eine Koalition aus dem Grafen von Arnsberg, der Stadt Dortmund und dem Kölner Erzbischof. Am 28. November 1350 verbündete sich Wilhelm von Gennep, wie schon zuvor sein Vorgänger Walram von Jülich, mit Dortmund, und etwa ein Jahr darauf schloß Graf Gottfried IV. von Arnsberg mit der vom Grafen von der Mark arg bedräng-

91 MGH Const. 8, Nr. 522.

92 Bock, wie Anm. 1, S. 401; Angermeier, wie Anm. 84, S. 227.

93 DUB 1, Nr. 639.

ten Stadt ein Schutz- und Trutzbündnis.⁹⁴ Die schließlich offen ausgebrochene Fehde zwischen dem Grafen von der Mark und dem Grafen von Rietberg auf der einen und dem Grafen von Arnsberg, der Stadt Dortmund, dem Grafen von Solms und dem Grafen von Tecklenburg auf der anderen Seite konnte im August 1352 wieder beigelegt werden.⁹⁵ Offensichtlich auf Vermittlung Dortmunds blieb der Kölner Erzbischof in diesem Konflikt neutral. Und nach Beendigung der Fehde trug Karl IV. ihm sogar auf, die Reichsstadt, die wegen ihrer Privilegien von ihren Nachbarn angegriffen worden sei, an seiner Statt zu schützen.⁹⁶

Bereits am 16. Oktober 1352 kam ein neuer westfälischer Landfriede zustande, auch dieses Mal wieder auf Betreiben des Erzbischofs. Die Laufzeit des Friedens war auf fünf Jahre erhöht worden. Mitglieder waren neben Erzbischof Wilhelm von Köln Bischof Ludwig II. von Münster, Bischof Balduin von Paderborn, Graf Engelbert III. von der Mark, Graf Otto von Waldeck, Edelherr Otto von der Lippe zu Lemgo und die Städte Soest, Münster und Dortmund, wohingegen Graf Gottfried IV. von Arnsberg der Einung fernblieb.⁹⁷ Einen Monat später trat auch Bischof Johann II. von Osnabrück und 1354 noch Graf Gerhard von Jülich-Berg-Ravensberg für sein Land Berg der Einung bei.⁹⁸ So war nicht der Graf von der Mark in den ostwestfälischen, sondern eher dessen Mitglieder in den südwestwestfälischen Landfriedensbund gezogen worden. Im wesentlichen war der Landfriede von 1352 eine Erneuerung des zerbrochenen Landfriedens von 1348, trieb jedoch den Prozeß der Territorialisierung der Landfriedensgewalt noch entschieden weiter voran. Entsprechend der Zurückdrängung der Landfriedensgerichtsbarkeit in die zweite Instanz wurde 1352 auch die dem Kölner Erzbischof zustehende Exekutionsgewalt des Landfriedens der landesherrlichen Gewalt gegenüber abgeschwächt. Die Exekution wurde nun primär zur Sache des jeweiligen Landesherren, in dessen Territorium ein Friedensbruch begangen wurde: „Vortmer worde wey verbodet und vorvolget vor deme lantvrede, also lantvredes recht is, dey in disseme lantvrede besetten is eder were, under wilkeme heren dey beseten were, dey solde hat richten na vredes rechte sunder argelist.“ Das Landfriedensaufgebot sollte nur noch im Notfall zum Einsatz kommen: „hedde dey here des neyne macht, so sal he eschen volge, dey sal men eme doyn unvortoghet sunder wedersprake.“ Zu-

94 DUB 1, Nr. 667, 680 u. 681.

95 DUB 1, Nr. 695 u. 696; *Weber*, wie Anm. 87, S. 100-105. Wenn Weber schreibt, die Stadt Dortmund habe sich in die Fehde zwischen den Grafen von der Mark und von Arnsberg eingemischt, und suggeriert, die Stadt hätte die Feindseligkeiten zwischen ihr und Graf Engelbert III. eröffnet, übersieht er dabei vollkommen, daß es doch wohl der Graf war, der mit den Gewalttätigkeiten begann; ebenda, S. 101/102. So sahen es jedenfalls die Dortmunder, als sie sich mit Graf Gottfried IV. von Arnsberg verbündeten „propter dolorosas iniurias et iniuriosas violentias consulibus necnon universitati civitas Tremoniensis irrogatas per comitem de Marca“; DUB 1, Nr. 680.

96 DUB 1, Nr. 688 u. 698.

97 DUB 1, Nr. 699; REbK 6, Nr. 312, 313 u. 314.

98 REbK 6, Nr. 320; *Seibertz 2*, wie Anm. 31, Nr. 730.

dem wurde festgelegt, daß der Erzbischof von Köln nicht mit all seiner Macht dem Landfriedensaufgebot Folge leisten darf, sondern nur mit der, die er „in deme lande tho Westphalen, dar disse vrede ynne begrepen is“, hatte.⁹⁹

Das Ziel der Entwicklung der letzten Jahrzehnte, die Vorrangstellung des Kölner Erzbischofs und Herzogs von Westfalen zu beseitigen und die Landfriedensgewalt auf die einzelnen Landfriedensmitglieder zu verteilen, schien jetzt fast erreicht zu sein. Von seiner früheren Vorrangstellung war dem Erzbischof kaum mehr etwas geblieben. Die Exekutivgewalt seines westfälischen Marschalls war nach den neuesten Bestimmungen nur noch von sekundärer Bedeutung und obendrein von der Einungsgewalt aus delegiert.

Doch hieße es die Person Wilhelms von Gennep verkennen, nähme man an, er habe diese von seinen erzbischöflichen Vorgängern eingeleitete Entwicklung völlig tatenlos hingenommen. Jetzt, da es ihm endlich gelungen war, im Erzstift festen Fuß zu fassen, konnte er darangehen, verlorene Positionen Kurkölns in Westfalen wiederzugewinnen. Da er jedoch in dieser Situation fortgeschrittener Territorialisierung allein nichts gegen den Willen der westfälischen Großen auszurichten vermochte, wandte er sich dem König zu. Bereits bei ihrer ersten Begegnung auf dem Reichstag zu Speyer im November 1353 müssen sich der König und der Kurfürst schätzen gelernt haben, trotz mancher Spannungen und gegenseitigen Mißtrauens in der Vergangenheit. Und freilich war der Kölner Kurfürst stets ein willkommener Bundesgenosse für den König. So befand sich Wilhelm noch bei der Krönung der neuen Königin am 9. Februar 1354 in Aachen in der Umgebung Karls IV.¹⁰⁰ Den ersten praktischen Niederschlag fand diese neue Verbindung von Kölner Erzbischof und König am 18. Dezember 1353, zum einen in den bereits oben besprochenen Privilegien über die westfälischen Freigrafenschaften, zum anderen in dem Gebot, daß sich alle kurkölnischen Untertanen nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Erzbischofs miteinander oder mit auswärtigen Städten, Gemeinden oder Leuten verbünden dürfen.¹⁰¹ In beiden Fällen waren den königlichen Privilegien offensichtlich Beschwerden des Erzbischofs über den zu behebenden Mißstand vorausgegangen, und seinem Ansuchen

99 DUB 1, Nr. 699, S. 489/490. Wie sehr im westfälischen Landfrieden die landesherrlichen Interessen berücksichtigt wurden, geht auch aus dem dritten Artikel hervor: „Ock en sal men neyman besetten efte bekummeren in disser heren sloten efte landen und in dissen steden vorgescreven, hey in si sachwalde efte borge in der sake, dar men den kummer ume doyt.“

100 Friedrich *Rauter*: Karls IV. Beziehungen zu Westfalen, Halle 1913, S. 30/31; Janssen, wie Anm. 83, S. 52; Gerhard *Losber*: Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter, München 1985, S. 119-121. Das anfänglich gespannte Verhältnis zwischen Karl IV. und Wilhelm von Gennep liegt in den Umständen der Wahl Wilhelms zum Erzbischof begründet.

101 Der Text der Urkunde findet sich inseriert in NRUB 3, Nr. 591, S. 496; REbK 6, Nr. 469. *Bock*, wie Anm. 1, S. 405, versteht die Urkunde als Verbot aller „Sonderverbindungen innerhalb eines Landfriedens“. Dem schließt sich *Angermeier*, wie Anm. 84, S. 228, an. Der Inhalt der Urkunde gibt jedoch keinen Anlaß zu dieser Vermutung.

wurde augenscheinlich auch jedes Mal voll entsprochen.¹⁰² Besonders in der Sorge um die Wahrung des Landfriedens aber trafen sich die Interessen des Königs und des Erzbischofs. Karl IV. setzte bei der Durchsetzung seiner Interessen im Nordwesten des Reiches ganz auf den Erzbischof von Köln. Am 14. Februar 1354 bevollmächtigte er ihn, das Reichsbanner gegen die Feinde des Reiches zu erheben und es gegen die Reichsfeinde „ac specialiter inuasores lantfridi inferioris Alamanie“ zu führen. Damit konnte Wilhelm von Gennep an Statt der Reichsgewalt handeln und Landfriedensbrecher gar mit der Reichsacht belegen, wovon er wohl auch Gebrauch machte, ebenso wie er selbst Kirchenstrafen zu diesem Zweck anwandte.¹⁰³ Zwei Jahre später bekam er vom Kaiser als Entschädigung für seine Anstrengungen in der Landfriedenswahrung einen Zoll für das kölnische Gebiet verliehen.¹⁰⁴ Darüber hinaus dürften diese Rechte die Position des Erzbischofs im westfälischen Friedensraum jedoch nur unwesentlich gestärkt haben, und sie vermochten auch nicht, den Territorialisierungsprozeß in den westfälischen Landfrieden aufzuhalten. Denn wie immer in den entfernten Reichsteilen überließ der König die Durchsetzung der erteilten Privilegierungen ganz den Empfängern und dachte in keiner Weise an praktische Hilfeleistung. Von einer neuen Entwicklung in der erzbischöflichen Landfriedenspolitik unter Wilhelm von Gennep kann daher kaum die Rede sein.

Der westfälische Landfriede vom 31. Oktober 1358 war nämlich nicht viel mehr als die Erneuerung des für den Kölner Erzbischof so ungünstigen Landfriedens von 1352. Er trieb den Territorialisierungsprozeß zwar nicht weiter voran, begünstigte jedoch gegenüber seinem Vorgänger die Stellung des Erzbischofs im Landfrieden nicht im geringsten, wie Bock dies annimmt. Bundesmitglieder waren diesmal Erzbischof Wilhelm von Köln, Bischof Adolf von Münster, Bischof Balduin von Paderborn, Graf Gottfried IV. von Arnsberg, Edelherr Bernhard V. von der Lippe zu Rheda, die Stadt Münster und die Stadt Soest. Der Kreis der Teilnehmer verblüfft. Und in der Tat hat er in der Vergangenheit zu Mißdeutung Anlaß gegeben. Die Landfriedensurkunde von 1358 galt nämlich lange Zeit als verschollen. Bis zu dem ausführlichen Regest Janssens wußte man nur von dem Abschluß eines Landfriedensbündnisses in diesem Jahr, und zwar aus einer Erklärung Graf Gottfrieds IV. von Arnsberg, in welcher er sich als Marschall von Westfalen verpflichtete, das kurkölnische Landfriedenskontingent auf eigene Kosten zu unterhalten. Lediglich der Teilnehmerkreis wurde darin mitgeteilt.¹⁰⁵ Über die Dauer und die einzelnen Artikel des Vertragstextes war

102 REbK 6, Nr. 463, 464 u. 469.

103 NRUB 3, Nr. 530; *Janssen*, wie Anm. 83, S. 52.

104 NRUB 3, Nr. 550.

105 NRUB 3, Nr. 586. REbK 6, Nr. 1127, zeigt deutlich, wie wenig neue Bestimmungen der Landfriede von 1358 aufweist, da nur die Neuerungen wörtlich abgedruckt wurden. Vollabdruck des Landfriedens durch *Tewes*, wie Anm. 90, S. 16-19.

nichts überliefert. Bock versuchte nun allein von der Untersuchung des Teilnehmerkreises her zu einer Einschätzung dieses Landfriedens zu kommen.¹⁰⁶ Im Vergleich zu dem Teilnehmerkreis von 1352 fällt bei diesem Landfrieden vor allem auf, daß sowohl Graf Engelbert III. von der Mark wie die Reichsstadt Dortmund fehlten, wogegen Graf Gottfried IV. von Arnsberg wieder dazugehörte, obendrein noch als Marschall des Kölner Erzbischofs. Dazu kam als neuer Teilnehmer der Edelherr zu Lippe-Rheda. Der Bischof von Osnabrück fehlte hinwiederum. Er schloß mit dem Domkapitel, dem Hochstift und der Stadt Osnabrück einen Landfrieden mit dem Grafen von Jülich-Berg-Ravensberg.¹⁰⁷

In dem Fehlen des Grafen von der Mark und der Reichsstadt Dortmund meint Bock eine gegenläufige Bewegung erkennen zu können, obwohl auch der folgende westfälische Landfrieden von 1365 wieder die Territorialherren eindeutig begünstigte und den Territorialisierungsprozeß fortsetzte. Zum einen geht er davon aus, daß das Schutzbündnis der Stadt Dortmund mit dem Grafen von der Mark vom 16. August 1357 eine im Sinne des genannten königlichen Privilegs von 1353 verbotene „Sondereinung“ darstellte, was, wie die Lektüre des Privilegs zweifelsfrei erweist, schlichtweg falsch ist.¹⁰⁸ Schließlich waren weder die freie Reichsstadt Dortmund noch der Graf von der Mark kurkölnische Untertanen. Den Hauptgrund für ihr Fehlen sieht Bock allerdings in ihrem gemeinsamen Gegensatz „zu der Richtung und den Zielen der Landfriedenspolitik Erzbischof Wilhelms“. Als Begründung hierfür verweist er lediglich auf die wenig später ausbrechenden oder vielleicht auch schon ausgebrochenen Zwistigkeiten zwischen der Grafschaft Mark und der Grafschaft Arnsberg sowie dem Erzstift Köln.¹⁰⁹ Diese Begründung ist freilich wenig zufriedenstellend und vermag seine These eines gemeinsamen Gegensatzes Marks und Dortmunds gegen die erzbischöfliche Landfriedenspolitik nicht zu erklären. Ist das Fehlen Marks sicherlich durch den Streit mit Arnsberg und Kurköln zu erklären, bleibt der Grund für das Fehlen Dortmunds im dunkeln. Wahrscheinlich ist es einfach mit dem Einfluß der Grafschaft Mark zu erklären, die ja das Territorium der Reichsstadt fast gänzlich umschloß und die erst wenige Jahre zuvor mit der Belagerung der Stadt ihre Macht bewiesen hatte.

Außerdem wird in dem Landfrieden von 1358 ein äußerst interessanter Positionswechsel in den politischen Koalitionen deutlich. Graf Gottfried IV. von Arnsberg war aus seiner prekären Konfliktlage zwischen Kurköln und Mark heraus auf die Seite Kurkölns gegangen. Zwar fand erst 1357/1358 eine Fehde mit

106 NRUB 3, Nr. 586; Bock, wie Anm. 1, S. 406/407.

107 Maria Welz: Zur Landfriedensbewegung im nördlichen Westfalen, JbbHVGftRavensberg 59 (1956/57), S. 76.

108 Das Privileg ist inseriert in NRUB 3, Nr. 591, S. 496; Bündnis zwischen Dortmund und Mark, DUB 1, Nr. 731; Bock, wie Anm. 1, S. 406/407.

109 Bock, wie Anm. 1., S. 406/407. Die Streitigkeiten endeten am 12. August 1360 mit einer Sühne; NRUB 3, Nr. 602. Über den genauen Beginn der Streitigkeiten ist nichts bekannt.

dem Erzstift ihr Ende, doch wog dies offensichtlich nicht die Konflikte auf, die spätestens seit der Befehdung durch Graf Engelbert III. mit der Grafschaft Mark bestanden.¹¹⁰ Außenpolitisch dokumentierte sich die Verbindung von Arnsberg und Kurköln durch die Übernahme des Amtes des westfälischen Marschalls durch Graf Gottfried IV. von Arnsberg, allerdings auf dessen eigene Kosten.¹¹¹ Damit vertrat er den Erzbischof in den westfälischen Landfriedensangelegenheiten, was sicher ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzte.

Betrachtet man den Inhalt der Landfriedensurkunde von 1358, die uns ja heute in gedruckter Form vorliegt, so wird man feststellen, daß er keinerlei Neuerungen enthält, die das Fehlen einiger Landesteile oder den Beitritt anderer erklären. Auch weist er keine gegenläufige Tendenz in der Entwicklung der westfälischen Landfrieden aus, sondern vielmehr eine Kontinuität der Entwicklung. Gegenüber seinem Vorgänger von 1352 enthält der Friede von 1358 nur wenig neue Punkte. Diese treiben den Territorialisierungsprozeß zwar nicht weiter voran, begünstigen aber andererseits auch nicht die Stellung des Kölner Erzbischofs innerhalb der Einung. Sie dienen eher der Präzisierung der Friedensbestimmungen und betreffen vor allem das Vorgehen gegen eventuelle Friedensbrecher, wie Boykott derselben, Waffenschrei, Verhaftung von Verdächtigen und freies Geleit für Angeklagte auf dem Weg zum Gericht. Außerdem werden wir erstmals über die Zusammensetzung des Friedensgerichts informiert. Danach stellte jeder Herr und jede Stadt der Einung zwei geschworene Richter, die schwören sollten, den Frieden zu richten, zu halten und zu wahren. Alles in allem also waren die Bestimmungen des Landfriedens von 1358 nicht gerade spektakulär und standen eigentlich ganz in der Kontinuität der bisherigen Landfrieden. In der Landfriedenspolitik Erzbischof Wilhelms eine „doch immerhin recht verheißungsvoll begonnene Entwicklung“ zu sehen, die durch seinen Tod 1362 abbrach, erscheint daher schon fast als Übertreibung.¹¹² Wahrscheinlich war es ihm eher auf einen funktionierenden Frieden und auf die Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit im Land angekommen denn auf den politischen Nebenzweck, seine Herzogspolitik auf diesem Wege zu verfolgen. Im wesentlichen gilt für seine Landfriedenspolitik Ähnliches wie für seine Politik betreffs der Freigerichte. Sie war vor allem eine bewahrende. In der Friedenswahrung trafen sich die Interessen Erzbischof Wilhelms und Kaiser Karls IV. Die vor allem hierfür verliehenen Privilegien des Erzbischofs waren zwar für den Zeitpunkt oftmals nicht viel mehr wert als das Pergament, auf dem sie geschrieben standen, doch waren sie häufig für die Politik, insbesondere die Herzogspolitik seiner Nachfolger auf dem Erzstuhl

110 REbK 6, Nr. 960, 1062 u. 1102.

111 NRUB 3, Nr. 586.

112 Bock, wie Anm. 1, S. 407; Angermeier, wie Anm. 84, S. 229; Tewes, wie Anm. 90, S. 12-19.

seit 1370, von außerordentlicher Bedeutung. Das gilt ganz im besonderen für die beiden Privilegien über die Freigravatschaften vom 18. Dezember 1353.

Nach dem Tode Wilhelms von Gennepe gelang es nun jedoch erst einmal dem märkischen Grafenhaus, den Kölner Erzstuhl zweimal hintereinander mit Angehörigen zu besetzen, nämlich mit Bischof Adolf von Münster und Bischof Engelbert von Lüttich. Warum Karl IV. nicht zugunsten des Gegenkandidaten Johann von Virneburg intervenierte, ist unsicher, vielleicht um das stets heikle Verhältnis zur Kurie nicht zu gefährden. Tatsache ist jedoch, daß 1362 bis 1368 die Beziehungen Karls IV. zu Westfalen und sogar zum Kölner Erzbistum völlig abreißen. Überhaupt bildet das märkische Intermezzo auf dem Erzstuhl ein ganz eigenes Kapitel in der erzstiftischen Politik, und zwar eines von geradezu rückläufiger Tendenz, denn die beiden Märker betrieben auf dem Erzstuhl mehr märkische als kurkölnische Politik. Bereits nach wenigen Monaten verzichtete der noch immer nicht geweihte Erzbischof Adolf von der Mark in der Aussicht auf die klevische Erbschaft zugunsten seines Onkels, Bischof Engelbert von Lüttich, auf sein Amt. Erzbischof Engelbert begann nun eine unverhohlenen verwandtenfreundliche Politik, die mit einer großzügigen Entschädigung seines Neffen für dessen Verzichtleistung begann und sich über die Vergabe von Amtmannschaften bis schließlich gar zur Verpfändung Lippstadts an seinen Neffen Graf Engelbert III. von der Mark steigerte.¹¹³

So verwundert es nicht, daß der folgende Landfriede vom 30. März 1365 die Territorialisierungstendenzen noch um ein weiteres vorantrieb. Der Teilnehmerkreis ist bereits bezeichnend. Mitglieder waren Erzbischof Engelbert von Köln, Bischof Florenz von Münster, Graf Engelbert III. von der Mark und die Städte Soest, Münster und Dortmund, also fast ausschließlich Angehörige oder Parteigänger des Hauses Mark.¹¹⁴

Jansen, der der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises keine eingehende Betrachtung widmet, sieht in dem Landfrieden von 1365 jedoch eine Festigung der Stellung des Erzbischofs in Westfalen, und zwar im ganzen Land Westfalen, denn dieses Mal ist der Passus, der bisher den Geltungsraum der Landfriedensexekutivgewalt des westfälischen Marschalls auf das südlich der Lippe gelegene Westfalen beschränkte, fortgefallen.¹¹⁵ Die Urkunde beginnt: „Wii Engilbert van godes genaden erzebisscop van Colne doit kundlich alle den de dessen brief siet unde horet lesen, dat wii dor dat beste unses alingen landes to Westphalen unser man,

113 Vgl. zur Verwandtenliebe Erzbischof Engelberts von der Mark: *Weber*, wie Anm. 87, S. 120-122; *Rauter*, wie Anm. 100, S. 32-35; Norbert *Reimann*: Die Grafen von der Mark und die geistlichen Territorien der Kölner Kirchenprovinz 1313-1368, Dortmund 1973, S. 108-115; Ludger *Tewes*: Graf Engelbert III. von der Mark als kölnischer Amtmann. Raumgefühl und geographisches Kalkül, *Der Märker* 34 (1985), S. 256; ders.: Die Amts- und Pfandpolitik der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter (1306-1463), Köln/Wien 1987, S. 106-119.

114 DUB 1, Nr. 794.

115 *Jansen*, wie Anm. 36, S. 114.

unser denstman und aller der ghener de dar inne wonachtigh sint up desse siit des Rynes hebbet overgreghen eynes landvredes myt den ersamen heren hern Florens bysshope to Monstere und myt synen ghemenen stichte und hern Engilbert greven van der Marke unsen neven, myt der stad van Munstere und unser stad van Soist und myt der stad van Dortmunde.“¹¹⁶ Irrigerweise versteht Jansen unter „unses alingen landes to Westphalen“ das ganze Land Westfalen. Tatsächlich aber bedeutet es nichts anderes als: „all unseres Landes zu Westfalen“, und zwar „up desse siit des Rynes“. Das geht deutlich aus dem Kontext, der Reihung, in der es steht, hervor. Daß damit das Herzogtum Westfalen gemeint ist, zeigen die gesonderte Erwähnung des Hochstiftes Münster und die Nichterwähnung der Grafschaft Mark, die ja innerhalb des Herzogtums lag, im Zusammenhang mit der Teilnahme des Bischofs und des Grafen. Aus dem eben geschilderten Mißverständnis sowie aus seiner bereits weiter oben besprochenen Deutung der beiden Privilegien über die Freigerichte von 1353 folgert Jansen jedenfalls: „Die Ausdehnung der neuen Herzogsgewalt der kölnischen Kirche auch auf das nördliche Westfalen, sie wurde im Laufe der fünfziger Jahre des 14. Jahrhunderts zur Thatsache. Von da an umfaßt das kölnische Herzogtum nach Anschauung der Reichsgewalt auch die Diöcesen Münster, Osnabrück und Minden.“¹¹⁷ Abgesehen davon, daß kaum anzunehmen ist, daß ausgerechnet Engelbert von der Mark den durch seinen Vorgänger erwirkten Privilegien allgemeine Geltung verschafft haben soll, fehlen auch die nötigen Belege für solche Thesen.

In der Tat schränkte der Landfriede von 1365 die Befugnisse des Kölner Erzbischofs weiter ein als alle vorhergehenden. So weisen die neuen Bestimmungen ganz deutlich ein Anwachsen des landesherrlichen Einflusses und ganz besonders des Einflusses des Grafen von der Mark aus. So stand jetzt im Falle des Ausscheidens eines Geschworenen aus der Landfriedensbehörde, die jeder Herr und jede Stadt mit zweien beschickte, ganz allein Graf Engelbert III. von der Mark und Bischof Florenz von Münster das Recht zu, einen Nachfolger zu bestimmen.¹¹⁸ Das gute Verhältnis des Münsteraner Bischofs Florenz von Wevelinghofen zum märkischen Grafenhaus dürfte dabei eventuellen märkischen Wunsch-

116 DUB 1, Nr. 794, S. 583.

117 Jansen, wie Anm. 36, Die Herzogsgewalt, S. 116/117; Rauter, wie Anm. 100, S. 35/36 A. 5; Bock, wie Anm. 1, S. 408, A. 3; Wilhelm Janssen: Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land“ Westfalen im Spätmittelalter, Westfalen 58 (1980), S. 88.

118 DUB 1, Nr. 794 Art. 22: „Were ock, dat men enes vredehuders bedorfte, den solen macht hebben to settene de vorgescr. bisscop van Munstere unde unse neve de greve van der Marke.“ Mendthal, wie Anm. 86, S. 49, bezieht diesen durchaus mißverständlichen Artikel auf den Landfriedenshauptmann. Aus der Urkunde geht leider nicht ganz deutlich hervor, wer mit Friedenschüter gemeint ist, denn von beiden heißt es, sie sollten schwören, den Frieden „to hudene“. Denkt man jedoch an die spätere Entwicklung der Landfrieden, erscheint es doch wahrscheinlicher, daß sich die Bestimmung auf die geschworenen Landvögte bezieht; Bock, wie Anm. 1, S. 407/408. Außerdem ist die Funktion des Landfriedenshauptmanns ohnehin mit dem westfälischen Marschallamt verquickt worden, und den Marschall bestimmen schließlich nicht die Landfriedensmitglieder. „Were ock, dat de vorgescr. greve

kandidaten den Weg in die Behörde erleichtert haben.¹¹⁹ Außerdem war Graf Engelbert III. von der Mark westfälischer Marschall geworden, womit die Funktion des Landfriedenshauptmanns verbunden wurde.¹²⁰ Es gab jetzt nur mehr einen Landfriedenshauptmann, der sowohl für den Raum südlich der Lippe als auch für den nördlich der Lippe, also das Hochstift Münster, zuständig war. Für diese Tätigkeit bewilligte ihm die Einung einen jährlichen Sold.

Alles in allem ist der Landfrieden von 1365 der Schluß- und Gipfelpunkt der Entwicklung, die die westfälischen Landfrieden seit 1338 genommen haben, denn Erzbischof Engelbert verzichtete jetzt vollkommen auf seine übergeordnete Stellung als „dominus pacis“ und war in der Einung lediglich als Landesherr und damit als gleichberechtigtes Mitglied vertreten. Die Gleichberechtigung aller Teilnehmer wurde in dieser Einung grundsätzlich verwirklicht. Selbst noch nachträglich beitretende Mitglieder durften in der Landfriedensbehörde den Vorsitz führen. Übrigens hatten der Graf von der Mark und der Bischof von Münster auch bei der Aufnahme neuer Mitglieder ein gesondertes Mitspracherecht.¹²¹ War die Stellung des Erzbischofs als „dominus pacis“ zwar schon vorher weitestgehend ausgehöhlt, so hielt er doch wenigstens noch theoretisch den

van den marschalk ampte queme bynnen dessen vrede, we dan unse marschalk worde, de sal dessen vrede sweren unde den holden unde höden van inser weghene in der wiis, alse desse brief inne helt“, Art. 24.

119 Nach dem Tode Wilhelms von Gennep hatte ein Teil des Kölner Domkapitels zunächst den Domdekan Johann von Virneburg zum neuen Erzbischof gewählt. Ein anderer Teil des Domkapitels jedoch, nämlich der spätere Münsteraner Bischof, der Subdekan Florenz von Wevelinghofen, sein Bruder Gottfried und der Kanoniker Dietrich von Gennep, widersetzte sich dieser Wahl, wählte und postulierte dagegen den Bischof von Lüttich, Engelbert von der Mark. Daraufhin begaben sich sowohl der Domdekan Johann von Virneburg wie der Subdekan Florenz von Wevelinghofen an die Kurie nach Avignon. Der eben erst gewählte Papst Urban V. übertrug die Entscheidung der Angelegenheit einer Kardinalskommission, die schließlich am 21. Juni 1363 ein offensichtlich überraschendes Ergebnis verkündete. Der Bischof von Münster, Adolf von der Mark, ein Neffe Engelberts, wurde zum Kölner Erzbischof erhoben, obwohl er immer noch nicht die Weihen empfangen hatte. Johann von Virneburg trat dagegen die Nachfolge Adolfs in Münster an. Auch bei dem Verzicht Adolfs zugunsten seines Onkels trug Florenz von Wevelinghofen wesentlich zu dem reibungslosen Wechsel auf dem Erzstuhl bei. Wiederum führte er die Verhandlungen mit der Kurie und erlangte schließlich auch vom Papst die Erhebung Engelberts von der Mark zum Erzbischof von Köln. Unterstützt durch die Märker, erreichte er für sich selbst den Stuhl zu Münster. Wie sehr die Interessen Florenz' von Wevelinghofen mit den märkischen verbunden waren, zeigt deutlich die Tatsache, daß die Münsteraner Stände ihm nur huldigen wollten, wenn er versprach, ihre Freiheiten sicherzustellen und den Grafen von der Mark nicht zum Administrator des Hochstifts zu machen. *Rauter*, wie Anm. 100, S. 34/35; *Reimann*, wie Anm. 113, S. 96-98.

120 1366 gaben dieses Amt und die damit verbundene Funktion des Landfriedenshauptmanns Graf Engelbert III. von der Mark einen sicher willkommenen Anlaß, erneut eine Fehde gegen Graf Gottfried IV. von Arnsberg zu führen, welcher diesem Landfrieden ja nicht angehörte; *Weber*, wie Anm. 87, S. 127-129. Freilich ist der Tenor der Weberschen Schrift im großen und ganzen sehr promärkisch. Denkt man an die unzähligen Fehden, die Engelbert III. vom Zaun gebrochen hatte oder in die er doch zumindest verwickelt gewesen war, erscheint die Aussage, „in dieser Stellung wirkte er eifrig für den Landfrieden“, etwas ungläubhaft; ebenda, S. 127.

121 DUB 1, Nr. 794, S. 587.

Anspruch aufrecht, als Herzog von Westfalen eine Vorrangstellung im westfälischen Landfrieden zu besitzen. Engelbert von der Mark gab nun diesen alten und elementaren Anspruch der Kölner Kirche auf. Die Leichtfertigkeit, mit der er es tat, und die starke Stellung, die er dem Grafen von der Mark einräumte, zeigen einmal mehr mit aller Deutlichkeit, daß das Hauptaugenmerk seiner Politik auf die Steigerung der märkischen Macht gerichtet war, der ein starkes Kölner Erzstift im Wege sein mußte.

Eine derartige Politik mußte über kurz oder lang auf Widerspruch stoßen. So wurde dem alternden Engelbert von der Mark noch zu seinen Lebzeiten der Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein als Koadjutor zur Seite gegeben, welcher dann während der zweijährigen Sedisvakanz nach dem Tode Engelberts Administrator des Erzstifts war. Sobald Kuno von Falkenstein die Verwaltung des Erzstifts übernahm, finden wir in Form von Regalienbelehungen auch wieder Beziehungen zum Kaiser vor.¹²² Zwar beschränkte er sich hauptsächlich auf die Wiederherstellung des Erzstifts im Innern, doch ist der wichtige Erwerb der Grafschaft Arnsberg gegen die Erbansprüche der Märker zu einem guten Teil sein Verdienst. Damit war es ihm gelungen, die territoriale Lage des Kölner Erzstifts in Westfalen wieder zu konsolidieren und ein weiteres Ausgreifen der jetzt durch die Klever Erbschaft gestärkten Grafschaft Mark zu verhindern. Mit der Durchsetzung der Wahl seines Neffen Friedrich von Saarwerden zum Kölner Erzbischof 1370 war es ihm schließlich gelungen, einen energischen Nachfolger für seine Politik gefunden zu haben. Wenn er sich auch erst gegen einen kaiserlichen Gegenkandidaten hatte durchsetzen müssen, entwickelte Friedrich von Saarwerden doch gleich ein sehr gutes Verhältnis zu Karl IV.¹²³ Dieser, der die Wahl seines Sohnes nun immer deutlicher in das Zentrum seines politischen Handelns rückte, war mehr denn je um ein gutes Einvernehmen mit den Kurfürsten bemüht und stellte bereitwillig gewünschte Privilegien für dieselben aus. So hatte die erzbischöfliche Politik den Rückhalt des Kaisers, welcher sich natürlich wie stets mehr moralisch denn durch praktische Maßnahmen äußerte, dennoch aber der kölnischen Herzogspolitik die nötige Legitimation verlieh.

Betrachten wir noch einmal die Entwicklung der westfälischen Landfrieden von 1319 bis 1365, so erkennen wir deutlich, wie mit der Zeit von der ursprünglichen Organisationsform abgewichen wurde und wie sich die Zuständigkeiten der

122 RI 8, Ergänzungsh. 1, bearb. v. Alfons *Huber*, Innsbruck 1889, Nr. 7262; REbK 7, bearb. v. Wilhelm *Janssen*, Düsseldorf 1982, Nr. 850; *Reimann*, wie Anm. 113, S. 115-119.

123 Franz *Ferdinand*: Cuno von Falkenstein als Erzbischof von Trier, Koadjutor und Administrator von Köln bis zur Beendigung seiner Streitigkeiten mit der Stadt Trier 1377, Paderborn 1885, S. 55-75; *Rauter*, wie Anm. 100, S. 42-44; Sabine *Picot*: Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370-1414), Bonn 1977, S. 32-48.

Organe und Teilnehmer der Einungen änderten.¹²⁴ So wurde die Landfriedensbehörde sowohl in Hinsicht auf die Jurisdiktion wie auf die Exekutive gänzlich in die zweite Instanz verdrängt. Mit dem Zurücktreten der Landfriedensorgane und des Landfriedensgerichts erhielten die Gerichte und die aktive Teilnahme der einzelnen Mitglieder bei der Landfriedenswahrung ein entsprechend größeres Gewicht. Überhaupt bildete sich von Frieden zu Frieden der Grundsatz von der Gleichberechtigung aller Mitglieder immer stärker aus und wurde am Ende auch ganz durchgesetzt. Dementsprechend ging der Kölner Erzbischof allmählich seiner herausgehobenen Stellung verlustig, bis er endlich selbst nur mehr ein Einungsmitglied wie jedes andere auch war. Sowohl in der Jurisdiktion wie in der Exekutive bildeten die landesherrlichen Gerichte und Aufgebote die erste Instanz. Das Landfriedensgericht und der Landfriedenshauptmann traten immer seltener in Aktion. Daher haben wir am Ende wohl auch nur mehr einen Landfriedenshauptmann statt wie bisher zwei, was nicht zuletzt auch das momentan sehr gute Verhältnis zwischen dem Erzbistum Köln, dem Bistum Münster und der Grafschaft Mark möglich gemacht hatte. Letzten Endes also waren die Territorialisierungstendenzen im westfälischen Landfrieden voll durchgeschlagen. Dieser Zustand sollte sich nun jedoch radikal ändern.

Veme und Landfriede

Das westfälische Friedensrecht und die Veme

Das Friedensinstrument, welches die bisherige Entwicklung der westfälischen Landfrieden so grundlegend änderte und obendrein die kölnische Herzogspolitik wiederbelebte, war der berühmte westfälische Landfriede, den Kaiser Karl IV. am 25. November 1371 in Bautzen erließ. Von den westfälischen Großen unterrichtet, in welchem großem Unfrieden sich ihr Land befand, verleiht Karl IV. darin dem Erzbischof Friedrich III. von Köln, den Bischöfen Florenz von Münster, Heinrich III. von Paderborn und Melchior von Osnabrück sowie dem Grafen Engelbert III. von der Mark und allen ihren Nachfolgern oder Erben sowie dem Herzogtum und dem Land Westfalen auf ewige Zeit ein Recht, wonach alle Kirchen und Kirchhöfe, alle Hausleute sowie deren Leib und Gut, die Pflüge mit den Pferden und je zwei ackernden Bauern, alle Wildpferde sowie alle Kaufleute, Pilger und Geistliche mit Leib und Gut auf den Straßen vor unrechtmäßiger Gewalt sicher sein sollen. Eine Fehde darf erst drei Tage nach der Aussage begonnen werden. Wer dies Recht bricht, den soll man noch zur selben Stunde in die Acht und Veme des Reichs und des betroffenen Landes tun, für rechtlos erklären und überall angreifen. Dazu soll jeder, der dabei ist, bei des Reichs und

¹²⁴ Die Landfrieden von 1319 bis 1365 finden sich gedruckt: 1319: DUB 1, Nr. 377; 1338: NRUB 3, Nr. 319; 1348: MGH Const. 8, Nr. 520; 1352: DUB 1, Nr. 699; 1358: *Tewes*, wie Anm. 90, S. 15-19; 1365: DUB 1, Nr. 794.

Königs Bann helfen. Die Lehen und Güter des Friedensbrechers sollen an die zurückfallen, von denen er sie erhalten hat. Wer ihn vorsätzlich oder wissentlich aufnimmt, gilt genauso für schuldig wie der handtätige Mann. Außerdem gebietet der Kaiser allen geistlichen und weltlichen Herren und allen freien Städten, die Freigrafschaften haben, und allen Freischöffen, Rittern, Knechten und Städten, denjenigen, der dies Recht übertrete, zu hängen, ebenso denjenigen, der ihn verteidige. Auch sollen die Freigrafen keinen zum Schöffen machen, der nicht zuvor geschworen hat, daß er dieses Recht treulich bewahren wolle und daß er von freier Geburt sei und mit Recht Freischöffe werden könne. Verletzt jemand bei einer Heerfahrt eines Herrn oder einer Stadt unvorsätzlich dieses Recht, so soll innerhalb von 14 Tagen für den entstandenen Schaden Ersatz geleistet werden, und zwar so viel, wie der Geschädigte, unterstützt durch die Eide zweier Nachbarn, fordert. Geschieht dies nicht, so soll mit dem Täter verfahren werden wie mit dem Handtätigen. Im übrigen ist es den Beteiligten dieses Friedens gestattet, nach ihrem Gutdünken benachbarte Herren oder Städte aufzunehmen und das Recht beschwören zu lassen. Die Verleihung dieses Friedensrechts soll bis zum Widerruf durch den Kaiser oder seine Nachfolger gelten.¹²⁵

Bereits Lindner stellte sehr richtig fest, daß es sich bei dem sogenannten westfälischen Landfrieden von 1371 eigentlich um ein kaiserliches Friedensrecht handelt, denn seine Bestimmungen sollten für ewige Zeit oder doch zumindest bis zum königlichen Widerruf gelten. Auch fehlen der Verleihung die meisten Bestimmungen, die gewöhnlich einen Landfrieden ausmachen. Und schließlich nennt sie Karl IV. selbst ein Recht und nicht einen Landfrieden. Durch zwei Merkmale ist dieses Friedensrecht bezeichnend für die besondere Situation in Westfalen und das Verhältnis zum Königtum. Zum einen greift es nicht die klassischen Friedensbruchdelikte der Reichslandfriedensgesetzgebung auf. Diese unterliegen ohnehin der königlichen Friedensgerichtsbarkeit. Dagegen ist das Friedensrecht vielmehr der Treuga des Gottesfriedens vergleichbar, wenn es bestimmte Personen und Dinge von der Fehde ausnimmt, die Fehde selbst aber, wie schon die Goldene Bulle, gestattet und lediglich von einer dreitägigen Aufsagefrist abhängig macht.¹²⁶ Sein Hauptmerkmal jedoch ist die Bestimmung über die Aburteilung des Friedensbrechers: „Were aber sache, daz ymand also ubel tette, der dis recht zubreche, die odir den sal man zu stunt mit der tat in des reichs und des landes, do das geschicht, achte, veme tun und ouch rechtloz und von allen rechten uberwunnen sein, beyd heymlichs und offenlichs, und den mag man freylich angreyffen in allen stetten und strazzen und der oder die sollen nynder sicher und fridlich sein und

125 DUB 2, Nr. 3. Bischof Melchior von Osnabrück wird in der Urkunde fälschlicherweise Balthasar genannt.

126 Lindner, wie Anm. 1, S. 447; Erich Asche: Der Landfrieden in Deutschland unter König Wenzel, Greifswald 1914, S. 27; Angermeier, wie Anm. 84, S. 229/230.

dem oder (den) sal allermeniglich helfen die dabey ist, ob er dortzu geheischet wurdet bey des reichs (oder) kuniges banne.“¹²⁷ Die Strafe ist außerordentlich hoch. Der Verbrecher wird für rechtlos erklärt, seine Lehen werden ihm entzogen und allen Fürsten, Freischöffen, Rittern, Knechten und Städten wird geboten, „das man den sal hangen“, der das Friedensrecht übertrete.¹²⁸ Die Friedensgerichtsbarkeit war jetzt nicht mehr eigenen Landfriedensgerichten übertragen, sondern Friedensbrecher sollten nun, von Reichs und Landes wegen geächtet, „beyd heymlichs und offenlichs“, also sowohl durch die Freigerichte wie durch die ordentlichen Gerichte, abgeurteilt werden. Das heißt mit anderen Worten, daß alle Friedbruchssachen nun in die Zuständigkeit der Gerichtsherrlichkeit der Territorialgewalten fielen, ganz besonders der „fursten, geistlichen ind werntlichen herren und allen fryen steden, grafen, die freygrafscheffte“ hatten.¹²⁹ Mit diesem Friedensrecht ersetzte der Kaiser also die bisherigen Landfriedensgerichte durch die Freigerichte und machte diese zu reichsrechtlich anerkannten, mit der Wahrung von Friede und Recht beauftragten Institutionen. Die Veme erhob er zur territorialen Entsprechung der Reichsacht. Auch diese Verbindung mit der Reichsacht mag das ihrige zu der späteren territorienübergreifenden Expansion der Veme beigetragen haben.

Und noch etwas ist an dieser Urkunde äußerst interessant. Karl IV. hat „durch got umb woldat und ouch umb erhaffte nutz und not des vorgen. landes dem vorgen. Friderich, Florentze, Heinrich, Balthazar und Engelbrecht empfolhen yn und allen iren nochkomen und des vorgen. Engelbrechts erven, grafen zu der Marke und demselben hertzogtum und lande ewilichen vor eyn recht gegeben“.¹³⁰ Was ist unter „demselben hertzogtum und lande“ zu verstehen? Die besondere Nennung des Herzogtums kann doch, wenn sie Sinn geben soll, nur bedeuten, daß Herzogtum und Land Westfalen hier gleichgesetzt werden, hier demnach der Anspruch erhoben wird, das Herzogtum Westfalen erstrecke sich auch über die Bistümer Münster und Osnabrück. Es ist erstaunlich, daß weder Grauert noch Jansen, die doch sonst jede Quellenstelle, die ihre These von der Existenz eines bereits seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bestehenden, das ganze Land Westfalen umfassenden kölnischen Herzogtums zu stützen scheint, eifrig hervorheben, ausgerechnet genau diese Stelle übersehen haben – wie sie allerdings die gesamte Literatur bis heute übersehen oder mißverstanden hat. Dabei belegt die Formulierung doch ausnahmsweise tatsächlich einmal, daß hier der Anspruch auf ein das ganze Land umfassendes Herzogtum Westfalen erhoben worden ist. Sie belegt allerdings nicht, daß der Anspruch auch Anerkennung gefunden hat. Das etwas versteckte Auftreten in der Urkunde sowie die späteren Landfriedensurkunden

127 DUB 2, Nr. 3, S. 3.

128 DUB 2, Nr. 3, S. 4.

129 DUB 2, Nr. 3, S. 3/4.

130 DUB 2, Nr. 3, S. 3.

machen deutlich, daß kaum mit Anerkennung gerechnet wurde. Der Anspruch sollte wohl vielmehr erst einmal verbrieft werden, und zwar möglichst so, daß es zunächst niemandem auffiel. Der ewige Kaiserfrieden bot dazu den idealen Rahmen. Er verschaffte diesem Anspruch neben der eher unbeabsichtigten Anerkennung der beteiligten westfälischen Fürsten auch die reichsrechtliche Anerkennung. 1371 wurde also der Anspruch, das Herzogtum Westfalen erstrecke sich über das ganze Land Westfalen, erstmals reichsrechtlich verbrieft.¹³¹ Dabei ist es durchaus wahrscheinlich, daß auch der Kaiser sich dieser Tatsache nicht bewußt war, als er den Frieden erließ. In seiner Kanzlei war der Urkundentext ohnehin nicht verfaßt worden, doch dazu später. Bereits in dem Landfrieden des folgenden Jahres, der doch ganz auf dem Kaiserfrieden basierte, scheint den Teilnehmern die Bedeutung der genannten Textstelle bewußt geworden zu sein, denn da heißt es wie in den folgenden Landfrieden nur, daß der Kaiser „ume god und ume woldaet dem lande to Westfalen genade und recht ghegeven hevet“.¹³²

Die frühere Sicht der Forschung betreffs der Freigrafschaften, so wie sie oben geschildert wurde, führte nun in der Vergangenheit zur Mißdeutung des kaiserlichen Einflusses auf den westfälischen Landfrieden. Die Überbewertung des Königsbannes und der königlichen Oberstuhlherrschaft über die Veme führte zu der Meinung, das Friedensrecht von 1371 habe in erster Linie die kaiserliche Autorität in Westfalen wieder zur Geltung bringen sollen.¹³³ Dem war, wie wir

131 Dabei sieht *Jansen* die analoge Textpassage in dem königlichen Privileg des Kölner Erzbischofs von 1382 sehr wohl und hält sie gar für den endgültigen Beweis seiner These, ohne jedoch zu bemerken, daß diese einfach aus dem Text des kaiserlichen Friedensrechts von 1371 übernommen worden war, wahrscheinlich ohne daß man sich in der kaiserlichen Kanzlei sehr viel dabei gedacht hatte. Das beweisen klar der fast gleiche Wortlaut sowie die Wiederholung des falschen Namens des Osnabrücker Bischofs – Balthasar anstatt richtig Melchior; DUB 2, Nr. 3, S. 2/3; NRUB 3, Nr. 868, S. 762. *Grauert*, wie Anm. 35, S. 153/154; *Jansen*, wie Anm. 36, S. 118-122. Da der Anspruch, das Herzogtum Westfalen umfasse das ganze Land Westfalen, zu diesem Zeitpunkt faktisch in keiner Weise anerkannt war und Erzbischof Friedrich III. ihn für den Moment auch nicht weiterverfolgte, braucht an dieser Stelle nicht weiter auf ihn eingegangen zu werden. Wichtig ist hier nur, daß der Anspruch bereits in dem ewigen Kaiserfrieden von 1371 erhoben wird. Erstmals sind wir diesem Anspruch ja schon 1322 in einer Verleihung an die Stadt Rheinberg im Zusammenhang mit der Veme begegnet, doch hatte er dort noch keine reichsrechtliche Anerkennung; *Wittrup*, wie Anm. 28, Nr. 15, S. 16. Auch *Lindner*, wie Anm. 1, S. 341, sieht den Passus falsch.

132 DUB 2, Nr. 7, S. 10.

133 *Mendthal*, wie Anm. 86, S. 52/53; Ernst *Fischer*: Die Landfriedensverfassung unter Karl IV., Göttingen 1883, S. 100/101. Doch findet man diese Meinung auch noch in neuerer Zeit und sogar besonders akzentuiert. Zu Angermeiers m. E. treffender Bewertung des westfälischen Friedensrechts von 1371, die sich zu einem Gutteil der Lindners anschließt, – s. Anm. 126 –, meint Wilhelm *Hanisch*: Staat oder Reich, in: Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen, hg. v. Ferdinand *Seibt*, München 1978, S. 38: „Wieviel Verkennung! Weil die westfälischen Freigerichte Königsbann hatten, hat sie Karl IV. zum obersten Reichsgericht für Deutschland zwischen Salzburg und Riga gemacht. Als vorbildhafte Institutionalisierung der erst später berichtigten Feme konnte dieses oberste Reichsgericht in eigener Kompetenz fürstliche Landesherrn, zum Beispiel einen Bayernherzog, zitieren und verurteilen. Das Königtum ist nicht aus der Friedenshandhabung ausgeschaltet. Es potenziert sich im Gegenteil in diesem Begriffsfeld ‚Westfalen‘ ... über sie [die Fürsten] wird ein oberstes Reichsgericht gestellt, das die Friedbruchsachen ihrer persönlichen Kompetenz entzieht und sie selbst in diesen Sachen zu

heute annehmen dürfen, nicht so. Die Hoffnung, über die Freigrafenschaften unmittelbaren Einfluß in Westfalen zu gewinnen, war für den Kaiser bestenfalls von sekundärer Bedeutung, wenn er sie überhaupt zu hegen wagte. Mehr Naivität vermag ich einem klugen Staatsmann wie Karl IV., der ja schon Erfahrungen mit den Freigrafenschaften hatte, nicht zu unterstellen. Die Verleihung dieses Friedensrechts war zwar die stärkste Geltendmachung der königlichen Landfriedensgewalt in Westfalen während des gesamten 14. Jahrhunderts, doch bedeutete sie eigentlich viel mehr einen Rückzug derselben aus dieser Region, denn außer dem Vorbehalt auf Widerruf räumte das Friedensrecht der Reichsgewalt keinen Einfluß auf die Landfriedenspolitik ein. Dies sollte das westfälische Friedensrecht bei den anderen Fürsten in Nord- und Mitteldeutschland später so beliebt werden lassen und zu seiner großen Verbreitung beitragen.¹³⁴ Diese kannten allerdings auch keine solchen Freigrafenschaften, wie sie in Westfalen üblich waren, deren Gerichtsbezirke keineswegs vor territorialen Grenzen haltmachten. So war das Friedensrecht bei den meisten westfälischen Fürsten, deren Gerichtshoheit ohnehin schon durch die Freigrafenschaften beeinträchtigt war, wohl kaum sonderlich willkommen. Und sicher sollte die Übertragung der Landfriedensgerichtsbarkeit auf die Freigerichte auch dazu dienen, den schon fast ausschließlichen Einfluß, den die westfälischen Territorialmächte in den letzten Landfrieden erlangt hatten, wieder rückgängig zu machen. Von daher stellt sich natürlich die Frage, auf wessen Initiative ein Friedensrecht in dieser Form zurückging. Über den großen Unfrieden in ihrem Land hatten wohl alle westfälischen Großen beim Kaiser geklagt, doch war dieser Frieden sicher nicht nach aller Geschmack. Wer also war der geistige Vater dieses Friedens?

Die Antwort auf diese Frage fällt nicht so leicht, wie es zunächst scheint. Wie wir sahen, konnte Karl IV. aus dem Friedensrecht keinen unmittelbaren Nutzen für die königliche Friedenshoheit ziehen. So kam die Idee, die Freigerichte als Landfriedensgerichte zu etablieren, sicher nicht von ihm selbst, wie dies Mendthal vermutet.¹³⁵ Die Überlieferung spricht Bischof Heinrich III. von Paderborn die geistige Urheberchaft des kaiserlichen Friedensrechts zu, was in der Vergangenheit von der Literatur auch meist so übernommen wurde.¹³⁶ Weiterhin existieren

Reichsuntertanen macht. Die Ausdehnung des westfälischen Friedensrechts auf die ‚Territorialgewalten‘ ist unterblieben, nicht jedoch, weil Karl IV. es nicht wünschte. Sein Tod unterbrach lediglich eine Entwicklung, die König Wenzel sogleich wiederaufnahm und weiterführte, indem er Friedensrecht und Reichsgericht auf Franken übertrug und es erst auflöste, als mit ihm Unfug getrieben worden war. Das Land Westfalen hat in der Staatsplanung Karls IV. eine bestimmte und sogar bestimmende Rolle gespielt.“ – Wieviel Verkennung! Gegen die meisten dieser Thesen wurde bereits im Verlauf der Arbeit argumentiert. Ich verweise daher nur auf die Ausführungen in Anm. 26. Zum Königsbann vgl. *Mitteis*, wie Anm. 24, S. 178; *Krieger*, wie Anm. 19, S. 287-295; *Janssen*, wie Anm. 8, S. 18-20.

134 *Angermeier*, wie Anm. 84, S. 230.

135 *Mendthal*, wie Anm. 86, S. 52/53; *Fischer*, wie Anm. 133, S. 100/101.

136 Die betreffenden Quellenstellen finden sich zitiert bei Theodor *Lindner*: Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel, Bd. 1, Braunschweig 1875, S. 417.

verschiedene Dokumente, die diese Vermutung zu unterstützen scheinen. Das eine mit der Überschrift „Confederatio super primas literas dominorum“ ist eine Erklärung des Grafen Engelbert III. von der Mark, alle Artikel und Punkte, die er mit Bischof Heinrich III. von Paderborn abgeschlossen habe, fest zu halten, so wie es die gegenseitig gegebenen Briefe vorsähen, mit der Verpflichtung, eine Aufsage zwölf Wochen im voraus zu erteilen.¹³⁷ Das nächste Schriftstück ist eine frühere und kürzere Fassung des westfälischen Friedensrechts vom 25. November 1371 und trägt den Titel: „Item gratia et jus terra Westphalie data a reverendissimo domino nostro . . . Karulo . . . Romanorum imperatore“. Dabei lassen sich im Vergleich mit dem kaiserlichen Friedensrecht folgende Unterschiede ausmachen. Zum einen sieht diese Version des Friedensrechts als Beteiligte nur Erzbischof Friedrich III. von Köln, Bischof Heinrich III. von Paderborn und Graf Engelbert III. von der Mark vor. Die Gleichsetzung von Herzogtum und Land Westfalen ist in dieser Fassung noch nicht enthalten. Außerdem fehlen die Bestimmungen über die Befriedung der Pflüge, der Wildpferde und der Geistlichen sowie die über die Fehdeaufsage. Zudem fehlt in der Bestimmung über die Rechtloserklärung des handtätigen Mannes die Erwähnung der Reichsacht und der Veme. Ansonsten ist der Inhalt dieser Urkunde mehr oder weniger derselbe des Friedensrechts Karls IV., wenn auch im ganzen wesentlich knapper gehalten.¹³⁸ Die nun folgenden Schriftstücke finden sich zusammengefaßt unter der Überschrift: „Item: Confirmatio compromissionis facta (!) inter dominos . . . Colon., . . . Pader. et . . . comitem de Marka super jus domini imperatoris“. In ihnen geloben jeweils der Kölner Erzbischof, der Paderborner Bischof und der Graf von der Mark für sich und ihre Nachfolger, das vom Kaiser dem Land Westfalen verliehene Recht zu halten. Ihre jeweiligen Städte sollen in Zukunft keinem Landesherrn, Marschall oder Amtmann huldigen oder gehorsam sein, bevor dieser nicht dasselbe Recht beschworen hat.¹³⁹ Lediglich in der Verpflichtung des Grafen von der Mark finden wir die Abweichung, daß er das

137 DUB 2, Nr. 4.

138 DUB 2, Nr. 5. *Bock*, wie Anm. 1, S. 416/417, überinterpretiert die in der Friedensordnung vom 25. November 1371 gegenüber dem Entwurf gemachten Zusätze, wenn er meint: „Wer gegen ihre Bestimmungen irgendwie verstieß, verfiel ohne weiteres des Reiches Acht und der Veme. Außert sich auch das Friedensrecht hier zweifellos mit Absicht nicht bestimmter, so kann doch der Sinn dieser Wendung, wie zumal die von allen Freischöffen verlangte Eidesleistung auf jenes zeigt, kein anderer sein als die Überlassung der Landfriedensgerichtsbarkeit an die Freigerichte.“ *Bock* erblickt also allein in der Hinzufügung von Reichsacht und Veme zur Rechtloserklärung des Friedensbrechers „eine Erweiterung der Zuständigkeit der Freigerichte“ im Friedensrecht gegenüber dem Entwurf. Die Anforderung der Eidesleistung der Freischöffen sowie die übrigen die Freigerichte betreffenden Bestimmungen sind bereits im Entwurf enthalten. Von daher erscheint mir *Bocks* Ansicht hier recht gewagt. Außerdem enthält auch das kaiserliche Friedensrecht nach wie vor den Passus, daß die Rechtloserklärung des Täters „beyd heymlichs und offenlichs“, also sowohl für die Freigerichte wie für die ordentlichen Gerichte, gilt, DUB 2, Nr. 3, S. 3; „beyde hemelix und oppenbare“ im Entwurf, DUB 2, Nr. 5, S. 5.

139 DUB 2, Nr. 6, 1-3.

Recht auch auf seine rheinischen Städte ausweitet.¹⁴⁰ Im übrigen aber sind die einzelnen Punkte der drei Verpflichtungen dieselben wie die in dem „jus terra[e] Westphalie“ der drei Fürsten. Das letzte Schriftstück der „confirmatio compromissionis facta“ enthält den Befehl der drei Fürsten an alle ihre Städte und Untertanen sowie an alle, die noch beitreten, „dat sey alle jarlikes, also dicke also sich dey raed in den stedden vor anderzedet, den nygen raed de dar to komet, laten to den hilghen zweren“, dasselbe Recht treulich und nach all ihrer Macht zu wahren.¹⁴¹

All diese Urkunden sind von derselben Hand abgeschrieben. Sie sind undatiert und enthalten auch keinen Hinweis auf eventuelle Besiegelungen. Ihre äußere Form schließt jedoch eine Herkunft aus der Kanzlei Karls IV. aus. Sehr wahrscheinlich also handelt es sich bei diesen Urkunden lediglich um Entwürfe der drei genannten Landesherrn, die dann in das kaiserliche Friedensrecht von 1371 in geänderter Form einfließen. Lindner meint jedoch, daß der „confederatio super primas literas dominorum“ ein vollzogener Vertrag zwischen Graf Engelbert III. von der Mark und Bischof Heinrich III. von Paderborn zugrunde gelegen hat. Er schließt dies zum einen aus der Überschrift und dem Inhalt der Urkunde, zum anderen aus dem abschließenden Satz: „In ork. e. c.“. Der Vertrag selbst sei dann verlorengegangen. Lindner spekuliert nun weiter, daß dieser Vertrag wahrscheinlich bereits die wichtigsten Bestimmungen des späteren kaiserlichen Friedensrechts enthalten habe und daß Bischof Heinrich III. von Paderborn demnach tatsächlich, wie es denn auch die Zeitgenossen sahen, der geistige Urheber des westfälischen Friedensrechts gewesen sei.¹⁴² „Damit lassen sich alle sonst in Betracht kommenden Verhältnisse ohne Schwierigkeiten vereinen“, schreibt Lindner.¹⁴³

Abgesehen davon, daß die „confederatio super primas literas dominorum“ keineswegs „unzweifelhaft“ von einer wirklich erlassenen Urkunde zeugt und daß, wenn es denn eine solche gegeben hat, diese noch lange nicht die Grundlage für das kaiserliche Friedensrecht gebildet haben muß, bleibt doch noch eine wesentliche Schwierigkeit bestehen, nämlich die Frage, warum ausgerechnet Bischof Heinrich III. von Paderborn auf den Gedanken gekommen sein soll, die Freigerichte für die Landfriedensgerichtsbarkeit heranzuziehen. Sein Amt als westfälischer Marschall ist hierfür nur eine äußerst unbefriedigende Erklärung.¹⁴⁴ Erst Bock hat mit guten Gründen, wie ich meine, die geistige Urheberschaft des westfälischen Friedensrechts durch den Paderborner Bischof Heinrich Spiegel zum Desenberge bezweifelt, denn dieser hatte selbst nur sehr wenige Freigraf-

140 DUB 2, Nr. 6, 3.

141 DUB 2, Nr. 6, 4.

142 DUB 2, Nr. 4; Lindner, wie Anm. 1, S. 445-447; ders., wie Anm. 136, S. 417.

143 Ebenda, S. 446.

144 Ebenda, S. 445-447.

schaften inne. Die Mehrzahl der Freigrafschaften im Bistum Paderborn befand sich in der Hand mächtiger Adelsgeschlechter, allen voran der Grafen von Waldeck. Auch sonst mußte sich die sich nur langsam entwickelnde bischöfliche Landeshoheit gegen das Vordringen der benachbarten Landesherrschaften in die Diözese zur Wehr setzen, besonders aber gegen das Erzstift Köln.¹⁴⁵ Von allen betroffenen westfälischen Fürsten war der Paderborner Bischof in seiner Gerichtshoheit durch die Hinzuziehung der Freigerichte am stärksten beeinträchtigt.

Überhaupt gab es nur einen einzigen unter diesen Fürsten, dem das westfälische Friedensrecht ausschließlich nutzte. Dies war natürlich kein anderer als Erzbischof Friedrich III. von Köln. Schon Lindner und später Rauter haben dies festgestellt, allerdings ohne dabei die geistige Vaterschaft Bischof Heinrichs III. von Paderborn ausdrücklich in Frage zu stellen.¹⁴⁶ Die logische Konsequenz aus der Feststellung, daß vor allem der Kölner Erzbischof an diesem Friedensrecht interessiert gewesen sein mußte, zieht erst Bock. So erscheint es am wahrscheinlichsten, daß die Idee der Erweiterung der Kompetenz der Freigerichte um die Landfriedensgerichtsbarkeit bereits auf Kuno von Falkenstein zurückgeht, denn Friedrich von Saarwerden war zu diesem Zeitpunkt noch sehr jung und darüber hinaus erst seit kurzem an der Regierung. Außerdem führte der Trierer Erzbischof auch nach der Erhebung seines Neffen auf den Erzstuhl die Verwaltung des Erzstifts noch bis in den Sommer des Jahres 1371 weiter.¹⁴⁷ Und als Administrator zog er es vermutlich vor, den von ihm zum westfälischen Marschall ernannten Bischof Heinrich III. von Paderborn vorzuschieben und ihn mit der Errichtung eines Friedens zu beauftragen, vielleicht auch, um so die anderen westfälischen Fürsten über seine Absichten im Unklaren zu halten und sie so eher zu einem Beitritt zu bewegen. Die wesentlichen Direktiven hierfür erhielt der Marschall allerdings vom Kölner Erzstuhl, und offensichtlich war Heinrich Spiegel auch so pflichtbewußt, diese auch gegen die Interessen seiner Paderborner Kirche auszuführen. Daß er aber die Idee zur Errichtung eines solchen Friedens, genauer gesagt zu dessen Hauptcharakteristikum, der Verwendung der Veme für den Landfrieden, gehabt haben soll, erscheint gar zu unwahrscheinlich und hätte schon mehr als nur Pflichtbewußtsein vorausgesetzt.

Der durch die „*confederatio super primas literas dominorum*“ angedeutete Vertrag zwischen ihm und Graf Engelbert III. von der Mark, sofern es ihn überhaupt gegeben hat, mag dann tatsächlich den Ausgangspunkt für den Weg zur Verwirklichung des kurkölnischen Friedensplans abgegeben haben. Die wichtigsten Bestimmungen des kaiserlichen Friedensrechts, besonders aber diejenigen über die Einbeziehung der Freigerichte in die Landfriedenswahrung, beinhaltetete

145 Ebenda, S. 135/136; Bock, wie Anm. 1, S. 411/412.

146 Lindner, wie Anm. 136, S. 302/303; ders., wie Anm. 1, S. 451; Rauter, wie Anm. 100, S. 46/47, gerät dabei allerdings in einen gewissen Widerspruch zu seinen vorhergehenden Ausführungen.

147 Bock, wie Anm. 1, S. 412.

ein solcher Vertrag mit Sicherheit noch nicht. Immer angenommen, der Vertrag habe wirklich existiert, erscheint es wohl am wahrscheinlichsten, daß es sich bei diesem Vertrag lediglich um ein gegenseitiges Hilfsbündnis handelte, das noch gar nicht mit Blick auf die Errichtung eines großen Landfriedens abgeschlossen worden war und das für die Friedenspläne des Kölner Erzbischofs allein durch die Tatsache interessant war, daß sich hier der kurkölnische Marschall mit dem größten Widersacher des Erzstifts in Westfalen verbunden hatte. Die Freigerichte wurden offensichtlich erst in dem Entwurf zum kaiserlichen Friedensrecht hinzugezogen. Die dann daraus hervorgegangene kaiserliche Verleihung vom 25. November 1371 schien noch relativ unbedenklich für die beteiligten Landesherren, solange die Freigerichte nur nicht ausschließlich für die Landfriedensgerichtsbarkeit zuständig wurden und solange der Erzbischof nicht von den alten Privilegien der Kölner Kirche über die Freigräfschaften Gebrauch machte oder sich gar neue verleihen ließ.¹⁴⁸ Letzteres konnte sich allerdings jeder Zeit ändern, und es sollte sich auch schon sehr bald ändern.

Soweit der erste Schritt des erzbischöflichen Vorgehens zur Verwirklichung seines Friedensplans. Der zweite Schritt sah nun die Beschaffung entsprechender kaiserlicher Privilegien über die Freigerichte vor, während der dritte und letzte schließlich in dem Abschluß eines auf dem kaiserlichen Friedensrecht beruhenden Landfriedensbündnisses bestehen sollte. So erklärt sich auch der späte Zeitpunkt des Abschlusses dieses Bündnisses, erst sieben Monate nach der Verleihung des Friedensrechts.

Abgesehen von der Ernennung Erzbischof Friedrichs III. von Köln zum Reichsvikar am 30. Mai 1372, in der in die Bestimmung, die ihm die Begnadigung Verurteilter zusprach, ausdrücklich die Stillgerichte mitaufgenommen wurden, wurde das entscheidende Privileg erst einige Wochen später erwirkt.¹⁴⁹ Am 6. April 1372 verkündigte der Kaiser, daß zu den Herzogtümern Engern und Westfalen, die von alters her ein Lehen der Kölner Kirche und ihres Erzbischofs seien, alle Gerichtsstühle und Freigräfschaften „inter fluuios Weseram et Renum

148 Ebenda, S. 414/415; *Angermeier*, wie Anm. 84, S. 234/235, argumentiert völlig überflüssigerweise gegen die angebliche Auffassung *Bocks*, die Freigerichte seien mit dem Friedensrecht von 1371 zur ausschließlichen Instanz für Landfriedensfälle geworden. *Bock* behauptet dies jedoch an keiner Stelle seines Aufsatzes, sondern spricht stets von der Heranziehung der Freigerichte. Das von *Angermeier* als Beleg für seine Behauptung angeführte Zitat: „ausschließliche Instanz, zumal für Landfriedensfälle“ ist aus seinem Zusammenhang gerissen: „Aber auch jetzt bedeutete die neue Regelung noch keine wesentliche Beeinträchtigung der landesherrlichen Befugnisse, solange die Freigerichte nicht die ausschließliche Instanz, zumal für Landfriedensfälle, bildeten . . .“. *Bock* bezieht sich damit lediglich auf die Tendenz, die das Friedensrecht seiner Meinung nach beinhaltet, nämlich daß eine vollkommene Übertragung der Landfriedensgerichtsbarkeit auf die Freigerichte angestrebt wurde. Wie gesagt: „angestrebt“, nicht „verwirklicht“. Das geht aus der entsprechenden Textpassage auch deutlich hervor. Persönlich halte ich diese Vermutung *Bocks* jedoch für überzogen; s. dazu Anm. 138.

149 *Acta Imperii inedita saeculi XIII et XIV*, Bd. 2, bearb. v. Eduard *Winkelmann*, Innsbruck 1885, Nr. 932, S. 607.

in predictis ducatus situate“ zu Recht gehören, so daß niemand „infra ducatum limites“ ohne Prüfung, Willen und Kenntnis des Kölner Erzbischofs eine Freigrafschaft oder ein Gericht haben oder Rechtsprechung ausüben könne. Da aber manche dennoch meinten, Freigrafschaften zu haben, und Untertanen der Kölner Kirche vor ihre Gerichte brächten, habe der Erzbischof ihn um Hilfe gebeten. Daher ordnete der Kaiser an, daß künftig dort niemandem mehr erlaubt sei, ohne den Willen und das ausdrückliche Einverständnis des Kölner Erzbischofs Freigrafschaften zu haben. Kein Freigraf dürfe dort Rechtsprechung ausüben, ohne zuvor vom Erzbischof geprüft worden zu sein. Erst, wenn er von diesem für gut befunden werde, solle er dem Kaiser zur Lehnsinvestitur präsentiert werden. Außerdem dürften künftig keine Untertanen des Erzbischofs ohne dessen Willen vor Freistühle gebracht werden, die nicht der Kölner Kirche zugehörig oder die unvorschriftsmäßig besetzt seien. Wenn ein Freigraf sein Amt pflichtwidrig ausübe, solle er durch den Erzbischof seines Amtes enthoben werden und niemals wieder zu diesem zugelassen werden. Im wesentlichen war diese Urkunde nur eine Bestätigung der bisher erworbenen Rechte der Kölner Kirche an den westfälischen Freigrafschaften. Zwar bedeutete der ausdrückliche Vorbehalt der Lehnsinvestitur des Freigrafen durch den Kaiser einen kleinen Rückschritt für den Erzbischof, doch hatte er jetzt eine etwas bessere rechtliche Handhabe, um die Rechtmäßigkeit aller Freigrafen in dem gesamten Gebiet seines Herzogtums überprüfen und seine Gerichtshoheit vor fremden Übergriffen schützen zu können. Das Gebiet des Herzogtums wurde dabei nur recht vage beschrieben.¹⁵⁰

Nun war natürlich für den Abschluß des neuen Landfriedensbündnisses auf der Grundlage der kaiserlichen Friedensregelung Eile geboten, denn es war sicherlich damit zu rechnen, daß sich gegen eine solche Entwicklung der Dinge auf Dauer Widerstand bei den betroffenen Territorialherren regen würde, ganz besonders beim Grafen von der Mark. Schon am 25. Juli 1372 gelang der Abschluß des neuen Landfriedens, und die Eile, mit der das geschah, diente ganz offensichtlich dazu, den Grafen von der Mark zu überrumpeln, bevor er irgendwelche Einwände erheben konnte. Das kaiserliche Friedensrecht verpflichtete ihn ja ohnehin zu dessen Einhaltung, und somit blieb ihm kaum etwas anderes übrig, als es in dem neuen Landfrieden zu beschwören. Zudem steht eben zu vermuten, daß er zum Zeitpunkt der Beschwörung noch gar nichts von dem neuen Privileg des Kölner Erzbischofs über die Freigrafschaften erfahren hatte. Die Verwicklung in verschiedene Fehden, die Behauptung der klevischen Erbschaft und der Ausbruch des Geldrischen Erbfolgekrieges, in dem Graf Engelbert III. von der Mark und sein Bruder Graf Adolf von Kleve stark engagiert waren, taten ihr übriges, um Engelbert III. zum Beitritt zu einem Landfrieden für Westfalen zu bewegen. So

150 *Seibertz 2*, wie Anm. 31, Nr. 829.

verzichtete er jetzt auch auf den im Entwurf seiner Verpflichtung angestrebten Einbezug der rheinischen Städte in den westfälischen Landfrieden.¹⁵¹

Die Landfriedensurkunde vom 25. Juli 1372 besteht im wesentlichen aus einer Folge jeweiliger Verpflichtungen des Kölner Erzbischofs Friedrich III., der Bischöfe Florenz von Münster, Heinrich III. von Paderborn und Melchior von Osnabrück sowie Graf Engelberts III. von der Mark, die darin geloben, das vom Kaiser dem Lande zu Westfalen für ewige Zeit gegebene Recht halten und bewahren zu wollen.¹⁵² In ihrer äußeren Form ähneln diese Gelöbnisbriefe stark denen der „confirmatio compromissionis facta inter dominos . . . Colon., . . . Pader. et . . . comitem de Marka super jus domini imperatoris“.¹⁵³ Dementsprechend wird auch hier den Städten, Burgen, Burgmannen und Untertanen geboten, in Zukunft keinem Landesherrn, Marschall oder Amtmann gehorsam zu sein, der nicht das Friedensrecht beschworen hat. Im Unterschied zum Friedensrecht werden die Bestimmungen über die Fehde etwas gelockert, so daß eine Fehde jetzt nur mehr einen Tag zuvor angesagt werden muß. Geistliche sowie der Pflug mit den bestellenden Bauern sind nicht mehr von ihr ausgenommen. Die Herzogswürde des Erzbischofs von Köln findet in der ganzen Urkunde keine Erwähnung. Wie es schon das Friedensrecht vorsah, soll auch der neue Landfriedensbund neu hinzukommenden Mitgliedern offenstehen. Und schließlich beschwört die Reichsstadt Dortmund das Friedensrecht.¹⁵⁴ Zwei Jahre später schließt sich auch Graf Heinrich VI. von Waldeck dem Bund an.¹⁵⁵

Aus dem Umstand, daß die Mitwirkung der Freigerichte mit keinem Wort erwähnt wird, schließen Lindner und Weber, daß mit dieser Urkunde die Handhabung des Landfriedens im wesentlichen den Amtmännern übertragen worden sei.¹⁵⁶ Diese Schlußfolgerung ist aus mehreren Gründen durchaus als „unbedingt falsch“ zu bewerten.¹⁵⁷ Abgesehen von dem Widerspruch zum Vorgehen des Kölner Erzbischofs gibt uns der Landfriedensbrief nicht einmal unterschwellig den Hinweis, daß die Landfriedensgerichtsbarkeit hauptsächlich den Amtleuten unterstellt wurde. Eine ausdrückliche Erwähnung aber wäre unbedingt notwendig gewesen, denn im Friedensrecht, und das beschwören die Beteiligten ja schließlich, werden die Amtmänner gar nicht genannt. Die Bestimmungen über die Beteiligung der Freigerichte an der Handhabung des Landfriedens brauchten

151 DUB 2, Nr. 6, 3 u. Nr. 7, S. 13; *Weber*, wie Anm. 87, S. 139-156.

152 DUB 2, Nr. 7.

153 DUB 2, Nr. 6, 1-3.

154 DUB 2, Nr. 7.

155 *Haeberlin*, wie Anm. 86, Nr. 32, S. 330-333.

156 *Lindner*, wie Anm. 1, S. 448/449; *Weber*, wie Anm. 87, S. 184; *Angermeier*, wie Anm. 84, S. 235 A. 367.

157 *Bock*, wie Anm. 1, S. 419 A. 1, vermutet wohl durchaus zu Recht, daß *Lindner* und *Weber* Rückschlüsse aus den späteren Landfrieden von 1373 und 1374 gezogen haben.

in dem Landfriedensbrief von 1372 überhaupt nicht erwähnt zu werden. Er enthält nämlich lediglich Bestimmungen, die geändert wurden, wie die über die Fehde, oder solche, die näherer Ausführung oder der Ergänzung bedurften, wie die über die Aufnahme neuer Bundesmitglieder.¹⁵⁸ Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Freigerichte sind aber im Friedensrecht bereits recht ausführlich und bedurften daher wohl auch keiner weiteren Erläuterung oder Änderung in den Augen der Beteiligten. Von daher ist es dann ganz logisch, daß sie im Landfrieden von 1372 keine Erwähnung fanden.

Ausdrücklich übergangen wurde die Mitwirkung der Freigerichte in der Erneuerung des Friedensbundes am 10. November 1373. In ihr manifestierte sich deutlichst der Widerstand der westfälischen Territorialherren gegen die jüngste Landfriedenspolitik des Kölner Erzbischofs. Mitglieder des Bundes waren Bischof Florenz von Münster, Bischof Heinrich III. von Paderborn, Graf Engelbert III. von der Mark und die Städte Münster, Soest und Dortmund. Elf Tage später kam auch noch die Stadt Osnabrück hinzu, ohne ihren Bischof allerdings, der wohl auf Grund der schwierigen Verhältnisse in seinem Bistum zur Kurie gereist war. Bezeichnend ist jedoch das Fehlen Erzbischof Friedrichs III., auch wenn die kurkölnischen Gebiete in Westfalen durch den westfälischen Marschall Bischof Heinrich III. von Paderborn und die Stadt Soest vertreten waren. Der Inhalt der Landfriedensurkunde läßt keinen Zweifel an der Tendenz dieses Bundes. Zwar berufen sich die Teilnehmer auch dieses Mal wieder auf das kaiserliche Friedensrecht, doch sind die Änderungen und Ergänzungen weitaus umfassender als die von 1372. Die Bestimmung, daß, wer unabsichtlich das Recht bricht, dem Kläger so viel Ersatz zu leisten habe, wie dieser, unterstützt von zwei Eideshelfern, fordert, wird ergänzt. Wenn nun der Geschädigte keine Eideshelfer hat, soll derjenige, der den Schaden verursacht hat, diesen wiedergutmachen, so wie er es mit sechs Zeugen, die den Frieden beschworen haben, festlegt. Ist er aber unschuldig, so sollen diese sechs das beschwören, und der Kläger soll es dulden. Geschieht dies nicht binnen 14 Tagen, „so solen de hantdedighen verwunnen sin in allen rechten unde sal mit in vortvaren, alze des keyzers bref utwiset, de he op den vrede ghegheven hevet“, sollen die Handtätigen also gehängt werden, sobald man ihrer habhaft wird. Auf der Straße angegriffene Pilger oder Kaufleute sowie bei Kirchen oder auf Kirchhöfen angegriffene Hausleute, welche schwören, daß sie solche seien, soll man mit ihrer Habe frei ziehen lassen. Die Landfriedenssachen sollen nun vor dem nicht näher bestimmten Landvogt verhandelt werden, ist dieser nicht erreichbar, vor dem Amtmann, in dessen Bezirk der Friedensbruch geschehen ist. Landvogt und Amtmann sollen die vor ihnen geschehenen Verurteilungen sofort allen Herren und Städten des Landfriedens kundtun.¹⁵⁹

Trotz der Berufung auf das kaiserliche Friedensrecht wird die Tendenz des

158 DUB 2, Nr. 3 u. Nr. 7, S. 10 u. 13.

159 DUB 2, Nr. 41.

Landfriedens von 1373 sehr deutlich. Wesentliche Punkte des Friedensrechts sind hier abgeändert worden. Ganz offensichtlich wurde versucht, die neuesten Entwicklungen wieder rückgängig zu machen und zu der Form der älteren Landfriedensbünde zurückzukehren. Schon die äußere Form der Urkunde und die Beteiligung der Städte deuten in diese Richtung. Der wesentlichste Schritt dahin sind die Ausgrenzung der Freigerichte aus der Landfriedensgerichtsbarkeit und die Übertragung derselben an einen oder mehrere eigens dazu ernannte Landvögte und an die Amtmänner. Damit sind die Jurisdiktion und die Exekutive des Landfriedens wieder ganz bei der Einungsgewalt und bei den einzelnen Teilnehmern. Ihre genaue Aufteilung hängt von der nicht näher erläuterten Funktion des oder der Landvögte ab. Es ist jedoch wahrscheinlich und würde auch ganz der Tendenz dieses Landfriedens entsprechen, daß es sich bei „dem landvoghede“ nicht um einen Landfriedenshauptmann, sondern um einen landesherrlichen Beamten handelte. Daher erübrigten sich auch für die teilnehmenden Landesherren eine nähere Erläuterung seiner Funktion und eine genauere Abgrenzung seiner Kompetenzen gegenüber den Amtleuten, die ansonsten sicher erfolgt wären.¹⁶⁰ Wenn es sich nun aber bei dem Landvogt um einen landesherrlichen Beamten handelte, bedeutet das nichts anderes, als daß sich die teilnehmenden Landesherren der übergeordneten Instanz einer Einungsgewalt vollends entledigt hatten. Zwar waren die landesherrlichen Gerichte bereits 1365 zur ersten Instanz in Landfriedenssachen geworden, doch war es paradoxerweise gerade das Friedensrecht von 1371, das die Einungsgewalt abschaffte und somit den Weg zur vollkommenen Territorialisierung des Landfriedens ebnete. Das Friedensrecht wurde dazu völlig verkehrt, indem die ursprünglich für die Freigerichte bestimmten Zuständigkeiten einfach ganz den landesherrlichen Beamten übertragen wurden. Damit wurde auch die auf seine Privilegien über die Freigrafchaften gestützte bevorrechtigte Stellung des Erzbischofs von Köln im Landfrieden abgeblockt.

Auch in dem Landfriedensbund, der bereits ein halbes Jahr später, am 3. Mai 1374, zustande kam, fehlte der Kölner Erzbischof. Der Teilnehmerkreis war derselbe des Vorjahrs. Wenn sich auch dieser Landfriede auf das Kaiserrecht berief, so setzte er doch in Wirklichkeit die von seinem Vorgänger begonnene Tendenz fort und entfernte sich noch ein Stück weiter von der 1371 festgelegten Friedensordnung in Richtung auf die älteren westfälischen Landfriedensbünde von 1365 und vorher. Auf eben diese wurde zurückgegriffen, um einen der Mängel der Landfrieden von 1371 bis 1373 zu beheben, nämlich das Fehlen ausreichender Exekutionsbestimmungen. Ganz neu waren nur wenige Bestimmungen. Das Rechtfertigungsverfahren wurde erneut geändert, und zwar dahingehend, daß der Beklagte nun mit seinen sechs Eideshelfern die zwei des Klägers überstimmte, sofern er nicht auf frischer Tat ertappt worden war. Die Landvögte

160 Bock, wie Anm. 1, S. 421 A 1; Angermeier, wie Anm. 84, S. 236.

wurden angewiesen, eine Klage oder Rechtfertigung nur dann zuzulassen, wenn der Kläger bzw. der Beklagte nachweisen konnte, schon vor dem zu verhandelnden Vorfall dem Landfrieden angehört zu haben. Außerdem war nun einem vor das Gericht Geladenen der Grund für die Ladung mitzuteilen. Und schließlich konnten die Landvögte jetzt nach Absprache mit den vier Städten eine Belohnung zur Ergreifung flüchtiger Friedensbrecher aussetzen. Die übrigen im Vergleich zu 1373 neuen Bestimmungen erinnern vor allem an den Landfrieden von 1365, so zum Beispiel, wenn der vor das Gericht Geladene einen Tag und eine Nacht vor Angriffen des Klägers sicher sein sollte. Zur Belagerung einer Burg konnte auf Antrag eines Landvogts und mit Rat der Herren und Städte ein gemeinsamer Kriegszug durchgeführt werden. Die übrigen Artikel waren dieselben wie im Landfrieden des Vorjahres.¹⁶¹

Erst nach der Königswahl Wenzels ging Friedrich von Saarwerden endlich wieder daran, persönlich in den westfälischen Landfrieden einzugreifen. Die Konflikte mit der Stadt Köln hatten sich inzwischen zum offenen Krieg gesteigert. Friedrich von Saarwerden suchte durch den Abschluß eines neuen Landfriedensbundes mit den westfälischen Herren und Städten, eventuelle Bündnisse dieser mit der Stadt Köln zu vermeiden oder sogar den Bund gegen die widerspenstige Stadt zu verwenden. Doch lag eine Verständigung mit dem Kölner Erzbischof auch im Interesse der westfälischen Herren und Städte, denn nach wie vor hatte dieser die vornehmste Stellung in Westfalen inne, so daß seine Teilnahme sicherlich der Wirksamkeit eines Landfriedens förderlich war. Doch setzte eine solche Verständigung voraus, daß der Kölner Erzbischof auf die Durchsetzung des kaiserlichen Friedensrechts verzichtete, ein Verzicht, der angesichts der momentanen Undurchführbarkeit dieses Vorhabens nicht allzu schwergefallen sein dürfte.¹⁶²

Am 12. Juli 1376 kam daher ein neues Landfriedensbündnis zustande. Es umfaßte den Erzbischof von Köln und den gesamten Teilnehmerkreis der Landfrieden von 1373/74 und sollte für die Dauer von vier Jahren gelten. Im wesentlichen handelte es sich dabei um eine Erneuerung des Landfriedens von 1365. Beide Urkundentexte sind weitgehend identisch. Dementsprechend haben wir auch jetzt wieder eine übergeordnete Einungsgewalt in Form einer paritätisch besetzten Friedensbehörde und einer überterritorialen Friedensexekutivgewalt. Der Bischof von Münster und der Graf von der Mark büßten allerdings ihre bevorrechtigte Stellung wieder ein. Nun stand den Landvögten nach Mehrheitsbeschluß und jedem Herrn das Recht zu, nach eigenem Gutdünken neue Mitglieder in den Bund aufzunehmen. Außerdem wurde den Landvögten das Selbstergänzungsrecht zugesprochen. Landfriedenshauptmann war jetzt entsprechend seiner Funktion als westfälischer Marschall der Paderborner Bischof. Ansonsten enthält der

161 DUB 2, Nr. 45.

162 Bock, wie Anm. 1, S. 423-425.

Landfrieden von 1376 kaum Neues gegenüber seinem Vorbild. Er ist lediglich in manchen Punkten etwas ausführlicher als jener.¹⁶³ Am 24. Juni 1377 trat Graf Otto V. von Tecklenburg dem Landfrieden für zwei Jahre bei.¹⁶⁴

Hatte der Erzbischof zwar nicht seine alte auf seine Herzogswürde gestützte Vorrangstellung innerhalb der westfälischen Landfrieden wiedergewonnen, so hatte er doch erreicht, daß die beiden Landfrieden von 1373 und 1374 vorerst außer Kraft gesetzt wurden und daß er jetzt wieder an der Gestaltung der westfälischen Landfrieden, wenn auch nur als „par inter pares“, mitwirken konnte. Hatte der Kölner in diesem Landfrieden auf das Friedensrecht von 1371 verzichtet, so galt dies jedoch für ihn noch immer in seiner ursprünglichen Form, da er sich ja den Landfrieden von 1373 und 1374 ferngehalten und sie damit auch nicht anerkannt hatte. So blieb ihm die Möglichkeit erhalten, unter günstigeren Umständen das Friedensrecht von 1371 wiederaufzugreifen und es dann vielleicht auch durchzusetzen. Diese Umstände sollten sich allerdings nicht mehr ergeben. Daneben bestanden die beiden ohne den Erzbischof geschlossenen westfälischen Landfrieden formal fort, denn sie waren nach dem Vorbild des Friedensrechts zeitlich unbefristet. Wir haben es jetzt also mit drei parallel existierenden Landfriedensbünden zu tun: dem ganz auf dem Friedensrecht von 1371 basierenden Landfrieden von 1372, dem dieses abändernden der westfälischen Herren und Städte von 1373/74 und dem auf der Landfriedenseinung von 1365 beruhenden von 1376. Auf Grund ihrer Unterschiedlichkeit ließen sie sich bequem je nach politischer Lage gegeneinander ausspielen.

Daß Erzbischof Friedrich III. von Köln noch immer Wert auf die Gültigkeit des Friedensrechts in seiner Form von 1371 legte, geht deutlich aus dem Schutzbündnis mit Graf Heinrich VI. von Waldeck vom 16. August 1377 hervor. Darin

163 Anton *Fabne*: Die Grafschaft und die freie Reichsstadt Dortmund, Bd. 2: Urkundenbuch der freien Reichsstadt Dortmund, 2. Abt., Köln/Bonn 1857, Nr. 426; REbK 8, Nr. 1475. Logischerweise geht auch *Jansens* Beurteilung dieses Landfriedens fehl; *Jansen*, wie Anm. 36, S. 120/121.

164 StA Ms, Fürstentum Paderborn, Urk. Nr. 1019: „Wiir Otto Grefe tzu Tekenbg bekenen, daz wiir den Lantfriede, den die Heren vnd die Stede tzu Westfalin globet vnd gesworn haynt, daz wiir den selbin Lantfriede globet vnd mit uffgerichtin Vingern tzu den Helgin gesworn han vnd globin vnd swerin yn diesem Briefe, den Friede tzwey Jar na Giffit dieß Briefs stede vnd uast tzu haldin sunder Argelist in allin Punten vnd Artikeln, als die Briefe ynne haldin, die die Heren vnd Stede dar uber gebin ferbriefft vnd besiegilt han. Des tzu Kuntschaff han wiir vnß Jngeß an dieß Brieff gehangin, nach Gedis Geburt dritzenhundert in dem siebin vnd siebintziegestin Jare. An Satirstaige vor Sente Johans tzu Middensomere.“

Wenn Gerhard *Pfeiffer*: Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter, in: Der Raum Westfalen, Bd. 2, T. 1, hg. v. Hermann *Aubin*, Münster 1955, S. 114, meint, der Graf von Tecklenburg sei 1377 („unter Vorbehalten“, worunter er wohl die Beschränkung auf zwei Jahre versteht) dem ewigen Landfriedensbund von 1372 beigetreten, so zeigt der Wortlaut des Beschwörungsbriefes ganz klar, daß diese Annahme falsch ist. Der „Lantfriede, den die Heren vnd Stede tzu Westfalin globet vnd gesworn haynt“, ist eindeutig der von 1376. Überhaupt ist *Pfeiffers* Darstellung der Landfrieden von 1371 bis 1386 auf Grund ihrer übermäßigen Verknappung eher verwirrend denn hilfreich. So grenzt er die Landfrieden von 1372, 1373/74 und 1376 nur ungenau voneinander ab und macht auch keinen Unterschied zwischen den königlichen und den erzbischöflichen Verleihungen des westfälischen Friedensrechts.

nehmen beide Herren „den vreden, die dem lande van Westfalen vamme heyiligen ryche is gegeuen“ aus, während der Erzbischof, in Unterscheidung zu diesem Frieden, zusätzlich noch „den lantfrieden, den wir mit anderen herren ind mit den steden in Westfalen han“, ausnimmt. Letzteren wollte der Graf im Falle seines Beitritts auch ausnehmen.¹⁶⁵ Ersterem war er ja bereits 1374 beigetreten.¹⁶⁶ Den endgültigen Beweis, daß das kaiserliche Friedensrecht noch in Kraft war, liefert uns ein Privileg König Wenzels von 1382, das dem Erzbischof erlaubte, in den Frieden Kaiser Karls IV. aufzunehmen, wer ihm dazu gut dünkte. Der Text des Privilegs zeigt eindeutig, daß ihm das Friedensrecht in der Ausführung vom 25. November 1371 zugrunde gelegen hat.¹⁶⁷

Daß der Landfriede von 1374 noch weiterbestand, bezeugt der Fall der Belagerung der Burg Rheda, in welcher Graf Otto V. von Tecklenburg einen Landfriedensbrecher aufgenommen hatte.¹⁶⁸ Bei der darauf folgenden Belagerung durch die Landfriedensteilnehmer fehlte jedoch der Erzbischof von Köln, was darauf deutet, daß es sich bei den Belagerern um den Landfriedensbund von 1373/74 handelte.¹⁶⁹ In der anschließenden Sühne vom 5. September 1379 mußte Graf Otto V. von Tecklenburg den kaiserlichen Landfrieden beschwören, wobei sicherlich die Ausführung von 1374 gemeint war.¹⁷⁰

Im übrigen gehen Lindner und auch Jansen davon aus, daß zu dieser Zeit nur noch die Landfrieden von 1374 und 1376 bestanden und der auf dem Kaiserrecht von 1371 beruhende von 1372 dagegen nicht mehr gültig war. Diese Fehleinschätzung beruht bei Lindner auf seiner bereits oben besprochenen Meinung, daß bereits im Landfrieden von 1372 die Freigerichte ausgeschaltet worden seien und die Landfriedensgerichtsbarkeit in der Hauptsache den Amtleuten zugefallen sei, der Landfriede von 1372 somit durch die Landfrieden von 1373 und 1374 überholt worden sei.¹⁷¹ Der Widerspruch zu den Quellen, in den er dabei gerät, wird ihm

165 NRUB 3, Nr. 799, S. 705.

166 *Haeberlin*, wie Anm. 86, Nr. 32, S. 330-333.

167 NRUB 3, Nr. 868, S. 762. Die Textpassage: „also as seliger gedechtnusse der aller durchleuchtigster furste unser lieber herre und vater keyser Karl dem erwidigen Fridrichen ertzbischoff zu Coln, unserm lieben nefen, Florentze zu Munster, Heinriche zu Paderburne und Balthazar zu Osenburge zu der tzeit bisschoffen, unsern lieben fursten und andechtigen, und den edlen Engelbrecht grafen zu der Marke, unserm lieben getrewem, demselben hertzogthum und landen ewiclichen einen friden gegeben hat“ ist fast identisch mit dem Text des Friedensrechts; DUB 2, Nr. 3, S. 3. Es sind dieselben Beteiligten, der Osnabrücker Bischof wird wieder irrtümlich Balthasar genannt und auch die Gleichsetzung von Herzogtum und Land Westfalen taucht wieder auf.

168 REbK 8, Nr. 2066.

169 *Lindner*, wie Anm. 136, S. 417/418; ders., wie Anm. 1, S. 452.

170 REbK 8, Nr. 2151.

171 *Lindner*, wie Anm. 1, S. 449/450; *Jansen*, wie Anm. 36, S. 121. *Lindner* sagt zwar nicht ausdrücklich, daß das kaiserliche Friedensrecht von 1371 nicht mehr in Kraft gewesen sei, doch setzt seine ganze Darstellung, wollte sie in sich stimmig bleiben, dies voraus. Für das Jahr 1385 geht er jedoch wieder von der Gültigkeit des Friedensrechts aus; wie Anm. 1, S. 457.

überhaupt nicht bewußt. Graf Heinrich VI. von Waldeck nennt nämlich in seiner Beitrittserklärung die Beteiligten von 1371 und nicht die von 1373/74.¹⁷² Außerdem beweist das oben erwähnte königliche Privileg von 1382 ganz unzweifelhaft, daß das Friedensrecht noch in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft war, abgesehen davon, daß es ohnehin sehr eigenartig gewesen wäre, wenn der Kölner Erzbischof das Recht erhalten hätte, nach seinem Gutdünken neue Mitglieder in einen Landfriedensbund aufzunehmen, dem er persönlich gar nicht angehörte.¹⁷³ Und wenn der Kölner Erzbischof 1385 einen Freigrafen vereidigt, „pacem regiam in Westfalia in omnibus suis punctis“ zu beobachten, dann bedeutet das doch keineswegs, daß der Erzbischof, wie Lindner vermutet, inzwischen dem Landfrieden von 1374, der doch die Mitwirkung der Freigrafen ausgeschlossen hatte, beigetreten war, sondern vielmehr, daß auf die Bestimmungen von 1371 zurückgegriffen wurde.¹⁷⁴

Auf welche Versionen des kaiserlichen Friedens sich die drei Beschwörungsbriefe des Abtes von Corvey sowie der Städte Lemgo und Herford beziehen, ist nicht ganz klar.¹⁷⁵ Der Abt von Corvey und die Stadt Lemgo waren 1382 sicher dem Bund von 1372 beigetreten, denn in dem Landfrieden von 1385 rechnen sich Abt Bado von Corvey und Edelherr Simon III. von der Lippe dem Teilnehmerkreis von 1372 zu.¹⁷⁶ Es erhebt sich überhaupt die Frage, inwieweit allen Zeitgenossen eigentlich die parallele Existenz von drei unterschiedlichen Landfrieden bewußt war. Daß solche Unklarheiten nicht eben zu einer wirkungsvollen Befriedung des Landes beitrugen, liegt auf der Hand.

Für erneute Unruhe sorgte in dieser Zeit der Konflikt zwischen dem Kölner Erzbischof und der Stadt Köln.¹⁷⁷ Um in seinem Vorgehen gegen die Stadt nicht durch den neuen Landfrieden von 1376 behindert zu werden, ließ sich der Erzbischof bereits wenige Tage nach dessen Abschluß von den Teilnehmern beurkunden, daß der Heilige Stuhl zu Rom und das Heilige Römische Reich sowie alle Urteile und Rechte bezüglich der Stadt Köln, die er vom Kaiser erhalten hatte, vom Landfrieden ausgenommen waren, so daß er fortfahren konnte, gegen die Stadt und ihre Bürger nach den Rechten und Urteilen des Reiches innerhalb der Grenzen dieses Landfriedens vorzugehen, ohne sich dabei in irgendeiner Weise an

172 *Haeberlin*, wie Anm. 86, Nr. 32, S. 330.

173 NRUB 3, Nr. 868.

174 Niklas *Kindlinger*: Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens, Bd. 3, 2. Abt., Münster 1793, Nr. 179, S. 505; *Lindner*, wie Anm. 1, S. 454.

175 *Wigand*, wie Anm. 78, Nr. 14, S. 188; *Haeberlin*, wie Anm. 86, Nr. 35, S. 341/342; Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (ChrdSt), Bd. 24: Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte, Bd. 3: Soest und Duisburg, bearb. v. Theodor *Ilg*, Leipzig 1895, S. XLIX.

176 *Haeberlin*, wie Anm. 86, Nr. 37, S. 344/345.

177 Zum Kölner Schöffenkrieg s. *Picot*, wie Anm. 123, S. 255-270.

dem Landfrieden zu vergreifen.¹⁷⁸ Die Stadt Osnabrück gehörte jedoch nicht zu den Ausstellern dieser Urkunde, allerdings lag sie auch außerhalb der eigentlichen Landfriedensgrenzen.

Hatte Friedrich von Saarwerden sein Vorgehen gegen die Stadt Köln auch noch so gut dem Landfrieden gegenüber abgesichert und war der Landfrieden im einzelnen auch noch so ausgewogen, so vermochte er doch nicht, Friedrich den Rücken nach Westfalen hin freizuhalten. Zwar konnte Graf Engelbert III. von der Mark nicht einfach gegen den neuen Landfrieden verstoßen und aus freien Stücken einen Krieg gegen das Erzstift Köln eröffnen, doch kam ihm in dieser Situation Anfang September das Angebot der Stadt Köln, als Feldhauptmann in ihren Dienst zu treten und sie gegen den Erzbischof zu verteidigen, sehr gelegen.¹⁷⁹ Als städtischer Feldhauptmann fiel er in das Erzstift ein und verwüstete es eine Woche lang, bis ihn der im Gegenzug erfolgte kurkölnische Einfall in die Mark in seine Grafschaft zurücktrieb.¹⁸⁰ Der Landfriede von 1376 war damit bereits zwei Monate nach seinem Abschluß praktisch gebrochen. So verwundert es nicht, daß er 1380 ohne jeden Versuch einer Erneuerung einfach sang- und klanglos auslief.

Auf der anderen Seite gewann nun natürlich der Landfriedensbund von 1374 an Bedeutung. 1379 oder 1380 vereinbarten die Bischöfe Potho von Münster, Heinrich III. von Paderborn, Dietrich von Osnabrück, der Graf Engelbert III. von der Mark, der westfälische Marschall Heidenreich von Ore sowie die Städte Münster, Osnabrück und Soest die beiden Zusätze, daß alle Pflüge und Eggen mit je zwei Knechten und Pferden oder Ochsen, die daran arbeiteten, auf dem Acker sowie bei der An- und Rückfahrt sicher sein sollten und daß niemand auf öffentlichen Wegen das Holz eines anderen abfahren durfte, sondern nur das, welches man selbst niedergehauen hatte.¹⁸¹ Mit dem ersten Zusatz versuchten die Herren und Städte vielleicht, ihren Landfrieden wieder mehr dem Wortlaut des kaiserlichen Friedensrechts anzugleichen, um so ihren Bund dem Kölner Erzbischof gegenüber besser reichsrechtlich legitimieren zu können.¹⁸²

Es sei noch vermerkt, daß der Streit zwischen dem Erzbischof und der Stadt Köln ein bezeichnendes Licht auf die Auswirkungen des Kaiserrechts für die Veme wirft. Erzbischof Friedrich III. von Köln hatte nämlich versucht, die Freigerichte gegen seine Stadt tätig werden zu lassen und sie „in die veyme zu brengen“. Die Stadt Köln wandte sich deswegen an die befreundete Stadt Osna-

178 NRUB 3, Nr. 786.

179 Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 5, hg. v. *Leonhard Ennen*, Köln 1875, Nr. 147.

180 *Weber*, wie Anm. 87, S. 168/169.

181 Hubert *Ermisch*: Über eine Stadthagener Statutenhandschrift des 14. Jahrhunderts, *ArchivalZ* 8 (1883), S. 203/204. Zu beachten ist hierbei, daß der Bischof von Osnabrück jetzt wieder vertreten ist. Das Fehlen der Reichsstadt Dortmund ist wahrscheinlich einem Versehen des Abschreibers zuzuschreiben.

182 *Bock*, wie Anm. 1, S. 428.

brück, die vielleicht daher später die obengenannte Ausnahme für den Erzbischof nicht mitausstellte.¹⁸³ In der vom Trierer Erzbischof vermittelten Schlichtung der Streitigkeiten mußte der Kölner Erzbischof schließlich alle Vemegerichtsverfahren gegen die Kölner Bürger und ihre Helfer aussetzen.¹⁸⁴ Daß Friedrich von Saarwerden vorerst den Plan, die Freigerichte zur Landfriedensgerichtsbarkeit heranzuziehen, aufgab, lassen zwei Urkunden über die Investitur von Freigrafen aus dem Jahre 1376 vermuten. In beiden Fällen verzichtete er dabei noch auf eine gesonderte Verpflichtung der Freigrafen auf die Landfriedenswahrung.¹⁸⁵ Zum einen handelte es sich bei den genannten Investituren um die des Johannes Seyner, den der Erzbischof im Auftrag des Kaisers, nachdem er ihm diesen präsentiert hatte, investieren sollte, „quod idem officium dictus Johannes in sedibus dicte Ecclesie uniuersis exercere debeat“, also für alle Freistühle der Kölner Kirche.¹⁸⁶ Im zweiten Fall beauftragte Karl IV. den Erzbischof, den Ekbert von Dunau, den wiederum der Erzbischof zuvor dem Kaiser präsentiert hatte, als Freigraf von Merfeld zu investieren.¹⁸⁷ Selbst der Brief, den der Erzbischof dem neuen Freigrafen eigens darüber ausstellte, enthielt noch keine Verpflichtungen bezüglich des Landfriedens.¹⁸⁸ Übrigens hatte der Kölner Erzbischof zu diesem Zeitpunkt noch nicht das generelle Recht, Freigrafen zu bestätigen. Wenn er sich auch in der Belehung des Ekbert von Dunau ausdrücklich als „citra Alpes Vicarius Generalis“ bezeichnete, so war mit dem Amt des Reichsvikars dennoch nicht das Bestätigungsrecht für Freigrafen verbunden, wie Lindner meint. Karl IV. hatte Erzbischof Friedrich III. dieses Recht nur in den beiden genannten Fällen zugesprochen, wobei die Tatsache, daß Merfeld im Bistum Münster liegt und daß der neue Freigraf sowohl den Kaisern oder Königen als auch den Erzbischöfen von Köln und ihrer Kirche Treue geloben sollte, sicher weder eine kaiserliche Anerkennung eines das ganze Land Westfalen umfassenden kölnischen Herzogtums noch eine kölnische Oberstuhlherrschaft über alle westfälischen Freigerichte bedeutete.¹⁸⁹ Das Recht, alle Freigrafen in seinem Herzogtum selbst zu bestätigen, erhielt der Erzbischof erst 1382 von König Wenzel verliehen.¹⁹⁰

Auch wenn es nicht gelungen war, das kaiserliche Friedensrecht in seiner ursprünglichen Form zu verwirklichen, war es doch für die weitere Entwicklung der Veme von grundlegender Bedeutung. Gerade aus der Zeit direkt nach der

183 Lindner, wie Anm. 1, S. 452 u. 628, Nr. 2; NRUB 3, Nr. 786.

184 NRUB 3, Nr. 792, S. 696.

185 Das änderte sich später jedoch; z. B. 1385, Kindlinger 3,2, wie Anm. 174, Nr. 179, S. 505.

186 Seibert 3, wie Anm. 70, Nr. 1126.

187 Kindlinger 1, wie Anm. 174, Münster 1787, Nr. 11.

188 Kindlinger 1, wie Anm. 187, Nr. 12.

189 Kindlinger 1, wie Anm. 187, Nr. 12; Lindner, wie Anm. 1, S. 415; Naendrup, wie Anm. 18, S. 301.

190 Seibert 2, wie Anm. 31, Nr. 862

Verleihung des Rechts 1371 haben wir vermehrte Zeugnisse darüber, daß die Freigerichte ihre Kompetenzen über die Grenzen ihrer Heimat hinaus ausdehnten. Einen Beleg für das Eingreifen eines Freigerichts in Landfriedensangelegenheiten liefert uns Lindner. Und zwar hatte ein Landvogt 27 Bürger der Stadt Herford wegen eines Landfriedensbruchs vor sein Gericht nach Wiedenbrück geladen.¹⁹¹ Daneben hatte sich der Kläger offensichtlich auch an ein Freigericht gewandt, so daß sich der Tecklenburger Freigraf Dethart von Havichhorst ebenfalls dieses Landfriedensfalls annahm und vier Herforder Schöffen vor seinen Freistuhl im Hundehof von Rheda vorlud.¹⁹²

Außerdem bekam der Bischof von Hildesheim auf sein Bitten hin vom Kaiser zum Schutz seiner bischöflichen Güter, aber auch zur Wiederherstellung der Friedensruhe zwei Freistühle verliehen.¹⁹³ Das war an und für sich nichts Besonderes, denn Karl IV. hatte bis dahin schon des öfteren Freistühle außerhalb Westfalens verliehen, nicht zuletzt auch dem Kölner Erzbischof, doch erhob sich dieses Mal in Westfalen Protest gegen eine solche Verleihung.¹⁹⁴ Am 8. Oktober 1374 sah sich der Kaiser daher auf die Klage der Abgesandten des Kölner Erzbischofs und manch anderer geistlicher und weltlicher Herren des Landes Westfalen hin genötigt, den Hildesheimer Bischof anzuweisen, die Tätigkeit der Freistühle so lange einzustellen, wie es noch nicht entschieden sei, ob ihm die Verleihung zu Recht zustünde.¹⁹⁵ Dabei hatte er doch in der Verleihungsurkunde vom 4. Juli 1374 alle Fürsten und Herren, besonders aber die Freigrafen Westfalens, ermahnt, bei Verlust ihrer Freigrafenschaften den Bischof von Hildesheim an seinem neuerworbenen Recht nicht zu bekümmern.¹⁹⁶ Offensichtlich hatte er von vornherein mit einem gewissen Widerstand der westfälischen Freigrafen und Freigrafenschaftsinhaber gerechnet. Die westfälischen Abgesandten begründeten ihre Klage mit dem alten Recht und den kaiserlichen Privilegien, wonach nur „in ducatus terre Westfalie“ Freistühle üblich seien, was damit erstmals als verbindlicher Rechtssatz geltend gemacht wurde. Unter „ducatus terre Westfalie“ wurde das ganze Land Westfalen verstanden. Offensichtlich waren damit die Freiherzogtümer gemeint. Auch wenn der Kölner Erzbischof als einziger namentlich genannt wird, zeigt die ausdrückliche Erwähnung anderer geistlicher und weltlicher Herren aus Westfalen, daß eine

191 Lindner, wie Anm. 1, S. 453 u. 630/631 Nr. 5.

192 Ebenda, S. 453 u. 631 Nr. 6

193 Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg (UBHgeBL), Bd. 5, hg. v. Hans. F. Sudendorf, Hannover 1865, Nr. 24: „Quod ad deuote petitionis instanciam, venerabilis Gerhardi Hildesemensis Episcopi principis et deuoti nostri dilecti pro bono statu, bonorum suorum Episcopatum et vt pacis tranquillitas, sub eius, dominio reflorat . . .“.

194 Lindner, wie Anm. 1, S. 194-198.

195 Seibertz 2, wie Anm. 31, S. 470 A. 517; REbk 8, Nr. 1060.

196 UBHgeBL 5, Nr. 24.

kurkölnische Oberstuhlherrschaft über alle westfälischen Freigrafschaften noch nicht bestand.¹⁹⁷

Als Kaiser Karl IV. am 29. November 1378 starb, konnte Friedrich von Saarwerden zufrieden auf eine für die Kölner Kirche äußerst ergiebige kaiserliche Regentschaft zurückblicken. Unter der Regentschaft Karls IV. war es den Kölner Erzbischöfen gelungen, einen ganz neuen Rechtstitel für ihre Herzogswürde zu erwerben und diese mit neuem Inhalt zu füllen. Dadurch erlebte die kurkölnische Herzogspolitik einen erneuten Aufschwung. Dabei ist es von sekundärer Bedeutung, daß die Durchsetzung der neu erworbenen Rechte meist nicht gelang und der Bischof von Paderborn sowie die Grafen von Arnberg und von der Mark auch weiterhin Freigrafschaften vergaben, ohne sich dabei um die kurkölnischen Privilegien im Herzogtum zu kümmern. Jedoch erhob der Erzbischof offensichtlich in keinem dieser Fälle Einspruch dagegen. Auch die Verleihung von Freistühlen außerhalb des Herzogtums und sogar des Landes Westfalen schmälerten keineswegs die neuen Rechte der Kölner Kirche, denn derartige Verleihungen waren nicht mit solchen Vorrechten verbunden wie die Kurkölns. Dabei läßt die Privilegienpolitik Karls IV. keine festen Richtlinien erkennen. Wenn in der Vergabep Praxis gegenüber den Kölner Erzbischöfen doch ein zielgerichtetes Vorgehen erkennbar ist, so liegt dies ausschließlich an der Politik der Erzbischöfe, die vom Kaiser diesbezügliche Privilegien erbat. Wenn die Erzbischöfe gelegentlich von ihrer ansonsten recht konsequenten Politik abwichen und sich auch außerhalb ihres Herzogtums Freistühle verleihen ließen, so sind in diesen Verleihungen im wesentlichen bloße Experimente zu erblicken, die in keinem Fall weiter verfolgt wurden. Die Regierungszeit der beiden märkischen Erzbischöfe ist bei der Beurteilung der Konsequenz der erzbischöflichen Herzogspolitik in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ohnehin auszuklammern. Für Karl IV. hatten die Freigerichte ganz offensichtlich vor allem die Funktion, über die Vergabe von Freistühlen die Reichsfürsten für sich zu gewinnen. Und da hat der kölnische Erzbischof und Kurfürst, da er nun mal der mächtigste und einflußreichste Fürst der Region ist, besondere Präponderanz. Wie man den zahlreichen Widersprüchen in der kaiserlichen Verleihungspolitik unschwer entnehmen kann, konnte von einer sorgfältigen Prüfung der Rechtsverhältnisse durch den Kaiser oder seine Kanzlei nicht die Rede sein.¹⁹⁸ Es verwundert daher nicht, daß die Kölner Erzbischöfe ohne weiteres mit ihrem neuen Anspruch, die Freigrafschaften innerhalb des Herzogtums Westfalen seien von ihrer Herzogsgewalt abhängig, bei der Reichsgewalt durchdrangen. Daß sie diesen Anspruch nicht praktisch hatten durchsetzen können, lag an dem lokalen Widerstand der betroffenen westfälischen Landesherren, Stuhlherren und Freigrafen.

197 *Seibert* 2, wie Anm. 31, S. 470 A. 517; REbK 8, Nr. 1060.

198 *Lindner*, wie Anm. 1, S. 415/416; *Naendrup*, wie Anm. 18, S. 302/303; anders dagegen *Hanisch*, wie Anm. 133, S. 38; ders., wie Anm. 26, S. 251-261.

Unter der Regierung König Wenzels änderte sich nicht viel an der Praxis der Vergabe von Freistühlen durch die Reichsgewalt. Auch König Wenzel nutzte die Verleihung von Freistühlen primär, um die Fürsten für sich zu gewinnen, und dementsprechend inkonsequent war seine Verleihungspolitik. Folgenreich für die Ausbreitung des Vemewesens war jedoch die von ihm betriebene Ausweitung des westfälischen Friedensrechts auf schließlich ganz Norddeutschland und einige Gebiete Süddeutschlands. Doch auf diese Entwicklung soll hier nur insoweit eingegangen werden, als dies die Verhältnisse in Westfalen betrifft. Die Verbreitung der Institution „westfälisches Friedensrecht“ hatte mit dem Landfrieden in Westfalen selbst nämlich wenig zu tun.¹⁹⁹

Am 15. Juli 1382 erhielt der Kölner Erzbischof zwei neue königliche Privilegien von Bedeutung. Zuvor hatte er König Wenzel geklagt, daß die Freigerichte, die ja ein Regal der Kölner Kirche wären, durch die Tatsache, daß Freigrafen auf Grund von Tod, Krankheit oder anderen Umständen häufig fehlten, die Reise an den königlichen Hof zur Investitur aber schwierig und gefährlich wäre, Schaden genommen hätten. Deswegen gestattete ihm Wenzel, an den Stillgerichten der Freistühle im Gebiet des Herzogtums Westfalen die Freigrafen selbst zu investieren und ihnen an Stelle des Königs den Eid abzunehmen.²⁰⁰ Damit hatte der Erzbischof in seinem Herzogtum die Statthalterschaft über die Freigerichte erreicht. Allerdings beschränkte er sich offensichtlich bei der Handhabung des neuen Rechts auf seine eigenen Freistühle.²⁰¹

Das zweite Privileg, das er an diesem Tag erhielt, ist fast noch interessanter, wenn auch nicht unbedingt bedeutender. Es fand weiter oben bereits mehrfach Erwähnung. Der Text der Urkunde ist sehr kurz. König Wenzel erlaubt darin Erzbischof Friedrich III. von Köln, in den Frieden, den sein Vater Kaiser Karl IV. „den erwidigen Fridrichen ertzbischoff zu Coln, unserm lieben nefen, Florentze zu Munster, Heinriche zu Paderburne und Balthazar zu Osenburge zu der tzeit bisschoffen, unsern lieben fursten und andechtigen, und dem edlen Engelbrecht grafen zu der Marke, unserm lieben getrewem demselben hertzogthum und landen“ ewiglich gegeben hat, aufzunehmen, wer ihm für den König, das Reich und den Frieden nützlich erschien.²⁰²

Bereits Kopp, der die letztgenannte Urkunde allerdings nicht in seine Betrachtung einbezieht, sieht in dem erstgenannten Privileg den Grundstein für die spätere allgemeine Statthalterschaft des Kölner Erzbischofs über die westfälischen Freige-

199 Bock, wie Anm. 1, S. 429; Angermeier, wie Anm. 84, S. 299/300.

200 Seibertz 2, wie Anm. 31, Nr. 862.

201 Lindner, wie Anm. 1, S. 416.

202 NRUB 3, Nr. 868. So sorgte auch der Kölner Erzbischof für die Verbreitung des westfälischen Friedensrechts über die Grenzen Westfalens hinaus, wenn er wenig später den Bischof von Hildesheim und den Erzbischof von Mainz in den Frieden mit aufnahm; REbK 9, bearb. von Norbert Andernach, Düsseldorf 1983, Nr. 415 u. 419.

richte gelegt, wobei die Statthalterschaft in dieser Urkunde jedoch noch auf das Herzogtum Westfalen beschränkt ist, denn es ist ganz klar nur von den Stillgerichten „in partibus ducatum Westfalie et Angarie“ die Rede.²⁰³ Später aber habe die sich in allgemeinen Ausdrücken verlierende Urkunde dem Erzbischof die Gelegenheit geboten, seine Statthalterschaft auch über das nördliche Westfalen auszuweiten. Diese Sicht Kopp's dürfte der historischen Realität schon recht nahekommen.²⁰⁴ Jansen sieht hingegen in den beiden Privilegien den endgültigen Beweis dafür, daß die Statthalterschaft des Kölner Erzbischofs über alle Freigerichte in Westfalen bereits im 14. Jahrhundert Wirklichkeit geworden sei. Da das Privileg über das westfälische Friedensrecht nachweise, daß „nach Anschauung jener Zeit“ sich das Herzogtum Westfalen über das gesamte westfälische Land erstreckt habe, so müsse dies auch für das Privileg über die Freigerichte gelten. Somit hat der Kölner Erzbischof also, nach Jansens Meinung, allerspätestens seit 1382 auf Grund seines „grosskölnischen Herzogtums“ die Statthalterschaft über die Freigerichte im ganzen Land Westfalen inne.²⁰⁵ Wie schon weiter oben erwähnt, übersieht Jansen, daß die Gleichsetzung von „hertzogthum und landen“ in dem Abschnitt des Privilegs über das westfälische Friedensrecht erfolgt, der fast wörtlich aus jenem übernommen worden ist. Wenn es also ein das ganze Land umfassendes Herzogtum Westfalen gegeben haben soll, dann wäre seine Existenz bereits für das Jahr 1371 belegt.²⁰⁶ Allerdings bezweifle ich stark, daß allein die Erwähnung dieses „grosskölnischen Herzogtums“ in zwei einzelnen Fällen darauf schließen läßt, daß es auch in der Anschauung der Zeit existierte.²⁰⁷ Wenn der Passus „demselben hertzogthum und landen“ nach seinem ersten urkundlichen Auftreten gleich wieder in der nächsten Landfriedensurkunde verschwindet und ein zweites Mal nur deswegen wieder auftaucht, weil er von der königlichen Kanzlei einfach aus dem ursprünglichen Text übernommen worden ist, so bedeutet das doch viel eher, daß die Gleichsetzung von Herzogtum und Land Westfalen eben keineswegs der Anschauung der Zeitgenossen entsprach, ja deren Anschauung zumindest im Fall der Landfriedensteilnehmer entschieden zuwiderlief.²⁰⁸ Von einem das nördliche Westfalen einschließenden Herzogtum Westfalen wollte um diese Zeit, mit Ausnahme des Erzbischofs von Köln, kein Landesherr etwas

203 *Seibertz* 2, wie Anm. 31, Nr. 862, S. 643; *Kopp*, wie Anm. 77, S. 306.

204 *Wie* Anm. 77, S. 308.

205 *Jansen*, wie Anm. 36, S. 121-123. Er glaubt, daß „gerade diese Urkunde demjenigen, welcher bisher noch nicht von der allmählichen Ausdehnung des kölnischen Ducats auch über Nordwestfalen überzeugt ist, die letzten Zweifel nehmen müsste, dass 1382 wenigstens die Thatsache dieser Ausdehnung unanfechtbar ist“.

206 DUB 2, Nr. 3, S. 3; NRUB 3, Nr. 868, S. 762. Siehe hierzu meine Ausführungen auf S. 58ff. sowie den Nachweis der Übernahme dieses Abschnitts aus dem kaiserlichen Friedensrecht in Anm. 131.

207 *Jansen*, wie Anm. 36, S. 123.

208 DUB 2, Nr. 3, S. 3, u. Nr. 7, S. 10; NRUB 3, Nr. 868, S. 762.

wissen. Für die Gleichsetzung von Herzogtum und Land Westfalen in der Urkunde von 1382 gilt das, was ich schon für die Urkunde von 1371 gesagt habe. Der Anspruch auf ein das ganze Land Westfalen umfassendes kölnisches Herzogtum sollte lediglich erst einmal angemeldet und von Reichs wegen verbrieft werden, mehr nicht. Vor der Zeit König Ruprechts, und schon gar nicht bereits 1371 oder 1382, kann von einer allgemeinen Anerkennung dieses Anspruchs auf keinen Fall die Rede sein. Zur Tatsache wurde er jedenfalls erst unter König Sigmund und Erzbischof Dietrich II.²⁰⁹ Obendrein ist es zweifelhaft, inwieweit der Passus „demselben hertzogthum und landen“ überhaupt absichtlich in dieser Form in das Privileg von 1382 übernommen worden ist. Auch mindert der Umstand, daß der Kölner Erzbischof der alleinige Adressat der Urkunde war, erheblich die Bedeutung dieser Textstelle. All dies macht klar, daß aus der Gleichsetzung von Herzogtum und Land in dem Privileg über das Friedensrecht keinesfalls gefolgert werden darf, daß auch die Nennung der Herzogtümer Westfalen und Engern im Privileg über die Freigerichte das ganze Land Westfalen meint.²¹⁰ Die Oberstuhlherrschaft über die Freigerichte im ganzen Land Westfalen hat der Kölner Erzbischof definitiv erst im 15. Jahrhundert erlangt. Ihre Existenz schon im 14. Jahrhundert kann nicht schlüssig bewiesen werden. Die Überlieferung spricht fast eindeutig dagegen.

Das Ende des westfälischen Landfriedens

Unterdessen hatte sich die politische Lage in Westfalen für den Kölner Erzbischof erheblich verbessert, genauso wie sie sich für den Grafen von der Mark verschlechtert hatte. Die 1383 ausgebrochene zweite Kölner Fehde endete zwar im folgenden Jahr unentschieden, doch geriet Graf Engelbert III. von der Mark zunehmend in die politische Isolation, während Erzbischof Friedrich III. von Köln sich auf das Reich und sogar auf den Pfalzgrafen, den Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Hildesheim und Lüttich als Helfer stützen konnte.²¹¹ Zerwürfnisse mit dem Herzog von Berg führten 1385 fast zu einem Krieg der Grafschaft Mark mit Berg und Ravensberg. Vor allem aber versuchte Erzbischof Friedrich III. von Köln, Graf Engelbert III. von der Mark die geistlichen Fürsten Westfalens abspenstig zu machen, was besonders im Fall des Bischofs von Münster für den Grafen bedenklich war. Unter dem neuen Bischof Heidenreich Wolf war das alte Verhältnis zum Erzbistum Köln vorerst wiederhergestellt

209 Kopp, wie Anm. 77, S. 309; Lindner, wie Anm. 1, S. XVIII/XIX; Jansen, wie Anm. 36, S. 125.

210 NRUB 3, Nr. 868, S. 762; Seibertz 2, wie Anm. 31, Nr. 862.

211 NRUB 3, Nr. 885, S. 780; Weber, wie Anm. 87, S. 200-204.

worden.²¹² Damit war es mit dem Rückhalt vorbei, den der Graf einst an Florenz von Wevelinghofen gehabt hatte. 1379 war jener nach Utrecht versetzt worden. Um seiner wachsenden Isolation entgegenzuwirken, mußte sich der Graf wohl oder übel auf die neuen Landfriedensbestrebungen des Kölner Erzbischofs einlassen.

Nach einem gemeinsamen Kriegszug der westfälischen Territorialmächte gegen den Landgrafen von Hessen brachte Friedrich von Saarwerden am 29. Juli 1385 in Soest einen neuen Landfrieden zustande, der durch seinen großen Teilnehmerkreis überrascht.²¹³ Schon 1382 hatte es in der Stadt diesbezügliche Verhandlungen gegeben, die aber erfolglos geblieben waren.²¹⁴ Neben den vier großen Städten Westfalens schlossen jetzt fast alle westfälischen Landesherren in Soest persönlich den Frieden ab oder traten ihm in der Folgezeit bei. Erzbischof Friedrich III. von Köln, die Bischöfe Heidenreich von Münster, Simon II. von Paderborn und Dietrich von Osnabrück, Abt Bado von Corvey, Graf Engelbert III. von der Mark, Graf Heinrich VI. von Waldeck, Edelherr Simon III. zur Lippe sowie die Bürgermeister und Ratsherren der Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund, die sich alle zusammen ausdrücklich als Angehörige des kaiserlichen Friedens bezeichneten, vereinbarten miteinander und mit den Vertretern des Bischofs Otto III. von Minden, der Grafen Otto V. von Tecklenburg, Dietrich von der Mark zu Dinslaken, Otto von Schaumburg, Otto von Rietberg, Bernt von Bentheim, Hermann von Everstein, der Herren Balduin von Steinfurt, Johann von Diepholz und Vogt Wedekinds von dem Berge einen neuen Landfriedensvertrag.²¹⁵ In Soest besiegelt haben den Vertrag aber nur der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück, der Abt von Corvey, der Graf von der Mark, der Edelherr zur Lippe und die Städte Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund, während die nur durch ihre Abgeordneten vertretenen Herren, der Bischof von Minden, die Grafen von der Mark zu Dinslaken und von Bentheim, die Edelherrn von Steinfurt und von Diepholz und der Edelvogt von dem Berge, sowie die in Soest überhaupt nicht vertretenen Herren, Bischof Florenz von Utrecht, Herzog Wilhelm von Berg, die Grafen Johann von Sayn, Wilhelm von Wied und Dietrich von Limburg und die Edelherrn Johann von Solms zu Ottenstein, Giselbert von Bronkhorst zu Borculo, Ludolf zu Ahaus, Gerhard zu Homburg und Salentin zu Isenburg, ihre Beitrittserklärungen später den Vertragsurkunden transfigierten.²¹⁶ Beschworen haben den neuen Landfriede-

212 NRUB 3, Nr. 856; *Weber*, wie Anm. 87, S. 209/210; *Bock*, wie Anm. 1, S. 429/430; *Ludger Tewes*: Zwischen Köln und Münster. Kooperation und politische Interaktion im 14. Jahrhundert, *SoesterZ* 97 (1985), S. 36.

213 *Haeberlin*, wie Anm. 86, Nr. 37, S. 344-357.

214 *ChrdSt* 24, 3, S., XLIX A. 7.

215 *Haeberlin*, wie Anm. 86, Nr. 37, S. 344-346.

216 *Haeberlin*, wie Anm. 86, Nr. 37, 1-14, S. 357-374; *REbK* 9, Nr. 997, S. 250.

den jedoch nicht die Grafen von Tecklenburg, Rietberg, Schaumburg, Everstein und Waldeck, obwohl letzterer als Mitglied des Landfriedensbundes von 1372 in die Intitulatio aufgenommen worden war und offensichtlich auch persönlich an den Verhandlungen in Soest teilgenommen hatte. In der Corroboratio erscheint er jedoch nicht mehr. Abgesehen von den genannten fünf Ausnahmen, umfaßte der sog. große westfälische Landfrieden sämtliche westfälischen Territorialgewalten und Landesteile.²¹⁷

Der Landfriede von 1385 ging wieder stark auf das Friedensrecht von 1371 zurück. Die in jenem verfügten Befriedungen von Personen und Sachen wurden auf Wagen und Karren mit zwei Leuten, deren Gespann und Ladung, auf alle Winzer, Mäher und Schnitter bei der Arbeit, alle Wein- und Hopfengärten, auf alle Waidleute und Jäger, ihre Hunde und ihr Gerät, auf Kirchgänger und auf Haus und Hof mit den zugehörigen Personen ausgedehnt. Außerdem wurden alle, die von Landfriedens wegen unterwegs waren, für drei Tagereisen von und nach Hause gesichert. Ein Verstoß hiergegen mußte binnen drei Tagen nach der Aufforderung durch den Landvogt wiedergutmacht werden. Im entgegengesetzten Fall war der Täter ohne Verfahren abzuurteilen und zu verfolgen. Der Landvogt und seine Begleiter waren im ganzen Landfriedensgebiet gesichert. Nur ein ertappter Täter durfte unter Nennung von Vor- und Zunamen als friedlos erklärt werden und nur in dem Gerichtsbezirk, in dem er lebte oder die Tat verübt hatte. Die Bestimmungen über das Gerichtsverfahren entstammten dem Landfrieden von 1374. Der Beklagte konnte wiederum mit sechs Eidshelfern seine Unschuld bezeugen. Ein Meineid sollte dabei Rechtsverlust zur Folge haben. Würde eine ganze Stadt vor das Gericht geladen, so sollten die Bürgermeister und sieben Bürger sie vertreten. Niemand durfte innerhalb des Landfriedensraumes Münzen schlagen, der nicht das Münzregal innehatte. Wer dies dennoch tat, und alle diejenigen, die ihn beherbergten oder beschützten, die sollte der Landvogt auffordern, binnen drei Tagen davon abzulassen und die Münzen dem Gericht zu überstellen. Geschehe dies nicht, sollten die Täter ohne Verfahren verurteilt und verfolgt werden. Schließlich sollte alles, was ein jeder Herr mit seinen Bauern und Eigenleuten tat oder tun ließ, von die-

217 Es ist unbedingt notwendig, so dezidiert auf den Teilnehmerkreis einzugehen, da er von der gesamten Literatur bis zum heutigen Tag stets falsch zusammengestellt worden ist. Lediglich *Lindner*, wie Anm. 1, S. 456, bildet eine Ausnahme; denn wenn er meint, daß auch der Bischof von Paderborn den Landfrieden nicht beschworen habe, so liegt das nur an der Verwendung des Urkundenabdrucks bei *Haeberlin*, wie Anm. 86, Nr. 37, S. 357, dem die Soester Ausführung zugrunde liegt, an welcher im Gegensatz zur Münsteraner Ausführung das Siegel des Paderborner Bischofs fehlt. *Bock*, wie Anm. 1, S. 430/431 u. A. 3, nennt nur die Grafen von Tecklenburg, Rietberg und Schaumburg als Nichtteilnehmer. Wieso er glaubt, daß auch die Grafen von Everstein und von Waldeck den Landfrieden beschworen hätten, sagt er uns leider nicht. *Ludger Tewes*: Der westfälische Landfrieden vom 7. Oktober 1387, *WZ* 136 (1986), S. 10/11, übernimmt die Teilnehmerliste *Bocks*. Es ließen sich hier noch beliebig viele solcher Beispiele nennen, und man fragt sich, warum es in den vergangenen hundert Jahren keinem Verfasser eingefallen ist, einmal *Lindners* Arbeit zu dieser Frage zu konsultieren.

sem Frieden unberührt sein, und die Herren sollten dafür vor dem Landfrieden keine Antwort schuldig sein. Nach dem Artikel, in dem die Aussteller, der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück, der Abt von Corvey, der Herr von der Lippe und die vier Städte, den Frieden beeideten, folgt eine gänzlich neue Bestimmung.²¹⁸ Danach sollten alle, die in den Ländern und Städten dieser Herren ansässig waren, alle Artikel des Friedens beschwören, und sie mußten mit der Urkunde ihres Herren nachweisen, daß sie das Geld, das auf Hof, Zaun, Wagen und Karren gesetzt war, bezahlt hatten. Wer dies nicht vermochte, sollte den Frieden nicht genießen. Ausdrücklich wurden die Herren noch in ihren althergebrachten Rechten gesichert. Abschließend heißt es, daß alle Herren, die in diese Urkunde aufgenommen wurden und zu diesem Zeitpunkt die vorgenannten Artikel und Punkte noch nicht beschworen hatten, diese nachträglich beschwören konnten, ohne daß die Urkunde dadurch gekränkt würde. Sie mochten dies tun, indem sie ein entsprechendes Transfix an die Urkunde hängten.²¹⁹

Offensichtlich war man sich also nicht ganz sicher, ob alle der aufgeführten Herren dem neuen Landfrieden beitreten. Wie wir gesehen haben, nahmen ja tatsächlich nicht alle dieses Angebot wahr, während andere, die in der Urkunde gar nicht genannt werden, wiederum ihre Beschwörungsbriefe der Urkunde transfigierten. Es kann von daher also keinesfalls angehen, einfach die in der Intitulatio und im Text der Urkunde genannten Herren und Städte als den Teilnehmerkreis von 1385 zu bezeichnen, ohne dabei zu beachten, daß längst nicht alle auch wirklich dem Landfrieden beigetreten sind, ja der Vertragstext dies offensichtlich nicht einmal zwingend vorgesehen hat.²²⁰

Erzbischof Friedrich III. von Köln und Graf Engelbert III. von der Mark vereinbarten noch gesondert, daß, falls sie oder ihre Nachfolger miteinander in Krieg gerieten, ihre Helfer und Untertanen Etter und Wagen angreifen dürften, ohne dabei den Landfrieden zu brechen. Wer mit dem Krieg nichts zu tun habe, sollte den Landfrieden in seiner ganzen Macht genießen. Der Kaiserfrieden aber mußte auch während des Krieges eingehalten werden. Nach Ende des Krieges

218 *Haebelin*, wie Anm. 86, Nr. 37, S. 346-353. Bezeichnenderweise wird der Graf von Waldeck hier nicht genannt, genausowenig wie in der Siegelankündigung.

219 *Haebelin*, wie Anm. 86, Nr. 37, S. 353/354. Daß die Erhebung der Landfriedensabgaben tatsächlich erfolgt ist, ist in mehreren Fällen bezeugt; *Seibertz 2*, wie Anm. 31, Nr. 872 u. 873.

220 So z. B. *Angermeier*, wie Anm. 84, S. 302/303. *Pfeiffer*, wie Anm. 164, S. 114/115 u. Karte Nr. 7, betrachtet nicht nur alle im Urkundentext aufgeführten Herren und Städte und die durch ihre Transfixe beigetretenen Herren als Mitglieder des Landfriedens von 1385, sondern versteht zudem noch die Mitglieder des Landfriedens von 1386 als nachträglich beigetretene Teilnehmer des Bundes von 1385. So kommt er zu einem Landfrieden von geradezu gigantischem Ausmaß. Angesichts seiner unterschiedlichen Ausrichtung darf der Landfrieden von 1386 jedoch nicht als eine Ergänzung des Landfriedens von 1385 verstanden werden.

sollte dann wieder der obenstehende Landfrieden gelten.²²¹ Auch dieser Landfrieden ersetzte also nicht den kaiserlichen Frieden von 1371.

Auch wenn der Kölner Erzbischof im Landfrieden von 1385 auf die Einbeziehung der Freigerichte in die Landfriedensgerichtsbarkeit verzichtet hatte, bedeutete dieser Landfriede einen großen Erfolg seiner Politik. Das kaiserliche Friedensrecht blieb weiterhin gültig, wodurch der Erzbischof nach wie vor die Möglichkeit hatte, unter günstigeren Umständen wieder darauf – und damit auf die Freigerichte – zurückzugreifen. Leider sind die Artikel über die Jurisdiktion und die Exekutive des Landfriedens ziemlich ungenau. Es scheint jedoch so, daß beide in der Person des Landvogts zusammenfielen. Es gab jetzt nur noch einen Landvogt für den gesamten Landfriedensraum. Die Tatsache, daß der Landvogt, Ritter Ludolf van der Molen, früher erzbischöflicher Droste in Rüthen gewesen war, läßt vermuten, daß der Erzbischof den größten Einfluß auf seine Wahl gehabt hatte.²²² Damit dürfte der Erzbischof seine alte Friedensgewalt in Westfalen zu einem guten Teil wieder zurückgewonnen haben.

Doch stieß diese Entwicklung sofort auf Widerstand, vor allem auf den der weltlichen Fürsten. Hatte sich diese Opposition schon in dem Fernbleiben einiger Herren vom großen westfälischen Landfriedensbund angedeutet, so zeigte sie sich offen in dem bereits am 27. April 1386 zustande kommenden Landfriedensbund. Ihm gehörten an der Herzog von Berg, die Grafen von der Mark, die Grafen von Nassau, Waldeck, Tecklenburg, Schaumburg, Katzenelnbogen, Everstein, Bentheim, Rietberg, Delmenhorst, Limburg und die Grafen von Hoya, die Herren von Diepholz, Diez, Steinfurt, Solms-Ottenstein, Wildenburg sowie der Edelvogt von dem Berge. Auch wenn diese eingangs ihrer Landfriedensurkunde betonten, daß sie über die folgenden Artikel und Punkte zum Nutzen und zur Stärkung des Kaiserfriedens übereingekommen wären, konnten sie doch nicht ihre wirklichen Absichten dahinter verbergen. Die Anordnung über die Landfriedenskontingente, die die einzelnen Mitglieder zu stellen hatten, mochte ja noch als Ergänzung des Soester Friedens gelten, wie ja auch die wesentlichsten Bestimmungen daraus übernommen worden waren. Wenn die Aussteller aber monatliche Landtage beschlossen, die abwechselnd in Hamm und in Bielefeld, ausnahms-

221 *Haeblerlin*, wie Anm. 86, Nr. 37, S. 354/355. Diese Bestimmungen sind auch in dem Vergleich zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Grafen von der Mark vom selben Tag erhalten; REBK 9, Nr. 998. – Am 5. August 1385 trugen die Aussteller der Landfriedensurkunde in einem Transfix noch einige Bestimmungen nach. Danach durften die sog. „voutrutere“ (= Fußsöldner ohne festes Dienstverhältnis) keinen Schaden anrichten. Falls sie es doch täten, sollten sie sowie diejenigen, die sie beherbergten oder aufnahmen, ohne Verfahren abgeurteilt und verfolgt werden. Wenn ein Herr, seine Amtleute oder sein Marschall aber einen Feldzug führen und die Leute zu Fuß dabei Schaden anrichten, d. h. sie sich dabei in einem ordentlichen Dienstverhältnis befinden, verstößt das nicht wider den Landfrieden. Die Gültigkeit der Haupturkunde sollte von dieser Bestimmung unberührt bleiben; REBK 9, Nr. 1001. – Interessante neue Erkenntnisse zum Problem der quellenmäßig schwer zu fassenden „Rutere“ lassen die derzeitigen Forschungen von Wilfried *Ehbrecht* erwarten, dem ich hier für seine Erläuterungen zu danken habe.

222 *Seibertz 2*, wie Anm. 31, Nr. 857, S. 633; *Lindner*, wie Anm. 1, S. 456.

weise auch in Siegen oder Fredeburg abgehalten werden sollten, so geht das entschieden über eine bloße Ergänzung des vorhergehenden Landfriedens hinaus. Ganz offen traten die Absichten in einem anderen Artikel zutage. Da heißt es nämlich: „Vortmer wert sake dat de lantvoghet, den wy un ter tyt hebben, uns heren ofte den unsen nicht richten wolden unser eynen ofte uns allen, also de breue utwysent, de op desen vrede geuegen synt, so hebbe wy hern eyndrechliken eynen anderen landvoghet ghesat, de uns richten sal, also alz de breue ynnehalden, de up dessen vrede geuen synt“.²²³ Das galt natürlich dem Kölner Erzbischof, auf dessen Einfluß hin wohl der derzeitige Landvogt ernannt worden war. Angesichts der Größe der Landfriedensbünde von 1385 und 1386 dürfte es für den Landvogt Ludolf van der Molen reichlich schwer gewesen sein, den weltlichen Fürsten keinen Vorwand zu liefern, einen eigenen Landvogt einzusetzen und selbst wieder die Landfriedenswahrung in die Hand zu nehmen.

Dennoch ist es wohl nicht so weit gekommen, wenn auch der Landfriede von 1386 tatsächlich realisiert wurde.²²⁴ Das lag sicher nicht zuletzt an der sehr unsteten bündnispolitischen Stellung Herzog Wilhelms von Berg zwischen Graf Engelbert III. von der Mark einerseits und Erzbischof Friedrich III. von Köln andererseits. So wollte Herzog Wilhelm von Berg den Landfriedensverbündeten von 1386 keine Folge leisten gegen Erzbischof Friedrich III. von Köln, Herzog Wilhelm von Jülich, Herzog Wilhelm von Geldern, Graf Adolf von Kleve, Graf Otto V. von Tecklenburg, Heidenreich von Ore und alle, denen er Gelöbnisse geleistet hatte. Dafür brauchten ihm auch die Verbündeten gegen die genannten Herren keine Folge zu leisten.²²⁵ Damit hatte der Herzog von Berg in dem Landfrieden von 1386 gar keinen Schutz gegen den Kölner Erzbischof. Und auch der Graf von der Mark konnte sich so nicht mit dem Herzog von Berg gegen den Erzbischof verbünden, abgesehen davon, daß das Verhältnis zwischen Berg und Mark zu dieser Zeit recht gespannt war.²²⁶ Unter diesen Umständen fanden es die beiden Herren anscheinend sicherer, sich mehr dem Landfriedensbund von 1385 zuzuwenden, dem der Herzog von Berg zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht angehörte.²²⁷ So kam es am 30. Januar 1387 offensichtlich auf die Vermittlung Graf Engelberts III. von der Mark hin und in Verbindung mit einem Friedensschluß mit Erzbischof Friedrich III. von Köln zum Beitritt Herzog Wilhelms von Berg

223 NRUB 3, Nr. 907, S. 804.

224 NRUB 3, Nr. 911; *Bock*, wie Anm. 1, S. 434.

225 NRUB 3, Nr. 907, S. 504; REbK 9, Nr. 1241 u. 1242.

226 *Weber*, wie Anm. 87, S. 212/213. Die bergisch-märkischen Grenzkonflikte betrafen auch freigrafschaftliche Rechte; Eberhard *Fricke*: 1386/87. Herzog Wilhelm I. von Berg und Graf Engelbert III. von der Mark streiten um freigrafschaftliche Gerechtsame im Süderland. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Bündnispolitik und zur Verfassungsgeschichte im bergisch-märkischen Grenzgebiet, ZBergGV 91 (1986), S. 35-39.

227 Die acht transfigierten Beitrittserklärungen an dem Münsteraner Exemplar des Soester Landfriedens stammen nicht alle aus dem Jahr 1385, wie in REbK 9, Nr. 997, S. 250, angegeben.

zum Soester Landfrieden.²²⁸ Die Beitrittserklärung entspricht inhaltlich, und hier zeigt sich vielleicht der Erfolg der Vermittlung des Märkers, ganz der Vereinbarung Erzbischof Friedrichs III. von Köln und Graf Engelberts III. von der Mark am Schluß der Urkunde von 1385.²²⁹ Also sollten auch im Falle einer Fehde zwischen dem Kölner Erzstift und dem Herzogtum Berg Wagen und Etter vor gegenseitigen Angriffen nicht geschützt sein, während ansonsten der Kaiserfrieden während der Dauer der Fehde gelten sollte. Ferner wurde bestimmt, daß, wenn Untertanen des Erzstifts auf der linken Rheinseite Forderungen gegen das Herzogtum Berg erheben sollten, der Herzog ihnen innerhalb von sechs Wochen Recht widerfahren lassen mußte. Andernfalls dürften diese sein Land ungeachtet des Kaiserfriedens angreifen.²³⁰ Ob die Position Herzog Wilhelms von Berg durch einen Beitritt zum Soester Landfrieden unter solchen Bedingungen tatsächlich gefestigt wurde, darf allerdings bezweifelt werden. Ganz sicher jedenfalls war Herzog Wilhelm von Berg nicht die „treibende Kraft“ des Landfriedensbündnisses von 1386.²³¹ Das widerspräche der Tatsache, daß der Herzog doch selbst den Kölner Erzbischof ausnahm. Die treibende Kraft, will man nun unbedingt eine solche ausmachen, dürfte dann schon eher Graf Engelbert III. von der Mark gewesen sein.

Alles in allem hatten es die westfälischen Herren und Städte mittlerweile auf vier parallel existierende, sich gegenseitig überlappende, aber auch widersprechende Landfrieden gebracht. Sie alle beriefen sich auf das kaiserliche Friedensrecht von 1371. Von daher mußte die Aufhebung des westfälischen Friedensrechts durch König Wenzel am 10. März 1387 tatsächlich „wie ein Blitz aus heiterem Himmel“ gewirkt haben, entzog sie doch allen diesen Bündnissen ihre Grundlage.²³² Die Gründe für die Aufhebung lagen nicht in Westfalen, sondern in der Reichspolitik, und daher traf sie die Westfalen völlig überraschend. Auch wenn de facto Friedrich von Saarwerden die wichtigste Rechtsgrundlage seiner Landfriedenspolitik entzogen wurde, richtete sich diese Maßnahme eigentlich nicht gegen ihn und seine Politik. Dieser Umstand konnte freilich nicht die aus dieser Maßnahme resultierende Mißstimmung im einst so guten Verhältnis zwischen Friedrich und Wenzel verhindern.²³³ Wenzel hatte nämlich im Süden des Reichs seine ständische Politik neuorientiert und auf die Reichsstädte ausgerichtet. Diese aber sahen in der immer weiter ausgreifenden Veme eine Gefahr und bewegten daher den König zur Rücknahme des westfälischen Friedensrechts, das sie sicher nicht zu Unrecht für

228 *Haebelin*, wie Anm. 86 Nr. 37, 4, S. 362-364; NRUB 3, Nr. 910 u. 912.

229 *Haebelin*, wie Anm. 86 Nr. 37, S. 354/355.

230 *Haebelin*, wie Anm. 86 Nr. 37, 4, S. 362-364.

231 Hier ist *Lindner*, wie Anm. 1, S. 457, zu widersprechen.

232 Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel (RTA), 1. Abt., bearb. v. Julius Weizsäcker, München 1867, Nr. 298; *Bock*, wie Anm. 1, S. 435.

233 *Ebenda*, S. 435/436.

die Ausbreitung des Vemewesens verantwortlich sahen.²³⁴ So hob Wenzel auf dem Reichstag zu Würzburg das westfälische Friedensrecht, alle seine Richter, Gerichte und Urteile sowie alles das, was aus ihm hervorgegangen war oder mit ihm verbunden war, auf, da mit ihm „yczunt grosse geverde gescheen getriben und gefuret werden landen und manigen luten zu verderbnusse und zu schaden“. Außerdem sei es nicht so eingehalten worden, wie es gemeint gewesen wäre.²³⁵

Doch schon am 7. Oktober 1387 erneuerte Erzbischof Friedrich III. von Köln zusammen mit den Bischöfen Heidenreich von Münster, Simon II. von Paderborn und Dietrich von Osnabrück, dem Grafen Heinrich VI. von Waldeck und den Städten Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund den Soester Landfrieden. Zwar übernahmen sie den Text der Urkunde von 1385 fast vollständig und wortwörtlich, doch mußten sie diesmal wohl oder übel auf die ausdrückliche Berufung auf des Kaisers Recht verzichten. Statt dessen gelobten die Aussteller, alle Artikel und Punkte des neuen Landfriedens „stede ind vast to haldene na uytwisung der brieve, dey dey h[er]ren ind stede hyr vormails oppe dissen selve[n] article geve[n] ind besigelt hebbe[n]“. ²³⁶ Freilich verstießen sie damit ganz offen gegen die königliche Aufhebung des Friedensrechts und aller daraus hervorgegangener Landfrieden, doch sollten sie damit in der Folgezeit in Norddeutschland nicht allein bleiben. Dennoch hatte die Aufhebung des Friedensrechts der kurkölnischen Landfriedenspolitik die wichtigste rechtliche Grundlage entzogen und sie im Grunde zum Scheitern gebracht.²³⁷ So nutzten praktisch alle weltlichen Fürsten die Aufhebung des Kaiserrechts, um aus dem großen westfälischen Landfriedensbund auszusteigen. Übrig blieb nicht einmal mehr der Teilnehmerkreis des Landfriedens von 1372, denn auch Graf Engelbert III. von der Mark hielt sich von der Erneuerung des Soester Landfriedens fern. Mit der Dortmunder Fehde 1388/89 schied dann auch noch die Reichsstadt Dortmund aus. Sie schloß 1391 ein Bündnis mit dem Grafen von der Mark, worin beide Parteien vereinbarten, nur gemeinsam einem Landfriedensbündnis beitreten zu wollen.²³⁸

Aus der Erneuerung des Landfriedens von 1385 kann jedoch nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß sich das westfälische Friedensrecht von 1371

234 RTA 1, Nr. 292, S. 531; *Lindner*, wie Anm. 1, S. 459/460; *Angermeier*, wie Anm. 84, S. 303.

235 RTA 1, Nr. 298.

236 *Tewes*, wie Anm. 217, S. 15-17.

237 *Bock*, wie Anm. 1, S. 436/437; *Angermeier*, wie Anm. 84, S. 303/304. Wenn *Bock* allerdings meint, die Bestimmung, daß der neue Landfrieden auch dann Bestand haben soll, wenn nicht alle früheren Teilnehmer ihn besiegelten, sei eine Anpassung an die neue Rechtslage, übersieht er dabei, daß diese Bestimmung lediglich aus dem Landfrieden von 1385 übernommen worden ist. Insofern setzte auch dieser Landfrieden nicht notwendig die Teilnahme aller Herren und Städte voraus. *Haeblerlin*, wie Anm. 86, Nr. 37, S. 353/354. *Tewes*, wie Anm. 217, S. 16.

238 DUB 2, Nr. 262b, Art. 7, S. 287.

bewährt habe.²³⁹ Der Landfrieden von 1387 war eher ein Bündnis einer Interessengemeinschaft, deren Mitglieder überwiegend von dem Friedensrecht politisch profitiert hatten und auch schon seit Jahrzehnten in einer gewissen Bündnisstradition standen. Deswegen hielten sich die weltlichen Herren Westfalens von diesem Bund fern, mit Ausnahme des Grafen von Waldeck, der ja ohnehin meist mit dem Kölner Erzbischof paktierte. Auch ohne den Würzburger Reichstagsbeschuß wäre die kurkölnische Landfriedenspolitik früher oder später zum Scheitern verurteilt gewesen. Der Reichstagsbeschuß lieferte den weltlichen Herren Westfalens nur den Vorwand, dem Kölner Erzbischof nun ganz offen ihre Kooperation zu verweigern. Tatsächlich hatte sich diese Verweigerung spätestens schon in dem Landfriedensbund von 1386 gezeigt.

Der westfälische Landfriede ging nun sehr rasch seinem Ende entgegen. Die politischen Gegensätze und Parteiungen verfestigten sich gegen Ende des Jahrhunderts immer mehr. Die Konflikte zwischen Kurköln und Kleve-Mark nahmen an Häufigkeit zu. Schließlich drifteten die sich immer stärker gegeneinander abschließenden Territorien unaufhaltsam auseinander und entzogen sich so auch dem kurkölnischen Einfluß. 1391 sonderte sich der Bischof von Paderborn durch den Abschluß eines ostfälischen Landfriedens ab. Dieser Landfriede, dem außer dem Bischof von Paderborn noch der Bischof von Hildesheim, die Herzöge von Braunschweig und der Landgraf von Hessen angehörten, war praktisch eine Erneuerung des westfälischen Kaiserfriedens, denn er verband die wichtigsten Bestimmungen des Bautzener Privilegs mit denen des Soester Bundes, freilich ohne diejenigen über die Beteiligung der Freigerichte.²⁴⁰ Bei der Erweiterung 1393 durch den Erzbischof von Mainz und den Landgrafen von Thüringen beschworen die Beteiligten ausdrücklich den Frieden, den Kaiser Karl IV. dem Land Westfalen gegeben hatte.²⁴¹ Im selben Jahr traten schließlich auch noch der Erzbischof von Köln, der Graf von der Mark und der Herzog von Berg dem östfälischen Landfrieden bei.²⁴² Der Landfriede in Westfalen war zu diesem Zeitpunkt bereits zu Ende gegangen.

Zunächst aber war es Erzbischof Friedrich III. von Köln ein letztes Mal gelungen, einen ausschließlich westfälischen Landfrieden zu errichten. Am 22. Dezember 1391 nämlich starb Graf Engelbert III. von der Mark, ohne einen männlichen Nachkommen zu hinterlassen. Der Tod des alten hartnäckigen

239 So z. B. *Tewes*, wie Anm. 217, S. 13/14. *Tewes* kommt dabei selbst kaum über die von ihm eingangs seines Aufsatzes beklagte globale Bewertung hinaus.

240 E. F. *Mooyer*: Landfrieden auf zwölf Jahre, errichtet von den Bischöfen Gerhard von Hildesheim und Ruprecht von Paderborn, von dem Herzoge Otto von Braunschweig, dem Landgrafen Hermann von Hessen und dem Herzoge Friedrich von Braunschweig. 1391. Oktobr. 30., Archiv f. Geschichte u. Alterthumskunde Westphalens 7 (1838), S. 46-51; Theodor *Lindner*, Geschichte des Deutschen Reiches, Bd. 2, Braunschweig 1880, S. 296; ders., wie Anm. 1, S. 461.

241 UBHgeBL 7, hg. v. Hans F. *Sudendorf*, Hannover 1871, Nr. 126, S. 148.

242 NRUB 3, Nr. 983 u. 985.

Widersachers hatte zwar für den Kölner die nachteilige Folge der Vereinigung der Grafschaften Mark und Kleve durch den Bruder des Verstorbenen, Graf Adolf von Kleve, doch brachte ihm eben dieser Umstand zunächst etwas Handlungsspielraum gegenüber Kleve und Mark. Im Interesse einer möglichst reibungslosen Regierungsübernahme in der Mark war es für Adolf unbedingt notwendig, die im Sommer jenes Jahres ausgebrochene Fehde mit dem Erzstift Köln wieder beizulegen, was ihm im April 1392 schließlich auch gelang, selbstverständlich nur unter beträchtlichen Zugeständnissen.²⁴³

Einige Monate später, am 20. September 1392, kam dann in Hamm der letzte rein westfälische Landfrieden zustande, den Erzbischof Friedrich III. von Köln für seine westfälischen Gebiete, Bischof Otto IV. von Münster, Bischof Ruprecht von Paderborn, auch als westfälischer Marschall, Graf Adolf von Kleve-Mark für die Grafschaft Mark und die Städte Soest und Münster auf sechs Jahre abschlossen.²⁴⁴ Die Reichsstadt Dortmund fehlte. Offensichtlich hatte sich Graf Adolf von Kleve-Mark nicht an die mit Dortmund getroffene Abmachung gehalten und war dem Landfrieden auch ohne die Reichsstadt beigetreten. Dennoch erneuerten der Graf und die Reichsstadt keine sechs Wochen später ihr Bündnis und damit auch diese spezielle Abmachung.²⁴⁵ Am 2. Januar übernahm Graf Adolfs Sohn, Dietrich, zusammen mit dem märkischen Erbe auch die Mitgliedschaft im Landfrieden.²⁴⁶ Insgesamt enthielt der Landfrieden von 1392 nur wenig neue Bestimmungen. Er griff im wesentlichen wieder auf die Landfrieden von 1376 bzw. 1365 und vorher zurück.²⁴⁷

Doch der Landfrieden von 1392 war nur ein Augenblickserfolg des Kölner Erzbischofs und verlor sehr schnell jede Bedeutung. Nur ein halbes Jahr später gehörten bereits mehr als die Hälfte seiner Teilnehmer dem ostfälischen Landfrieden an, der schließlich zur Grundlage der allgemeinen Friedensordnung wurde, die König Wenzel am 6. Januar 1398 in Frankfurt erließ.²⁴⁸ Die Gegensätze in Westfalen verschärften sich unterdessen weiter, was besonders Graf Dietrich von der Mark zu spüren bekam. Wenn König Wenzel ihm am 10. Januar 1398 die

243 NRUB 3, Nr. 965 u. 968; *Weber*, wie Anm. 87, S. 238-244; *Picot*, wie Anm. 123, S. 128.

244 Der Landfriede ist zum ersten Mal abgedruckt durch Ludger *Tewes*: Der letzte westfälische Landfrieden vom 20. September 1392 im Spiegel territorialer Entwicklung (mit Urkundenedition), WZ 138 (1988), S. 32-38. REbK 10, bearb. v. Norbert *Andernach*, Düsseldorf 1987, Nr. 302. Der Bischof von Osnabrück hat diesem Landfrieden jedoch nicht angehört, wie *Bock*, wie Anm. 1, S. 439, meint. Allerdings kennen *Bock* und alle, die ihm folgen, noch nicht den Inhalt der Urkunde.

245 DUB 2, Nr. 290, Art. 7d, S. 307.

246 NRUB 3, Nr. 976, S. 867.

247 *Angermeiers* Vermutung, daß auch für den Landfrieden von 1392 das westfälische Friedensrecht angewandt worden sei, geht fehl; *Angermeier*, wie Anm. 84, S. 304; *Tewes*, wie Anm. 217, S. 32-38 A. 43-66. Wie schon 1376, NRUB 3, Nr. 786, ließ sich der Erzbischof mit Art. 31 der Urkunde für den Fall eines Krieges mit der Stadt Köln vom Landfrieden ausnehmen.

248 RTA 3, bearb. v. Julius *Weizsäcker*, München 1877, Nr. 10.

Grafschaft entzog, da er es versäumt hatte, die Belehnung vom König zu erbitten, und besonders wenn dieser ihn am 7. Februar auch noch wegen groben Friedensbruchs und Kirchenzerstörung aus dem Landfrieden wies, so ist sicherlich nicht zuletzt der Einfluß Erzbischof Friedrichs III. hierfür verantwortlich zu machen.²⁴⁹

Doch sind diese Entwicklungen für uns hier nicht von Interesse, denn der Landfriede von 1392 war der letzte ausschließlich westfälische Landfrieden. Mit dem Auslaufen des westfälischen Landfriedens schied die Landfriedenspolitik aus der kurkölnischen Herzogspolitik aus. Die Freigerichte dagegen blieben weiterhin eine wichtige Stütze der Herzogspolitik der Kölner Erzbischöfe. Die Freigerichte waren zwar schon bald wieder aus dem Landfrieden ausgeschlossen worden, hatten aber nichtsdestoweniger durch das kaiserliche Friedensrecht, aber auch durch die späteren auf ihm beruhenden Landfrieden im gesamten Reichsgebiet unaufhaltsam an Bedeutung gewonnen. Doch erst der Nachfolger Friedrichs von Saarwerden, Dietrich von Moers, griff erneut erfolgreich auf die Freigerichte zurück.²⁵⁰

Auch wenn die Ausbildung der Freigerichtsbarkeit und der Veme in Westfalen ihre Ursache in der besonderen politischen Lage des 12. und 13. Jahrhunderts hatte, mag das Richten unter Königsbann durchaus auf die Existenz gewisser königsoffener Strukturen in Westfalen hinweisen. Das Reichsbewußtsein in Westfalen, wie es sich auch in der Karlstradition zeigte, war aber im wesentlichen nur mental. Politisch machte es sich kaum bemerkbar. Dem König fehlte auch weiterhin ein wirksames rechtliches Instrumentarium zur politischen Einflußnahme in Westfalen. So sehr sich Hanisch auch um gegenteilige Nachweise bemüht, Westfalen hat zu keinem Zeitpunkt in der „Staatsplanung“ Karls IV. und Wenzels eine „bestimmende Rolle gespielt“.²⁵¹ Karl IV. und Wenzel kann die Absicht, über die Veme Gerichte die königliche Gerichtsbarkeit im Reich stärken zu wollen, nicht nachgewiesen werden.²⁵² Zum einen fehlte es ihnen an der nötigen Macht in Westfalen, zum anderen war die alles in allem abstruse und kaum kontrollierbare Vemegerichtsbarkeit ohnehin nicht das geeignete Mittel dazu.²⁵³ Ein Ineinandergreifen von Freigerichtsbarkeit und königlicher Gerichtsbarkeit hat es nicht gegeben. Für Karl IV. und seinen Sohn Wenzel hatten die Freigerichte

249 Robert *Arnold*: Königsurkunden des Gräflich Solms-Rödelheimischen Archivs zu Assenheim, NA 11 (1886), Nr. 10, S. 586/587; *Lindner*, wie Anm. 1, S. 461/462.

250 *Bock*, wie Anm. 1, S. 440/441.

251 So *Hanisch*, wie Anm. 133, S. 38.

252 Das eben versucht *Hanisch*, wie Anm. 26, S. 251-261; s. dazu meine Ausführungen sowie Anm. 26 u. Anm. 133.

253 *Krieger*, wie Anm. 19, S. 294/295, will in der Veme jedoch eine reelle Chance erkennen, der königlichen Gerichtsbarkeit wieder zu Geltung zu verhelfen.

vor allem die Funktion, über die Verleihung von Freistühlen die Gunst der Reichsfürsten zu gewinnen. Dementsprechend inkonsequent und widersprüchlich war ihre Privilegienpolitik. Sie läßt auf seiten des Königs keine feste Rechtsauffassung über die westfälische Freigerichtsbarkeit erkennen.²⁵⁴ Das Vorgehen der Kölner Erzbischöfe Wilhelm von Gennep und Friedrich von Saarwerden war hingegen sehr wohl zielgerichtet. Mit dem Anspruch auf die Oberherrschaft über die Veme gewann der kurkölnische Expansionsdrang, der aus der hochmittelalterlichen Vorrangstellung des Kölner Erzbischofs nach dem Sturz Heinrichs des Löwen resultierte, neues Leben. In der erzbischöflichen Landfriedenspolitik fand der Anspruch auf die Oberherrschaft über die Veme seine Parallele in dem Versuch der Erzbischöfe, ihre westfälische Herzogsgewalt auf das ganze Land Westfalen auszudehnen. Schon 1322 hatte der Erzbischof das ganze Land Westfalen als zu seinem Herzogtum gehörig bezeichnet, was 1371 und nochmals 1382 durch den König formal anerkannt wurde.²⁵⁵ Allgemeine Anerkennung hat dieser Anspruch im 14. Jahrhundert jedoch nicht erlangt. Während Ausgang des 14. Jahrhunderts die kurkölnische Landfriedenspolitik an der Aufhebung des westfälischen Friedensrechts zerbrach, blieben die Freigerichte der kurkölnischen Herzogspolitik erhalten und wurden gar zu deren fast ausschließlicher Grundlage. Welche Bedeutung die Freigerichte für die Expansionsbestrebungen Kurkölns im 15. Jahrhundert haben sollten, zeigt nicht zuletzt der Konflikt zwischen Erzbischof Dietrich von Moers und der Stadt Soest um einen städtischen Freischöffen. Diese Auseinandersetzung war eine wesentliche Ursache für den Ausbruch der Soester Fehde.²⁵⁶

254 Dazu S. 78/79.

255 *Wittrup*, wie Anm. 28, Nr. 15, S. 16; DUB 2, Nr. 3, S. 3; NRUB 3, Nr. 868, S. 762; s. dazu die Ausführungen oben u. Anm. 131.

256 *Lindner*, wie Anm. 1, S. 119/120.